

R G S

7

READER GEFÄNGNISSELSORGE

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?

Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter/innen

Beiträge einer

Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 26. bis 28. Juni 1995

in Zusammenarbeit mit dem EKD-Beauftragten für JVA-Seelsorge,
dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der Deutschen Bewährungshilfe e.V.
und dem Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Reutlingen

Dieter Rössner

Rechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten
des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug

Paul Brenzikofer

Wiedergutmachungsformen im Freiheitsentzug

**Michael Wandrey/
Gerd Delattre**

Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung
und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug

Danielle Hermans

Opferhilfe als Gegenüber zur Straffälligenhilfe

Gabriele Kawamura

Tataufarbeitung aus Sicht der Straffälligenhilfe

Michael Wandrey

Was nehme ich mit?

Berichte aus den Arbeitsgruppen

Material-Anhang

Heft 7 / 1996

in Zusammenarbeit mit

Herausgegeben von Manfred Lösch

Beauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für
Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten
im Selbstverlag der

Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle: D 10117 Berlin, Auguststraße 80, Tel.: (030) 28395-119 * Fax.: (030) 28395-180

EVANGELISCHE
AKADEMIE
BAD BOLL

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug?
Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und
Schadenswiedergutmachung für Opfer und Täter/innen

Beiträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll vom 26. bis 28. Juni 1995
 in Zusammenarbeit mit dem EKD-Beauftragten für JVA-Seelsorge,
 dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung der Deutschen Bewährungshilfe e.V.
 und dem Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Reutlingen

Vorwort	3
Dieter Rössner Rechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug	5
Paul Brenzikofer Wiedergutmachungsformen im Freiheitsentzug. Erfahrungsbericht aus der Strafanstalt Saxerriet (Schweiz)	23
Michael Wandrey/Gerd Delattre Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug	33
Danielle Hermans Opferhilfe als Gegenüber zur Straffälligenhilfe. Opferinteressen und Unterstützungsangebote	50
Gabriele Kawamura Tataufarbeitung aus Sicht der Straffälligenhilfe	57
Berichte aus den Arbeitsgruppen am 27. Juni (15.00 - 18.00 Uhr), die am 28. Juni im Plenum vorgelegt wurden	70
Michael Wandrey Was nehme ich mit? Statement in der Abschlusßdiskussion	79
Tagungsprogramm	83
Teilnehmerliste	85
Literaturhinweise	87
Ein Beispiel Konzeption SKM Augsburg e.V.	89

Reader GefängnisSeelsorge, Heft 7 / 1996, in Zusammenarbeit mit



Herausgegeben von Manfred Lösch

Beauftragter der Evangelischen Kirche in Deutschland für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten
 im Selbstverlag der

Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle: D 10117 Berlin, Auguststraße 80, Tel.: (030) 28395-119 * Fax.: (030) 28395-180

VORWORT

Strafe: Tor zur Versöhnung ?

Gut sechs Jahre ist es her, daß die Evangelische Kirche in Deutschland nach rund fünfjähriger Vorarbeit eine Denkschrift zum Strafvollzug der Öffentlichkeit übergab.

In der Einleitung zur Denkschrift wird aus dem Brief eines Gefangenen zitiert:

"Die Resozialisierung hat für viele von uns etwas Einmaliges: Sie gibt uns die große Chance, einen dicken Strich zu machen unter die Folgen unserer unglücklichen Vergangenheit, die uns zur Ausweglosigkeit gebracht und unter denen wir selbst stark gelitten haben - wenn wir bereit sind dafür. Es ist nicht wahr und auch verhängnisvoll, daß ich erst nach meiner Entlassung ein anständiges Leben beginnen kann. Die Vorbereitung beginnt hier und sofort. Bitte aber keine Schaustücke, die nur betrügerische Kunststücke sind. Ein Mann, der im Knast plötzlich mit Gabel und Messer anfängt zu essen, ist noch lange nicht gesellschaftsfähig ... Resozialisierung verlangt Ehrlichkeit uns selbst gegenüber und damit auch Ehrlichkeit gegen jedermann. Mag sein, daß dies nicht einfach ist...

Ich will aber raus aus diesem verfluchten Dasein des Knastes. Ich muß den verhängnisvollen Kreislauf sprengen, der kein Ende kennt. Ich will in Ruhe und Frieden leben vor meinem Gewissen und den Mitmenschen ... Die völlige Unterdrückung aller kriminellen Gefühle mit eigenen Kraft , dies ist die sicherste Grundlage zu einer neuen Lebensform, und das ist unser Ja zur Resozialisierung."

Daran schließt sich dann die Frage an: "...muß man da nicht einen Menschen vor sich sehen, der die Hand ausstreckt und uns damit zwingt, über das Verhältnis von Schuld, Strafe, Sühne und Versöhnung mit gleicher Intensität nachzudenken, andererseits aber nicht im unverbindlichen Theoretisieren steckenzubleiben, sondern genau hinzuschauen, die Wirklichkeit zu erfassen, praktische Vorschläge zu machen, Phantasie zu entwickeln ?"

Nicht von ungefähr ist das Schlußwort der Denkschrift überschrieben mit "Täter und Opfer oder: Von der Hebammenfunktion christlichen Denkens" und endet: "Weil es so schwer ist, daß Täter und Opfer zu einer Basis des Verständnisses kommen, ist es unerläßlich, daß alle staatlichen Regelungen und Institutionen auf das Ziel hin ausgerichtet werden, einen solchen Prozess des Verständnisses zwischen Menschen zu fördern und zu unterstützen, nicht aber ihn zu behindern oder unmöglich zu machen. Das gilt insbesondere für das Strafverfahren und den Strafvollzug. Solange die Straftat einseitig als eine Verletzung der Rechtsordnung gesehen und Strafgerechtigkeit als ihre Wiederherstellung definiert wird, ist für den Menschen, den Täter wie das Opfer, wenig Raum - und schon gar nicht für den Gedanken, daß zwischen beiden eine Beziehung hergestellt werden könnte, eine positive Beziehung

zumal. Täter-Opfer-Ausgleich: das erfordert, wenn der Begriff nicht eine leere (und billig zu handhabende) Floskel bleiben soll, eine umfassende Neuorientierung. Christliches Denken kann und muß hier eine Hebammenfunktion übernehmen; christliches Handeln kann überzeugendes Beispiel sein."

Ich zitiere diese Sätze, weil sie nicht an Aktualität verloren haben. Zwar ist der Täter-Opfer-Ausgleich mit dem Inkrafttreten des Ersten JGG-Änderungsgesetzes im Dezember 1990 eine ausdrücklich gesetzlich geregelte Reaktionsform im Jugendstrafrecht, die erfolgreich praktiziert wird; zwar ist mittlerweile auch im Erwachsenenstrafrecht der TOA als alternative Sanktionsform zulässig (wenn auch noch lange nicht ausreichend angewandt); zwar gewinnt der TOA glücklicherweise auch international als strafrechtliche Reaktionsform an Bedeutung, aber der Frage, welche Möglichkeiten der TOA auch im Strafvollzug, also für bereits verurteilte Straftäter und ihre Opfer bieten könnte, ist vielleicht bisher nicht genügend Aufmerksamkeit und Phantasie gewidmet worden.

Es ist der Evangelischen Akademie Bad Boll zu danken, daß sie sich mit der Tagung im vergangenen Jahr der Thematik angenommen hat. In Fortsetzung der Linie der Denkschrift habe ich mich gern bereiterklärt, diese Tagung zu fördern und nun auch die wesentlichen Beiträge zu dokumentieren. Es handelt sich dabei nicht um eine vollständige Dokumentation der Tagung, wie sie sonst im Protokolldienst der Akademie üblich ist.

Sehr bewußt erscheint die Dokumentation in der Reihe *Reader GefängnisSeelsorge*, die vor allem für die Praktiker in der Gefängnisseelsorge bestimmt ist, weil ich davon überzeugt bin, daß der TOA ganz im Interesse der vom theologischen Ansatz der Versöhnung herkommenden Gefängnisseelsorge liegt und deshalb ihr besonderes Augenmerk, ihre konstruktive Phantasie und ihr praktisches Engagement verdient.

Leider hat es weit über ein Jahr gedauert, bis alle Texte beisammen und redaktionell bearbeitet waren. Geplant war dieses Heft bereits als Heft 5 der Reihe.

Allen, die Beiträge geliefert haben, sei aber in gleicher Weise noch einmal dafür gedankt. Um eine weitere Verzögerung des Erscheinens zu vermeiden, konnte die redaktionelle Bearbeitung nicht in jedem Fall noch einmal rückgekoppelt werden, wofür ich um Verständnis bitte.

Auch wenn sich die Rahmenbedingungen im Strafvollzug seit der Tagung eher weiter ungünstig verändert haben, gebe ich das Heft mit der Hoffnung in den Druck, daß wir uns noch nicht verabschiedet haben von der Feststellung der EKD-Denkschrift:

" Wenn Strafe einen Sinn haben soll, muß sie das Tor zur Versöhnung sein . "

Berlin, im September 1996

Wolfgang Ick

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DES TÄTER-OPFER-AUSGLEICHS IM STRAFVOLLZUG

Prof. Dr. Dieter Rössner, Halle

1. Rechtliche Rahmenbedingungen im Strafvollzug

1.1. Die Situation: Traditionelle Hemmnisse und Widerstände

Rechtsethnologisch und historisch betrachtet ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine *Basisreaktion* auf die Verletzung von Rechtsgütern anderer Menschen. So war denn auch von den Anfängen formaler Verbrechenskontrolle bis ins frühe Mittelalter die Verbrechensverfolgung zur Disposition des Opfers gestellt und die Sanktion von vornherein zu seinen Gunsten vorgesehen.¹ Auch bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung ergibt sich sofort, daß der Täter-Opfer-Ausgleich ein nicht zu übersehendes Element strafrechtlichen Reagierens auch in modernen Gesellschaften ist.² Nur am Rande sei erwähnt, daß neuere Ergebnisse der ethnologischen Primatenforschung belegen, daß die Haltung der Wiedergutmachung im sozialen Konflikt sogar biologisch verwurzelt ist.³

Dem Deutschen Strafrecht ist die Perspektive der Wiedergutmachung *fremd* geworden. Die Ausdifferenzierung und scharfe Abgrenzung des Strafrechts insbesondere vom Zivilrecht sowie eine daran anknüpfende realitätsferne Dogmatik haben dazu beigetragen. Erst in den letzten 15 Jahren wird erkannt, daß die Wiederherstellung des Rechtsfriedens in der sozialen Wirklichkeit pönale, präventive und wiedergutmachende Elemente untrennbar verknüpft.

Die lange Abkopplung der Wiedergutmachung vom Strafrecht wirkt sich verständlicherweise besonders nachhaltig im Strafvollzug aus. Hier geht es um den Straf- und Sicherheitsanspruch des Staates gegenüber dem Täter. Er soll durch geeignete Maßnahmen zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten (§ 2 S. 1 StVollzG) gebracht werden. Es liegt auf der Hand, daß sich hier *traditionelle Sichtweisen* am längsten halten. Diese Sicht der Dinge ergibt sich übereinstimmend aus den unterschiedlichsten Perspektiven:

¹ s. dazu näher Rössner, Historische Aspekte des Opferschutzes und opferorientierter Sanktionen, in: Schädler/Baurmann/Sievering (Hrsg.), Hilfe für Kriminalitätsoffer als internationale Bewegung, 1990, S. 7 ff.

² s. z. B. Eser/Kaiser/Madlener (Hrsg.), Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht, 1990 und Baumann u. a., Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992

³ De Waal, Wilde Diplomaten, 1991

- Der Freiheitsentzug gegenüber dem Täter ist *Schuldausgleich für die Rechtsgutverletzung*. Staat und Täter stehen sich hier gegenüber. Der unmittelbare Kontakt zwischen Täter und Opfer paßt nicht in dieses System. Wenn es in historischer Sicht im Strafvollzug um "Buße" und "Sühne" ging, dann war nicht an soziale Konfliktregelung gedacht, sondern an Ausgrenzung des Konflikts: Innere Einkehr in strenger Einzelhaft bei Tag und Nacht und ohne jede Arbeit im lange Zeit vorbildhaften Pennsylvanischen oder Auburnschen Gefängnisssystem, die im 19. Jahrhundert auch in Deutschland große Wirkung hatten.
- An der grundsätzlichen *Täterorientierung und Ausgrenzung des sozialen Konflikts* hat sich im Strafvollzug auch dann nichts geändert, als er sich im 20. Jahrhundert zum Resozialisierungsinstrument wandelte. Nach dem Vorbild des medizinischen Behandlungsmodells zielt Resozialisierung auf eine Besserung der Täterpersönlichkeit und beachtet den Aspekt der Konfliktregelung und sozialen Integration nur wenig.
- Verstärkt wird diese Tendenz durch die Konzeption des Strafvollzugs als *totale Institution*, die in sich alle notwendigen Einrichtungen enthält und von der üblichen Kommunikation weitgehend abgeschottet ist.
- In der Institution Strafvollzug gilt TOA eher als *Störfaktor des laufenden Sicherungs- und Resozialisierungsbetriebs*. Wie soll man auch noch Opferbedürfnissen gerecht werden, wenn schon der Widerspruch zwischen Sicherheitserfordernissen und Behandlung kaum zu bewältigen ist?
- Der *Gefangene* verhält sich systemkonform, sieht sich *paradoxe*weise als "Opfer" des Freiheitsentzugs und kann so relativ leicht die Gedanken an die Verantwortung für das dem ursprünglich Verletzten zugefügte Leid verdrängen.
- Die in den letzten 15 Jahren aufkommenden Bestrebungen zur Wiedergutmachung nach Straftaten (TOA-Modellprojekte)⁴ haben zunächst entsprechende Bemühungen im Strafvollzug ausgeklammert. In ihren kriminalpolitischen Grundauffassungen und Überlegungen galt TOA vorrangig als *Form der Diversion*, d. h. er wurde durchgeführt mit dem Ziel der Vermeidung eines Strafverfahrens und erfolgte möglichst justizfrei und justizfern. Das sind Bedingungen die im Strafvollzug von vornherein ausgeschlossen sind.

⁴ s. dazu den Gesamtüberblick bei Bannenberg, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, 1993 u. Rössner/Bannenberg, Empirische Ergebnisse zum Täter-Opfer-Ausgleich, in: Kaiser/Jehle (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung, Bd. 1, 1994, S. 65 ff.

Als Ausgangsposition müssen wir damit feststellen, daß der Strafvollzug für den Täter-Opfer-Ausgleich zumindest ein *sperriger Gegenstand mit vielen traditionellen Hemmnissen und Widerständen* ist. Es ist deshalb im folgenden besonders zu fragen, ob und inwieweit die Widerstände in sachlich angemessener Weise zu überwinden sind.

1.2. Vollzuglicher TOA im Spiegel der Kriminalpolitik

Es ist im vorangegangenen Abschnitt deutlich geworden, daß der Strafvollzug auf der kriminalpolitischen Leiter der Wiedergutmachung erst mit der letzten Sprosse erreicht wird. Die ersten gesetzlichen Konkretisierungen des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht zielen sowohl im Jugendstrafrecht als auch bei Erwachsenen auf den Bereich *sanktionsloser Erledigung*. Dies gilt für die zentrale Vorschrift des § 45 Abs. 2 S. 2 JGG, wonach der Staatsanwalt von einer weiteren Verfolgung absieht, wenn sich der Jugendliche bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, ebenso wie für § 46a StGB, der bei entsprechenden Bemühungen bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr die Einstellung nach § 153b StPO zuläßt.

Nur so ist zu verstehen, daß das am 1.1.1977 in Kraft getretene und zuvor eingehend diskutierte⁵ Strafvollzugsgesetz, den Wiedergutmachungsgedanken nicht oder nur am Rande behandelt. So wird die Idee weder von der im Herbst 1967 einberufenen Strafvollzugskommission noch im folgenden Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes des Bundesjustizministeriums von 1971 und schließlich auch nicht im Regierungsentwurf von 1972 selbständig ohne Bezug zu anderen Aspekten des Strafvollzugs erörtert. Dies gilt sogar für den Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1973 durch einen Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, der seinen Entwurf nach eigenen Angaben *an den neuesten Ergebnissen der Verhaltenswissenschaften orientierte*.

Der Wiedergutmachungsaspekt erlangte nur mittelbar Bedeutung und zwar im **Rahmen** der äußerst kontrovers behandelten *Vergütungsproblematik*. So wies schon die **Strafvollzugskommission** auf den engen Zusammenhang der Arbeitsentgeltfrage mit den **finanziellen Möglichkeiten** zur Wiedergutmachung hin.⁶ Die Opferentschädigung wurde im **Blick** auf die Öffentlichkeit eines der stärksten Argumente für die Einführung des vollen **Arbeitslohnes** für Gefangene. Freilich konnte trotz dieses und gewichtiger anderer Argumente die **Forderung** bis heute auch nicht ansatzweise verwirklicht werden (vgl. § 200 Abs. 1 StVollzG: **nur 5 %**

⁵ Kaiser /Kerner/Schöch, Strafvollzug, 4. Aufl., 1992, S. 33 ff.

⁶ Kühler, Die Verwertung der für die Arbeit der Gefangenen gezahlten Vergütung, 9. Bd. der Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bonn 1970, S. 87 ff.

des Durchschnittseinkommens aller Sozialversicherten). Es war aber die Rede davon, daß bei voller Entlohnung dem Inhaftierten mit der auferlegten Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung die Verantwortlichkeit gegenüber dem Opfer klar gemacht werden könne.⁷

Trotz dieser Zurückhaltung in der ansonsten lebhaften kriminalpolitischen Diskussion des Strafvollzugs in den 70er Jahren beziehen sich die ersten *ausländischen Wiedergutmachungsprojekte*, die in Deutschland vorgestellt und so zur Initialzündung der Spur der Wiedergutmachung werden, auf den Strafvollzug. Das weltbekannte Beispiel dafür ist das *„Minnesota Restitution Center“* der Strafvollzugsverwaltung des Staates Minnesota. Erklärtermaßen ging es hier nicht nur um Schadensausgleich für das Opfer, sondern um die Entwicklung einer positiven Täter-Opfer-Beziehung durch den konstruktiven Akt der Wiedergutmachung: Strafgefangene, die Vermögens- und Eigentumsdelikte begangen hatten, erhielten die Möglichkeit, durch Wiedergutmachung aus dem Staatsgefängnis entlassen und dem Center zugewiesen zu werden. Im Mittelpunkt des Behandlungsprogramms stand die Wiedergutmachung, die auf der Grundlage eines zwischen Täter und Opfer ausgehandelten Vertrags erfolgte. Nach abgeschlossener Wiedergutmachung konnte der Täter entlassen werden. Dem Projekt wurde zugute gehalten, daß die Strafgefangenen konstruktive Arbeit leisten, Steuern zahlen, die Familien selbst unterhalten und auch noch für ihre Behandlung aufkommen.⁸ Schon in den 70er Jahren begann auch das Wiedergutmachungsmodell in der *Strafanstalt Saxerriet* in der Schweiz. Ein Hauptziel des dortigen, gut ausgestatteten Sozialdienstes ist die Wiedergutmachung im Interesse von Opfer und Täter. In jedem Fall wird die Möglichkeit für eine Wiedergutmachung geprüft und alles daran gesetzt, diese in direktem Kontakt zu Opfern oder symbolisch durch eine Ersatzleistung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für Langzeitbestrafte. Jedem Sozialarbeiter ist zudem ein Opferbetreuer zugeordnet, der die Kontakte behutsam knüpft. Die Einbeziehung des Opfers in die Behandlungsbestrebungen dient erklärtermaßen der Wiederherstellung des sozialen Friedens nach einer Straftat.⁹

Im Rahmen der in den 80er Jahren in Deutschland stärker werdenden kriminalpolitischen Wiedergutmachungsbestrebungen im ambulanten Bereich wird die Idee zum ersten Mal

⁷ s. dazu auch Kawamura, Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug? ZfStrVo 1994, S. 3 f.

⁸ Im einzelnen Schneider, Kriminologie, 1987, S. 779 f.; Hudson/Galaway, Undoing the Wrong, Social Work 1974, 313 ff.; kritisch dazu Weitekamp, Restitutionsprogramme für Erwachsene in den USA und Kanada, Gutachten für das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1990, S. 22 f.

⁹ Brenzikofer, Wiedergutmachung im Strafvollzug, in: Marks/Rössner, Täter-Opfer-Ausgleich, Bonn 1989, S. 379 ff. und Bew.Hi 1996, S. 159 ff.

explizit auch auf den *Strafvollzug* übertragen und *programmatisch* entwickelt.¹⁰ Die Arbeit ging aus der Teilnahme an einem Arbeitskreis der Deutschen Bewährungshilfe hervor, der 1983 aufgrund einer Anregung der Bundestagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Gerichtshelfer 1982 gegründet worden war. In den Leitgedanken zu einer "opferbezogenen Strafrechtspflege" konstatieren Rössner/Wulf zunächst, daß die Opferperspektive weder im Strafvollzugsgesetz noch in Rechtsprechung und Literatur eine Rolle spielt. Das Strafvollzugsgesetz und seine Entstehungsgeschichte seien von einer einseitigen Hinwendung zum Täter und zu dessen Sozialisationsdefiziten bestimmt. Bei der Ist-Analyse werden die objektiv schlechten Ausgangsbedingungen im Strafvollzug hervorgehoben, da die Tat im Gesetz und in der Praxis ausgeblendet werde. So könne sogar eine paradoxe Opferperspektive entstehen, wobei der Täter sich ausschließlich als Opfer der Gesellschaft fühle. Rössner/Wulf führen gegen Gesetz und Vollzugspraxis an, daß die durchaus vollzugsrelevanten Fragen des Schuldausgleichs und der Sühne mit der Frage nach Täter-Opfer-Ausgleich bzw. Veröhnung in engem Zusammenhang stehen. Das Vollzugsziel des § 2 S. 1 StVollzG, ein Leben ohne Straftaten zu führen, hänge auch von der Einsicht in die Leiden des Geschädigten und der Verbrechenopfer überhaupt ab. Darüber hinaus sei soziale *Reintegration durch Wiedergutmachung* ein wesentlicher Teil der in § 2 StVollzG gemeinten Wiedereingliederung des Täters. Konkret wird gefordert, daß die Opferperspektive von der Behandlungsuntersuchung über den Vollzugsplan bis zu bestimmten besonderen opferbezogenen Behandlungsmaßnahmen wie soziales Training, opferbezogene Gruppengespräche, Konfliktregelung und gemeinnützige Leistungen in die Vollzugspraxis eingeht. Mittelbare wie unmittelbare Kontakte zum Opfer sollten von speziell ausgebildeten Sozialarbeitern vorbereitet werden. Gefordert wird schließlich auch die leistungsbezogene Entlohnung, um die Gefangenen sinnvoll zur Erfüllung ihrer sozialen Pflichten anhalten zu können. Dieses erste *Gesamtkonzept einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung* bleibt dem Ziel des Strafvollzugs verbunden und sieht die Opferperspektive insbesondere als Faktor der Resozialisierung.¹¹ Es wird vorgeschlagen § 4 StVollzG um einen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: "Zur Erreichung des Vollzugsziels soll die Einsicht des Gefangenen in die Tatschuld, insbesondere in die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen, durch geeignete Maßnahmen geweckt und vertieft werden."

Rössner/Wulf wollen ausschließen, daß die Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne über den Opferbezug in Lockerungsentscheidungen eingehen.¹² Aus entsprechenden Bedenken scheidet im Jahre 1988 der *Gesetzentwurf des Bundesrates* zur Verankerung

¹⁰ Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, 1984, S. 103-123 u. 133 f.; eingehend Wulf, Opferbezogene Vollzugsgestaltung - Grundzüge eines Behandlungsansatzes, ZFStrVo 1985, S. 67 ff

¹¹ Kritisch dazu Kawamura a.a.O. (Fn 7), S. 4; s. auch Müller-Dietz, Resozialisierung durch Strafvollzugsprogramme und Entlassenenhilfe unter Einbeziehung der Opfer, in: Janson/Kerner (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz, 1986, S. 247 ff.

¹² Rössner/Wulf a.a.O. (Fn 10), S. 104

einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung im Strafvollzugsgesetz.¹³ Die Bundesregierung ging davon aus, daß die Zielsetzung einer Auseinandersetzung mit der Straftat durch § 3 StGB a. F. nicht ausgeschlossen sei und darüber hinaus eine entsprechende opferbezogene Motivation durch die Vollzugsbehörden nicht sinnvoll sei.

Der 1991 vorgelegte *Entwurf des Bundesjustizministeriums für ein Jugendstrafvollzugsgesetz* sieht im Erziehungsplan ausdrücklich "Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen vor". Dadurch soll die Wiedergutmachung bei der Vollzugsgestaltung im Jugendvollzug berücksichtigt werden.

Der jüngste kriminalpolitische Vorstoß stammt von dem Arbeitskreis deutscher, schweizerischer und österreichischer Strafrechtslehrer mit dem *Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)* von 1992. Zwar zielt dieser Alternativentwurf in erster Linie darauf, die Wiedergutmachung als Rechtsfolge der Tat in den allgemeinen Teil des Strafrechts zu integrieren, er enthält jedoch - quasi in Ergänzung zum AE StVollzG von 1973 - Wiedergutmachungsregeln für den Strafvollzug (§§ 23 f. AE-WGM).¹⁴ Im Blick auf den Ausgangspunkt, dem Tatfolgenausgleich in allen Verfahrensstadien Chancen der Konfliktregelung und Friedensstiftung einzuräumen, wird festgestellt, daß für den Täter die opferbezogene Aufarbeitung der Tat eine wesentliche Voraussetzung für ein künftiges sozialverantwortliches Leben ohne Straftaten ist - insbesondere bei schweren Straftaten. Beim Opfer können tatbedingte Beeinträchtigungen, namentlich die Angst vor weiteren Straftaten, durch ein Bemühen um Wiedergutmachung ebenfalls abgebaut werden. Um die neue Gestaltungsmaxime nicht als Ansatzpunkt für schulddifferenzierenden Strafvollzug zu verwenden, wird vorgeschlagen, die Vollzugsgrundsätze des § 3 - nicht den § 4 StVollzG - entsprechend zu ergänzen. Zugleich soll der Vollzugsplan nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 StVollzG n. F. enthalten: "Maßnahmen zur Förderung des Ausgleichs der Tatfolgen". Die Berücksichtigung der Wiedergutmachung gleich zu Beginn des Strafvollzugs im Vollzugsplan soll sicherstellen, daß die Chancen konkret wahrgenommen werden, ehe der Gefangene den Einflüssen der Subkultur der Anstalt erliegen könnte. Nach § 9 AE-WGM soll § 57 Abs. 2 S. 2 StGB durch einen weiteren Satz wie folgt ergänzt werden: "Besondere Umstände im Sinne der Nr. 2 sind stets anzunehmen, wenn der Verurteilte die Folgen der Tat ausgeglichen hat." D. h., daß die Strafrestausssetzung bei Halbzeit im Fall der Wiedergutmachung die Regel darstellen würde.

¹³ BT-Drucksache 11/3694, S. 1 ff.

¹⁴ Kritisch zu diesem speziellen Teil des Entwurfs s. Rixen, Wiedergutmachung im Strafvollzug? Eine kritische Analyse der Vorschläge des "Alternativen Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)", ZfStrVo 1994, S. 215 ff.

1.3. Die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im geltenden Recht

Im geltenden StVollzG findet sich die Wiedergutmachung *nicht* als eigenständiges Instrument der Vollzugsgestaltung oder Behandlung. Lediglich unter dem Gesichtspunkt der Hilfe während des Vollzugs wird in § 73 StVollzG die *materielle Schadenswiedergutmachung* erwähnt und es heißt: "Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich ... einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln". Bei dieser Formulierung liegt die Begrenzung auf den materiellen Aspekt der bloßen Schadenswiedergutmachung nahe. Der Einschluß ideeller Momente, der Konfliktregelung und des persönlichen Kontakts zwischen Täter und Opfer ist zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, wird aber an den Rand gedrängt. Dies hat seinen Grund in den allgemeinen Widerständen und Hemmnissen des Strafvollzug gegen Wiedergutmachung (s. o. 1.1). Es kommt hinzu, daß man bei Betonung des Täter-Opfer-Ausgleichs mit seinen ideellen Momenten eine erhebliche, im derzeitigen Strafvollzug nicht leistbare Mehrbelastung insbesondere im Sozialdienst befürchtet. Man sieht offensichtlich schon in der rein täterorientierten Resozialisierungsaufgabe eine kaum zu leistende Forderung. § 73 StVollzG in der derzeitigen Fassung ist so wegen seiner klaren Schwerpunktsetzung auf Schadensregulierung kein geeigneter Ansatzpunkt zur Einführung der Wiedergutmachung in den Strafvollzug.

Schon eher gründet der Täter-Opfer-Ausgleich als Behandlungsinstrument in § 2 S. 1 StVollzG. Die Auseinandersetzung mit dem Opfer und dessen Leid kann den Gefangenen in ganz konkreter Form befähigen, *soziale Verantwortung zu erkennen und in seinem Leben zu akzeptieren*. Im günstigsten Fall kann durch die Auseinandersetzung mit den Tatfolgen innere Betroffenheit und ein Wandel beim Täter ausgelöst werden. Durch die Anerkennung des Opfers als Leidtragender und durch die Entschädigung kann sich der Strafgefangene von seiner Tat distanzieren und im besten Fall konforme Identität zumindest teilweise zurückgewinnen. Entscheidend ist, daß der Täter in die Behandlungsbemühungen hier wie an keiner anderen Stelle eingebunden wird, selbst tätig werden muß, und so möglicherweise sozial akzeptierte Formen des Miteinanderumgehens lernt. Schließlich schafft die Wiedergutmachung die Voraussetzung für die Wiedereingliederung. Der wiedergutmachende Täter beruhigt die Gemeinschaft über den Rechtsbruch, schafft Vertrauen in die Rechtsordnung und kann so auch die von ihm verletzte Norm stabilisieren. Wiedergutmachung wirkt also integrativ auf dem Weg zurück in die Gemeinschaft. Deshalb ist zu sehen, daß die Wiedergutmachung im Strafvollzug einen nicht unbedeutenden Schritt bei der Reintegration neben dem Ausgleich von Sozialisationsdefiziten darstellt.

Gestützt wird diese Auslegung des § 2 S. 1 StVollzG durch die *Vollzugsgestaltungsgrundsätze des § 3*, wonach nach Abs. 1 das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll (Gegensteuerungsprinzip) und der Voll-

zug darauf auszurichten ist, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben der Freiheit einzugliedern (Eingliederungsgrundsatz). Die Konsequenzen für den Wiedereingliederungsgrundsatz wurden soeben dargelegt. Aber auch im Hinblick auf Abs. 1 eröffnet das Bemühen um einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer den Blick über die Gefängnismauern hinweg hin zu den Konflikten, die den Gefangenen wieder in Freiheit erwarten.

Freilich ist Callies/Müller-Dietz, die wie hier den *Täter-Opfer-Ausgleich als Bestandteil des Vollzugszieles* nach § 2 S. 1 StVollzG sehen, Recht zu geben, wenn sie eine Generalisierung dieses Aspektes ablehnen und darauf hinweisen, daß in diesem sensiblen Bereich gerade aus Opferschutzinteressen TOA nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich sei.¹⁵ Diese einschränkende Ortsbestimmung des Täter-Opfer-Ausgleichs mag zu weit gehen. Sie enthält jedoch die entscheidenden *Prüfungsgesichtspunkte für den Einzelfall*: Möglichkeit der Kontaktaufnahme und Konfliktregulierung mit einer natürlichen, dazu bereiten Person; Möglichkeit des Schadensausgleichs, Schwere der Betroffenheit des Opfers und natürlich auch Probleme der personellen Ausstattung im Strafvollzug. Wie im AE-WGM hervorgehoben, sollten aber andererseits die Möglichkeiten der symbolischen Wiedergutmachung in jedem Fall ernsthaft erwogen werden. Dazu gehören z. B. die stellvertretende Auseinandersetzung mit dem Opfer oder der fiktive Brief an das Opfer. Diese Formen werden bisher zu wenig beachtet und haben nicht die weitreichenden Voraussetzungen wie der persönliche Bezug zwischen Täter und Opfer.¹⁶

Die Analyse der Rechtsnormen macht deutlich, daß Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens in vollem Umfang und zwar sowohl als Schadenswiedergutmachung, als auch als sonstige Leistung zugunsten des Verletzten oder als Leistung gegenüber der Allgemeinheit (symbolische Wiedergutmachung) grundsätzlich auch im Strafvollzug Bedeutung haben und Anwendung finden können.¹⁷ Es geht entscheidend darum, entsprechende opferbezogene Behandlungsmaßnahmen zu entwickeln und zu erproben.

1.4. Überlegungen zur vollzugsrechtlichen Reform

Die Nichterwähnung des Deliktsofners im Strafvollzugsgesetz wird dem zuvor erkannten Täter-Opfer-Ausgleich als Behandlungsmaßnahme nicht gerecht.¹⁸ Dies gilt in doppelter

¹⁵ Callies/Müller-Dietz, Komm. StrVollzG Rn 27 zu § 2; s. auch die Darstellung bei Laubenthal, Strafvollzug, 1995, S. 57 f.

¹⁶ Weidner, Anti-Aggressivitätstraining für Gewalttäter, 2. Aufl., 1994

¹⁷ s. die entsprechend umfassende Definition in § 1 AE-WGM

¹⁸ Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, S. 57

Richtung: Zum einen werden dadurch Chancen vertan, die ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich im Prozeß der Reintegration bewirken kann. Zum anderen ist klar, daß der Opferbezug nicht das Einfallstor für Tatschuld vergeltende Vollzugszwecke sein darf. Er verlöre dann sofort wieder seine positive Funktion. Es muß auch deutlich werden, daß dem Täter-Opfer-Ausgleich gerade bei schweren Gewalttaten durch den Schutz des Opfers Grenzen gesetzt sein können. Wegen der großen Bedeutung für die Integration wie auch der damit zusammenhängenden diffizilen Probleme sollte der Gesetzgeber *richtungsweisende Kriterien* vorgeben.

Der Weg des Alternativentwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM) ist hier im Grundsatz zu billigen. Vorgeschlagen wird eine *Ergänzung des § 3*, der die entscheidenden Gestaltungsgrundsätze des Vollzugs enthält. Dort soll es in einem neuen Absatz 4 heißen: "Die Einsicht des Gefangenen in seine Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verschuldeten Tatfolgen soll geweckt und durch geeignete Maßnahmen des Ausgleichs vertieft werden." Die konkrete Gestaltung entsprechender Wiedergutmachungsprogramme muß genügend offen bleiben, denn es liegen bisher zu wenig Erfahrungen vor. *Offenheit* muß auch deshalb bestehen, weil der Täter-Opfer-Ausgleich auch im Strafvollzug vom Kriterium der freiwilligen Leistung des Täters und der freiwilligen Mitwirkungsbereitschaft des Opfers lebt. Nur in diesem Rahmen ist die Behandlungsmaßnahme im Hinblick auf das Erlernen sozialer Verantwortung sinnvoll. Wie vom AE-WGM vorgesehen, sollten entsprechende Möglichkeiten gleich zu Anfang des Vollzugs bei Festlegung des Vollzugsplans erwogen werden (§ 24 AE-WGM).

Auf dieser Basis ist es ohne weiteres möglich, konkrete Wiedergutmachungsprogramme als eine Säule der Vollzugsgestaltung zu entwickeln. Praktische Bewährung hat ein solches Wiedergutmachungsprogramm in den letzten drei Jahren in ausgebauter Form in der Vollzugsanstalt Saxerriet in der Schweiz erfahren. Dort enthält das *Wiedergutmachungsprogramm* sechs Aufgaben: Schuldenregulierung; Aufarbeiten der Opferproblematik; Verwendung des Verdienstanteils zur Wiedergutmachung; gemeinnützige Arbeit während der Freizeit; externe Arbeit unter Verwendung des Verdienstes zur Wiedergutmachung; individueller Wiedergutmachungsplan. Besonders hervorzuheben ist, daß hier der Anteil der Gewalttäter besonders hoch ist und dennoch gute Erfolge berichtet werden.¹⁹ Freilich erfordert dies, daß die tragende Vollzugsgestaltungssäule der Wiedergutmachung auch personell ausgestattet wird. Dazu gehören hauptamtliche und ehrenamtliche Fachkräfte für Schuldenregulierung, Opferbetreuung und Konfliktregulierung.

¹⁹ s. zum Ganzen den eindrucksvollen Bericht von Brenzikofer, Wiedergutmachungsformen im Freiheitsentzug, Bewährungshilfe 1996, S. 159 ff.

Ist die Wiedergutmachung einmal als wichtiger Zweig der Vollzugsgestaltung erkannt, versteht sich von selbst, daß diese Opferorientierung auch zu einer Änderung der Arbeitsentlohnung für die Strafgefangenen führen muß. Die bisher erhaltenen 5 % des Normalverdienstes als Arbeitsentgelt sind für den materiellen Schadensausgleich als Anknüpfungspunkt einer weitergehenden Wiedergutmachung für das Verbrechenopfer zu wenig. Das vorgesehene Endziel des vollen Arbeitsentgeltes muß hier schrittweise, aber zügig erreicht werden. Schuldenregulierung und Wiedergutmachung durch Strafgefangene könnten mit dem Vorschlag des § 25 AE-WGM entscheidend gefördert werden. Geldstrafen und Geldauflagen sollen danach *Opferausgleichsfonds* zugeführt werden, die die Ansprüche der Opfer schnell und unbürokratisch erfüllen können. Im Rahmen der Schuldenregulierung hat der Täter die ihm möglichen Leistungen an den Fonds zu erstatten. Damit wäre unter den derzeitigen Bedingungen die finanzielle Grundlage für eine effektive Opferentschädigung ebenso geschaffen wie für eine starke Förderung des Wiedergutmachungsgedankens im Hinblick auf ideelle Ansätze. Schadensinteresse des Verletzten und ideelles Ausgleichsbemühen des Täters können so in Einklang gebracht werden. Es kommt hinzu, daß die Geldstrafen und Geldbußen mit Sinn erfüllt werden, wenn die zur Geldstrafe Verurteilten wissen, daß ihre Leistung schwer geschädigten Verbrechenopfern zukommt, die sonst leer ausgehen könnten. So gesehen paßt sich der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug in ein insgesamt stärker wiedergutmachungsorientiertes Sanktionensystem hervorragend ein.

Der Tatfolgenausgleich im Strafvollzug steht wie sonst in Bezug zur *Wiederherstellung des Rechtsfriedens*. In dieser Sicht ist es konsequent, wenn ein gelungener Tatfolgenausgleich als *Regelfall der Halbstrafenaussetzung* nach § 57 Abs. 2 StGB angenommen werden soll, wie dies § 9 AE-WGM vorschlägt: "Besondere Umstände im Sinne der Nr. 2 sind stets anzunehmen, wenn der Verurteilte die Folgen der Tat ausgeglichen hat." Diese Art der positiven Motivation für Wiedergutmachung im Strafvollzug ist kein unzulässiger Zwang sondern angemessener Anreiz zur Übernahme der sozialen Verantwortung.²⁰

Bei Reformüberlegungen sollten die Regelungen des *österreichischen* Strafrechts bedacht werden, das die Wiedergutmachung *nach einem rechtskräftigen Urteil* noch in weitgehendem Umfang und m. E. angemessen im Interesse von Opfer und Täter berücksichtigt: Nach § 409 Abs. 1 ÖStPO ist der Aufschub der Strafvollstreckung möglich, wenn er der Schadenswiedergutmachung dient. § 410 ÖStPO ermöglicht die nachträgliche Herabsetzung der Strafe oder berechtigt zur bedingten Nachsicht wenn die Tatfolgen erst zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen werden. Ebenso kann die bedingte Entlassung davon abhängig gemacht werden, daß der Täter den aus seiner Tat entstandenen Schaden ganz oder teilweise wiedergutmacht (§ 51 Abs. 2 ÖStGB). Schließlich sind nach § 391 Abs. 1 ÖStPO die Kosten des

²⁰ So auch Brenzikofer (a.a.O. Fn 19), S. 165 zum Schweizer Modell

Strafverfahrens nur einzutreiben, wenn dadurch die Erfüllung der Pflicht zur Schadenswiedergutmachung nicht gefährdet wird. Ähnliche Regelungen sind international derzeit nicht mehr so selten.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Einbau der Wiedergutmachung in die Strafvollzugsregelungen sinnvoll und notwendig ist. Neben der Regelung der Wiedergutmachung als wesentlicher Aspekt der *Vollzugsgestaltung* sind *sanktionsbezogene Konsequenzen* des gelungenen Tatfolgenausgleichs mit aufzunehmen.

2. Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis des Strafvollzugs

2.1. Täter-Opfer-Ausgleich als Weg zur sozialen Integration

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein konkretes, praxiserprobtes und inzwischen ausgearbeitetes Programm für ein "Soziales Lernen ohne Zwang".²¹ Die "Besserung" des Gefangenen wird nicht durch eine "pseudo-medizinische Behandlung" erreicht, sondern durch *Stärkung der sozialen Verantwortung* als "Hilfe zur Selbsthilfe". Der Täter-Opfer-Ausgleich ist als *freiwilliges Behandlungsangebot* an den Gefangenen zu verstehen. Durch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wurde festgestellt, daß er verantwortlich gegen Normen verstoßen und andere schwer geschädigt hat. Er kann - auch noch im Strafvollzug - durch Wiedergutmachungsbestrebungen sich verantwortlich zeigen. Die Straftat, die mangelnde Eigenverantwortung vorwirft, darf nicht dazu führen, daß diese auf dem Weg der Besserung nun gerade vorenthalten bleibt. Vielmehr geht es um die Weckung und Stärkung der Eigenverantwortung. Behandlungsanstrengungen mit verantwortlicher Steuerung durch den Straffälligen sind erfolgreicher als fremdgesteuerte Therapie.²² Die Auseinandersetzung mit der Tatverantwortung im Strafvollzug verhindert insbesondere, daß der Gefangene sich bloß äußerlich in die Gefängnisstruktur einpaßt und noch dazu in die kontraproduktive Gefangenensubkultur abtaucht.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ermöglicht dem Strafgefangenen den *Weg zu sozialer Integration* zu beschreiten. Prinzipiell folgt er aus dem Strafurteil: Es verurteilt den Angeklagten wegen eines Diebstahls, einer Körperverletzung ... und nicht etwa als Dieb oder Schläger ... Das Strafurteil sagt ein klares Nein zur Tat, ist intolerant gegenüber dem Fehlverhalten, beschädigt aber grundsätzlich nicht die Person des Verurteilten. In der Konsequenz heißt diese strafrechtlich genaue Unterscheidung zwischen Tat und Person, daß der Täter als Person die

²¹ So der Titel des Aufsatzes von Kunz in: ZStW 1989, S. 75 ff.

²² Kunz a.a.O. S. 92

Chance erhält, diese Differenz zu dokumentieren. Er kann dies, indem er sich durch Wiedergutmachung gegenüber Opfer und Gemeinschaft von seiner schlimmen Tat distanzieret.²³ Goffmann verwendet dafür das folgende plastische Bild: Das Individuum teilt sich in zwei Teile: in den Teil, der das Verbrechen begangen hat, und jenen anderen, der sich davon distanzieret und die Norm selbst bekräftigt.

Freilich ist diese Möglichkeit der sozialen Integration im Strafvollzug besonders erschwert. Strafvollzug bedeutet notwendig Ausgrenzung und damit Stigmatisierung. Dies ist im Hinblick auf die generalpräventive Normbekräftigung und opferschützende Sicherungsfunktion der Freiheitsstrafe nicht zu vermeiden. Dennoch heißt dies nicht, daß damit jegliche Integration ausgeschlossen wäre. Sozialkonstruktive Tatfolgenbewältigung durch Wiedergutmachung ist ein praktikables Mittel, den Widerspruch zwischen notwendiger Ausgrenzung des Gefangenen während des Vollzugs und der nach der Freiheitsstrafe beabsichtigten Integration zu ebnen. Es geht im Strafvollzug darum, die durch das Urteil gesetzte Differenz zwischen Gemeinschaft und Täter nicht zu verstärken, sondern mit einem Angebot zur Reintegration abzubauen.

Die Notwendigkeit solch neuer Wege wird inzwischen in der Kriminologie gesehen und in der Theorie des "*Reintegrative Shaming*" behandelt und auch praktisch vorangetrieben.²⁴ Der Täter-Opfer-Ausgleich ist der entscheidende Ansatzpunkt für den neuen Weg des *integrierenden Sanktionierens*. Der Täter erbringt eigenverantwortlich eine sozialkonstruktive Leistung, die dem geschädigten Opfer zugute kommt und die Gemeinschaft über die Tat beruhigen kann. Das Normvertrauen der Gemeinschaft wird gestärkt, wenn der Täter durch den Täter-Opfer-Ausgleich zu erkennen gibt, daß er sein Verhalten und die daraus folgenden Konsequenzen selbst kontrolliert.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein wesentlicher Schritt zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft. Er wird den drei Stützpfählern des integrierenden Sanktionierens gerecht: Das Fehlverhalten wird durch Urteil und Freiheitsstrafe klar abgegrenzt und mißbilligt; anschließend wird versucht, die Tat konstruktiv zu bewältigen und damit die Integration in die konforme Gemeinschaft zu ermöglichen. Freilich ist klar, daß die Integration in die Gemeinschaft nicht verordnet werden kann: es sind aber die entsprechenden fördernden Rahmenbedingungen durch Wiedergutmachungsprogramme im Strafvollzug zu schaffen.

²³ Rössner, Autonomie und Zwang im System der Strafrechtsfolgen, in: Festschrift für J. Baumann 1992, S. 269 ff.

²⁴ s. vor allem Braithwaite, *Crime, Shame and Reintegration*, 1989

2.2. Täter-Opfer-Ausgleich als Mittel sozialen Lernens

Wenn man nicht bewußt übergeht, daß die begangene Straftat der Anlaß für die Freiheitsstrafe ist, muß man folgern, daß die Situation der Tat und die damit verbundenen Erfahrungen und Konsequenzen der entscheidende Ansatzpunkt für "spezifisch-strafrechtliches" soziales Lernen sind. In diesem Zusammenhang geht es zunächst darum, daß der Straftäter nicht durch einen naheliegenden Rollentausch aus der Verantwortung schlüpfen kann: Wenn er seine Schuld durch die Freiheitsstrafe auch gegenüber dem Opfer als getilgt ansieht, wird er sich häufig durch das Erleiden der Freiheitsstrafe selbst als "Opfer" sehen. Deshalb muß ihm die Begegnung mit dem Leid des Opfers zugemutet werden. Das Prinzip Verantwortung wächst durch *Sensibilisierung für das Leid von Menschen*. Hier ist der Strafvollzug mit seinen Fachdiensten gefordert, am konkreten Fall die Entwicklung sozialer Sensibilität und einer Moral, die sich an den Bedürfnissen und Rechten der Mitmenschen orientiert, zu fördern. Anders als bei den meisten übrigen Behandlungsmaßnahmen des sozialen Trainings im Strafvollzug geht es hier nicht nur um eine abstrakte Behandlung der Fragen, sondern um eine Konkretisierung am Fall. Die Opferorientierung ist so ein wesentliches Gestaltungsprinzip des sozialen Lernens im Strafvollzug.²⁵ Freilich ist zu beachten, daß das Opfer nicht zu Erziehungs- oder Behandlungszwecken des Täters instrumentalisiert werden darf.²⁶ Insbesondere darf es keinen moralischen Druck seitens des Strafvollzugs geben. Die Behandlungsmaßnahme wirkt auch ohne direkten Kontakt zum Opfer.

Die Bewußtmachung der individuellen sozialen Verantwortung ist nur eine Vorstufe des sozialen Lernprozesses. Im Endziel geht es um die Veränderung des Selbstbildes und der Selbstdefinition durch Erfolgserlebnisse im sozial akzeptierten Bereich. Ein Täter, der wiedergutmacht, erfährt häufig unmittelbare *soziale Akzeptanz* und kann dadurch ein *konformes Selbstbild* entwickeln, das ihn von weiteren Straftaten abhält.

Solche Erziehungsbemühungen stehen mit dem allgemeinen Ziel der Sozialisation in einer freiheitlichen Gesellschaft in Übereinstimmung. Die wünschenswerte *Moral der Autonomie und Zusammenarbeit* sowie der *Selbstkontrolle* basiert auf einer am Prinzip des Ausgleichs orientierten Konfliktbewältigung. Nur die entwicklungsmäßig zurückgebliebene Autoritätsmoral wird auf harte Vergeltung setzen. Nach dem moralischen Gesetz der Gegenseitigkeit und des Ausgleichs muß dem Täter der Fehler zwar tadelnd vor Augen geführt werden, mit dem er das Band der Solidarität zur Gemeinschaft durchbrochen hat, das Ziel ist jedoch die Wiederherstellung der Gegenseitigkeit durch den aktiven Ausgleich des Täters.²⁷ Die Entwick-

²⁵ s. auch Ohle, Soziales Lernen als Gestaltungsprinzip im Strafvollzug, ZfStrVo 1991, S. 12 ff.

²⁶ Kawamura ZfStrVo 1994, S. 5

²⁷ Piaget, Das moralische Urteil beim Kinde, 1954, S. 354 ff.

lung einer autonomen und selbstkontrollierten Moral kann daher durch den Täter-Opfer-Ausgleich entscheidend gefördert werden. Ebenso wie durch die Auseinandersetzung mit dem Leid des Opfers und den sonstigen Tatfolgen wird der soziale Lernprozeß durch die Auseinandersetzung mit den eigenen Einstellungen und Handlungen in der Tatsituation gefördert. Schon geraume Zeit wird in der Kriminologie die fundierte These vertreten, Kriminalität hänge weniger damit zusammen, daß Straftäter die Strafrechtsnormen nicht gelernt und internalisiert haben oder diese gar ablehnen, sondern daß es ihnen mit bestimmten Techniken gelingt, die Norm trotz der dann auftretenden Dissonanzen wirksam auszuschalten oder zu neutralisieren.²⁸ Gelöst werden diese dadurch, daß "Rechtfertigungsgründe" für die Tat gefunden werden. Entscheidender Ansatzpunkt fast aller dieser Rechtfertigungsstrategien ist das Opfer: Die eigene Verantwortung wird abgelehnt und dem Opfer zugeschoben, das Unrecht der Tat wird negiert, der Schaden bagatellisiert, und schließlich wird das Opfer als Person selbst abgelehnt oder entpersonalisiert, da es minderwertig sei und das Unrecht verdient habe. Es liegt auf der Hand, daß der *Mechanismus der Verantwortungsverschiebung auf das Opfer* den Keim zu weiterem abweichenden Verhalten in sich trägt.²⁹ Nach den Erfahrungen aller bisher arbeitenden Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte gelingt es dem Straftäter bei der Konfliktregelung kaum, seine Schuldgefühle zu neutralisieren. Im Vermittlungsgespräch erhält der Täter einerseits Gelegenheit, seine Handlung aus der Opferperspektive nachzuempfinden, andererseits wird es ihm ermöglicht, in der Schadenswiedergutmachung das Leid des Opfers zu neutralisieren und so den Konflikt ohne Schuldverschiebung angemessen zu lösen. Diese Gegensteuerung ist im Strafvollzug mit der Tendenz zur paradoxen Opferdefinition besonders wichtig.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist so ein spezifisch-strafrechtliches, *tatorientiertes Behandlungsmittel*. Es läßt zudem erwarten, daß das Lernen am unmittelbaren Konflikt am Ende in die gesamte Lebensführung ausstrahlt.

2.3. Täter-Opfer-Ausgleich zur Berücksichtigung der Opferinteressen

Die Aufnahme der Wiedergutmachung ist das Gestaltungsziel des Vollzugs vermag die Diskrepanz zwischen der faktischen und rechtlichen Stellung des Verletzten auch während des Strafvollzugs zu vermindern. Das Opfer hat in der Regel keine Chance, seine materiellen Ansprüche gegen einen im Freiheitsstrafenvollzug einsitzenden Täter durchzusetzen oder auf

²⁸ Sykes/Matza, *Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency*, AmSocRer 22 (1957), S. 664 ff.

²⁹ Wiswede, *Soziologie abweichenden Verhaltens*, 2. Aufl., 1978, S. 132

andere Weise Genugtuung zu erlangen. Dies widerspricht dem Gedanken der *Opfergerechtigkeit*, die ein wesentlicher Aspekt der gesamten Strafrechtspflege ist.

Es kommt hinzu, daß die Wiedergutmachung im Interessé des Opfers sichtbare sozialpsychologische Auswirkungen hat, die letztlich dem Täter wieder zugute kommen. In der Bevölkerung steht die Wiedergutmachung und die Erfüllung der Opferinteressen ganz im Vordergrund der Wünsche nach einer Straftat.³⁰ Wiedergutmachung unter Beachtung der Opferinteressen schafft Rechtsbewußtsein in der Gesellschaft und kann sogar Vorbildfunktion für die Bewältigung von Konflikten erfüllen.

2.4. Täter-Opfer-Ausgleichs-bezogene Vollzugspraxis

Entsprechend den zuvor entwickelten Vorgaben der *autonomen Verantwortungsübernahme*, des *sozialen Lernens ohne Zwang* und der *Berücksichtigung der Opferinteressen* müssen im Strafvollzug konkrete Methoden entwickelt werden, die diese Prinzipien berücksichtigen. Dabei ist als übergeordneter Gedanke zu erkennen, daß Wiedergutmachung von der Vollzugsverwaltung nicht wie andere Maßnahmen einfach verordnet werden kann. Im Wege hoheitlichen Handelns gegenüber "Gewaltunterworfenen" ist das Instrument der Wiedergutmachung nicht durchzuführen. Opfer, Täter und Gemeinschaft müssen auf diesem Weg zur sozialen Integration zusammenwirken. Die Vollzugsverwaltung kann nur alles ihr Mögliche tun, um Hilfe zu leisten. Gerade wenn es - wie im Strafvollzug - darum geht, Menschen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, gewinnt das *Vertragsmodell* gegenüber rein verordnetem hoheitlichen Vorgehen deutliche Vorzüge. Dieses Modell wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Hoheitsakte wie Strafurteil, Vollstreckungsanordnungen und Strafvollzug vorausgehen. Im Bereich der sozialen Hilfen zur Reintegration bleibt Raum für gegenseitige Verpflichtungen. Die *Selbstverpflichtung* in einem "*Vollzugsvertrag*" über die Behandlung und insbesondere eine dabei ins Auge gefaßte Wiedergutmachung ist möglichen autoritativen Festlegungen im Behandlungsplan gemäß § 7 StVollzG überlegen. Inzwischen hat man schon in verschiedenen Bereichen von Verhaltensstörungen mit entsprechenden Verhaltensverträgen gute Erfahrungen gemacht, denn mögliche Erfolge kann sich der Betroffene selbst gutschreiben und erhält so fortlaufend positive Verstärkungen für das gewünschte Verhalten.³¹ Zudem ist er dem Vollzugsziel der Integration selbst verpflichtet.

Ein weiteres - auf den ersten Blick utopisch anmutendes - *Übungsfeld zum Erlernen von Konfliktverarbeitung* liegt im Bereich der Rechtsanwendung im Strafvollzug. Fast alle Maß-

³⁰ Sessar, Wiedergutmachen oder strafen, 1992

³¹ Zimbardo, Psychologie, 5. Aufl., 1992, S. 547

nahmen von Lockerungen über Ausbildungsmöglichkeiten bis hin zu Freizeitaktivitäten sind rechtlich in einem weiten Rahmen geregelt. Dieser ist in der jeweiligen Vollzugsanstalt ausfüllungsbedürftig. Dabei entscheidet im traditionellen Bild die Vollzugsverwaltung allein, ggf. nach Anhörung des Gefangenen. Hier bieten sich vielerlei Möglichkeiten der Absprachen und Vergleiche, die den Gefangenen ebenfalls stärker einbinden können als die reine Verordnung. Wenn auch die Grenzen des nach dem StVollzG noch Zulässigen von der Vollzugsverwaltung zu stecken sind, so lassen doch Beurteilungs- und Ermessensspielräume Raum für Kommunikation, bei der die Eigenverantwortlichkeit des Gefangenen sowie sein Verständnis für unterschiedliche Sichtweisen gefördert werden können. Am Ende kann eine Vereinbarung geschlossen werden, die dem Einzelfall gerecht wird. Auch hier wurden schon sehr konkrete Methoden zur Konfliktbearbeitung entwickelt.³²

Eine *wiedergutmachungsbezogene Vollzugsgestaltung* ist im übrigen in viele bereits vorhandene Strukturen ohne weiteres einzubinden. So sind insbesondere im Langzeitvollzug *Gesprächsgruppen* erforderlich, bei denen die Erfahrung der Straftat und das Leid des Opfer thematisiert wird. In einem fortgeschrittenen Stadium könnten hier auch gesprächsbereite Opfer an Gruppensitzungen teilnehmen oder entsprechende Stellvertreter, die die Sichtweise des Opfer vermitteln können (z. B. Frauen gegenüber Vergewaltigern).

Im Rahmen des *sozialen Trainings* können opferbezogene Rollenspiele die Situation des Opfers vermitteln und dann möglicherweise durch häufiges Üben auch die Verhaltens- und Einstellungsebene des Gefangenen beeinflussen.

Eventuelle *Kontakte zwischen Täter und Opfer* sind sorgfältig durch Seelsorger, Psychologen, Sozialarbeiter oder ehrenamtliche Betreuer vorzubereiten. Dies kann nur stufenweise erfolgen indem zunächst ein Vermittler mit dem Opfer spricht, danach ein Brief des Täters an das Opfer kommt und erst ganz am Ende ein persönliches Treffen möglich erscheint. Hier ist das Modell Saxerriet mit seinen langjährigen Erfahrungen richtungweisend.

Sehr wesentlich zur Vorbereitung der materiellen Schadenswiedergutmachung ist die gesamte *Schuldenregulierung*. Um hier mehr Spielraum zu erreichen, sollte der wiedergutmachungsbereite Gefangene sobald wie möglich zum Freigang zugelassen werden, wo ihm wesentlich mehr Möglichkeiten zur Opferentschädigung zur Verfügung stehen. So ist der Freigängervollzug mit freiem Beschäftigungsverhältnis aus der Opferperspektive wesentlich auszubauen.

³² s. Northoff, Mediation. Chancen und Risiken für Rechtsschutz und Resozialisierung durch Konfliktbearbeitung, ZfStrVo 1995, S. 59 ff.

Ist der Täter ausgleichsbereit, will aber das Opfer aus welchen Gründen auch immer an der Konfliktregulierung nicht mitwirken, oder wurden nur Gemeinschaftswerte verletzt, sind auch im Strafvollzug *symbolische Formen der Wiedergutmachung* zu entwickeln. Sie haben durch die Auseinandersetzung mit der Tat und der am Ende stehenden Normanerkennung ebenfalls integrierende Kraft. Deshalb sollte der Strafgefangene dazu motiviert werden, durch freiwillige Leistungen z. B. zugunsten von Opfer-Hilfsorganisationen oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen sozialkonstruktive Leistungen zu erbringen. Selbst unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzugs bestehen bei Einfallsreichtum und gutem Willen mehr Möglichkeiten, als auf den ersten Blick anzunehmen ist. Gemeinnützige Leistungen fördern bei der Bevölkerung das Verständnis für die vollzugliche Arbeit. Eher noch können gemeinnützige Leistungen im Rahmen von Lockerungen geleistet werden, z. B. bei der Errichtung von Spielplätzen für Kinder oder in Form von Säuberungsaktionen in Wäldern. Bei diesen und ähnlichen Aktionen wird dem Gefangenen das Gefühl positiver Gemeinschaftsleistung vermittelt.

Die Bedeutung konkret opferbezogener Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug läßt sich ermessen, wenn man abschließend bedenkt, daß nicht der Freiheitsvollzug als solcher eine Schuld des Täters ausgleichen oder Sühne leisten kann. Denn wir wissen genau, daß sie nur über eine freiwillig ethische Leistung des Straftäters zu erreichen sind. Nur die Opferperspektive kann daher Schuldausgleich und Sühne in eine soziale Dimension übertragen und den Weg zu sozialer Integration ebnen. Die Mitarbeiter des Strafvollzugs haben eine wichtige Aufgabe, diesen Weg zu initiieren und zu begleiten.

3. Perspektive für den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Unsere Analyse hat ergeben, daß Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug eine wesentliche und eigenständige *Säule der Vollzugsgestaltung* darstellt. Sie gründet fest in einem durchgängig wiedergutmachungsbezogenen Strafrechts- und Sanktionensystem. Es ist kein Grund ersichtlich, der den Strafvollzug vom Gesamtziel des Strafrechts - der Wiederherstellung des Rechtsfriedens - abkoppelt. Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist nicht nur staats- sondern eben auch opfer- und gemeinschaftsbezogen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist so ein wesentliches Element der sozialen Integration.

Die theoretische Begründung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug findet starken *Widerhall bei den Betroffenen* und zeigt das praktische Bedürfnis für Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen des Strafvollzugs. In einer ersten Befragung von Vollzugsbediensteten und Ge-

fangenen in Baden-Württemberg von März - November 1993³³ stehen insbesondere die zuerst gefragten *Gefangenen* der Idee positiv gegenüber. Ihr Interesse liegt danach in spezifisch strafrechtlichen Bereichen: So werden häufig genannt: die Entlastung des Gewissens, der Abschluß einer Sache und eine neue Zukunftsperspektive durch Täter-Opfer-Ausgleich. Skeptischer beurteilen die *Vollzugsbediensteten* die realen Bedingungen: Der Strafvollzug führe zu einem Verlust der Bereitschaft, sich mit der Tat auseinanderzusetzen. Die geringe Entlohnung stehe weiterhin Wiedergutmachungsbemühungen im Wege. Nichtsdestotrotz waren übereinstimmend Vollzugsbedienstete wie Inhaftierte überzeugt davon, daß Wiedergutmachungsbemühungen im Strafvollzug sinnvoll sind. Die Vollzugspolitik sollte also alles daran setzen, das konstruktive und weiterführende Element des Täter-Opfer-Ausgleichs auch im Strafvollzug zu etablieren.

³³ Wandrey/Delattre, Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis?, hektographiertes Papier des Servicebüros für TOA bei der DBH

WIEDERGUTMACHTUNGSFORMEN IM FREIHEITSENTZUG ERFAHRUNGSBERICHT AUS DER STRAFANSTALT SAXERRIET¹

Paul Brenzikofer, Salez (Schweiz)

Das Wiedergutmachungsprogramm der Strafanstalt Saxerriet umfaßt 6 Aufgaben:

- Schuldenregulierung
- Aufarbeiten der Opferproblematik
- Teilweise Verwendung des Verdiensteils zur Wiedergutmachung
- Gemeinnützige Arbeit während der Freizeit
- Externe Arbeit unter Verwendung des Verdienstes zur Wiedergutmachung
- Individueller Wiedergutmachungsplan

Dieses Programm richtet sich an rund 100 der durchschnittlich 120 - 130 Gefangenen. Die Zahl der im Einzelfall angewendeten Formen der Wiedergutmachung ist abhängig von der Strafdauer.

Die Wiedergutmachung ist nur eines, aber ein wichtiges Mittel der breiten Palette verschiedenster pädagogischer Maßnahmen. Die innere Differenzierung der vollständig offenen Strafanstalt zeigt sich zudem als eine Reihe von Sonderabteilungen, die gemeinsam den Normalvollzug zu tragen verhelfen.²

Folgende Zahlen sind wichtig: Die rund 100 Männer, an die sich das Wiedergutmachungskonzept wendet, verbüßen im langjährigen Durchschnitt rund 5 Jahre Freiheitsstrafe, 65 wegen Betäubungsmitteldelikten und rund 50 wegen Gewaltanwendung. Bei verschiedenen Tätern treffen aus beiden Bereichen Delikte zusammen: Betäubungsmittelkonsum, verbunden mit Raub oder gar Tötungsdelikten. Im Alltag unserer Anstalt spielen die beiden Säulen der Aggressions- und Suchtproblematik eine außerordentliche Rolle.

Für das Verständnis des Wiedergutmachungsprogramms sind entscheidend: Die *ethische Grundhaltung* der Anstalt und der *gesetzliche Auftrag*. Zur ethischen Grundhaltung gehören nicht nur das Menschenbild des Personals, dessen innere Haltung zum einzelnen Gefangenen, dessen andauernde Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfe, sondern vor allem auch das Verständnis für die Anliegen der Opfer. So beschäftigen wir uns denn seit rund 20 Jahren mit Schuldenregulierung und dem Aufarbeiten der Opferproblematik. Die vier weiteren Maßnahmen sind seit dem Frühjahr 1993 wirksam. - Zur zweiten Grundlage: Das Schweizerische Strafgesetzbuch - wir kennen kein Strafvollzugsgesetz - umschreibt die Ziele wie folgt:

¹ Die Strafanstalt Saxerriet befindet sich in der Schweiz, südlich des Bodensees im st. gallischen Rheintal.

² Siehe Anhang I. - Nach schweizerischem Verständnis ist eine Anstalt dann "offen", wenn sie über keine (oder nur wenige) Sicherheitseinrichtungen verfügt. Hier können grundsätzlich alle Strafen verbüsst werden, also nicht nur die Form des Freigangs.

"Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten. Er soll zudem darauf hinwirken, daß das Unrecht, das den Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutmacht wird."

Die letzte Zielsetzung trat erst anfangs 1993 in Rechtskraft, gleichzeitig mit dem Eidgenössischen Opferhilfegesetz. Die schweizerischen Strafanstalten sind demnach *verpflichtet*, Wege der Wiedergutmachung zu suchen und entsprechende Konzepte umzusetzen.

Unser Programm im einzelnen:

1. Schuldenregulierung

Daß eine saubere Einleitung der Schuldenregulierung *während* des Strafvollzugs stattfinden soll, davon sind mittlerweile die meisten Justizministerien überzeugt und viele Vollzugsanstalten machen denn auch von diesem Instrument Gebrauch. In der Strafanstalt Saxerriet ist die Einleitung der Schuldenregulierung bis zu einer Aufenthaltsdauer von zwei Jahren dem freien Entscheid der Insassen überlassen. Ist die Aufenthaltsdauer höher, so wird der Gefangene dazu verpflichtet. Auf die Schuldenregulierung wird er gleich beim ersten Gespräch mit seinem Sozialarbeiter aufmerksam gemacht, aber auch durch die Anstaltsordnung. Die durchschnittliche Schuldensumme liegt zwischen Fr. 30'000.-- und 40'000.--. Wer eine Regulierung einleitet, gibt sämtliche Gläubiger mit den entsprechenden Schuldsummen an. Die Gläubiger erhalten einen ersten Brief mit der Bestätigung der Schuldsumme, dem Hinweis auf den Aufenthaltsort des Schuldners und die persönliche Adresse des Schuldenregulierers. In der Folge wird ein Nachlaßverfahren eingeleitet mit einer durchschnittlichen Dividende von etwa 20 %. Der Gefangene bezahlt monatlich einen Mindestbetrag von Fr. 50.--. Darlehen sind möglich, werden aber nur in wenigen Fällen gewährt. Es ist nun die Aufgabe des Schuldenregulierers, die Entlassung durch das Erstellen eines Budgets vorzubereiten und die Sanierung darnach sauber durchzuziehen.

2. Aufarbeiten der Opferproblematik

Wer im Strafvollzug arbeitet weiß, wie fremd dieser Gedanke für Gefangene ist. Ihre Strafe besteht im Absitzen der Jahre und Monate. Die Tat ist normalerweise weit entfernt, verdrängt, ja vergessen. Das wichtigste Ziel besteht oft nur darin, so schnell wie möglich die Anstalt wieder verlassen zu können.

Auf diesem Hintergrund beginnen unsere drei Wiedergutmachungsberaterinnen, bald nach dem Eintritt, mit dem ersten Gespräch. Dabei erfahren sie Aggressionen, totale Ablehnung, aber auch Verständnis. Und in diesem ersten Gespräch wird in jedem Insassen etwas bewegt. Das drückt sich dann vor allem in der zweiten Begegnung aus. Die nun beginnende Entwicklung verlangt von der Wiedergutmachungsberaterin ausgeprägtes Feingefühl und tiefes Verständnis für die Hintergründe der Tat. Ein Ziel der nun folgenden Arbeit besteht in der Aufnahme des Kontakts mit Opfern. Das geschieht erst mit einem Brief, dann mit einem Telefonanruf und - im Idealfall - mit einem persönlichen Besuch. Alles entwickelt sich in kleinen Schritten. Aber jeder Schritt ist ein Baustein zur Entspannung des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer, zwischen dem Verbrecher und der Gesellschaft.

Ein Beispiel soll die Entwicklung verdeutlichen: Der Gefangene ist 22 Jahre alt. Er tötete einen 23-jährigen Mann, der - wie er selbst - auch drogensüchtig war. Der Vater des Getöteten hat von sich aus mit dem Täter Kontakt aufgenommen. Diese Verbindung muß nun vertieft werden. Er ist an Gesprächen sehr interessiert. Der Täter allerdings wird dadurch belastet. Er möchte das Geschehene verdrängen. Aber er beginnt die Haltung des Vaters zu bewundern, weil er ihm keine Haßgefühle entgegenbringt. Der Täter ringt sich durch, ihm einen Brief zu schreiben. Der Vater weiß nun nicht, wie er sich verhalten soll und ist sehr froh, mit der Wiedergutmachungsberaterin sprechen zu können. Beweggründe werden aufgezeigt, Gefühle dargestellt. Der Vater empfindet den Tod seines Sohnes schicksalhaft. Dieses Beispiel, das noch nicht zu Ende geführt worden ist, zeigt auf, wie unsere Arbeit verstanden werden möchte: *Sie bringt Menschen in Bewegung. Sie setzt sie auseinander mit Grundbedürfnissen, mit zentralen Lebensfragen. Das möchten wir erreichen. Das ist wertvoller, als ein Verdecken, wertvoller als ein Verdrängen der Frage nach der Schuld, der Frage nach dem Warum.* Im genannten Beispiel hat die Opferseite den ersten Schritt getan. Normalerweise ist es umgekehrt. Oft führen die Kontakte zu Opfern - mindestens auf den ersten Blick - zu nichts oder zu einer Belastung. Andererseits erfahren wir aber kleine und größere Wunder: Etwa, daß ein Opfer seinem Täter schreibt, daß es sich für die Hintergründe zu interessieren beginnt, daß es froh ist um ein bewußtes Verarbeiten oder daß es bereit ist zur Vergebung.

Jede der drei Wiedergutmachungsberaterinnen hat - wie sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - eine umfassende Stellenbeschreibung. Eine ihrer Aufgaben besteht in der Abklärung, ob ein Opfer möglichst schnell über den Aufenthaltsort des Täters orientiert werden soll. Im Verlaufe der Gespräche zeigt sich auch, wie weit sie sich mit der Therapeutin des Täters oder mit dem Sozialarbeiter in Verbindung setzen muß.

Was erwartet denn das Opfer vom Strafvollzug? Es wünscht Transparenz zur Stärkung seiner Sicherheit. Das trifft vor allem auf Gewaltopfer zu. Die Wiedergutmachungsberaterin entscheidet darüber, ob das Opfer über Urlaube und über das Entlassungsdatum orientiert werden soll; die Frage ist gar nicht so einfach zu beantworten. Das Opfer wird sich auch erkundigen, ob bei einem allfälligen Urlaub Auflagen möglich sind. Das Opfer erwartet aber auch Einsicht des Täters in die Schuld, erwartet eine gewisse Reue und möchte vor allem nie mehr in die verhängnisvolle Situation des Opferwerdens kommen. Hier bewirkt in vielen Fällen der Kontakt mit unserer Beraterin eine echte Linderung der psychischen Folgen der Tat.

3. Teilweise Verwendung des Verdiensteils

Die Gefangenen sind verpflichtet, ab Beginn des Vollzugs in unserer Anstalt monatlich 10% ihres Verdiensteils auf das persönliche Wiedergutmachungskonto schreiben zu lassen. Alle 6 Monate kann der Gefangene über die Verwendung bestimmen. Er hat folgende drei Möglichkeiten:

- Er läßt Geld dem persönlichen Opfer zukommen
- oder einer gemeinnützigen Institution
- oder setzt es ein zur Förderung seiner Schuldenregulierung (maximal 50 %).

Wozu hat sich der vorhin genannte Täter entschieden? Er läßt das Geld - er sammelte auf dem Wiedergutmachungskonto innerhalb von 6 Monaten Fr. 580.-- - dem Vater des Getöteten zukommen. Was tat dieser mit dem Geld? Er hat seinerseits ein Konto eröffnet mit dem Namen "Schmetterling". In einem Brief an die Wiedergutmachungsberaterin schreibt er: "Etwa ein Jahr vor Davids tragischem Tod, als er in einer wegen seinem Kampf gegen die Drogenabhängigkeit verzweifelten Situation war, habe ich ihm als moralische Unterstützung ein kleines, vierzeiliges Gedicht irgendwo ausgeschnitten und gegeben. Ich weiß den genauen Wortlaut nicht mehr, aber es war eine Aussage über das Gefühl der Hoffnungslosigkeit, wenn man unter einer großen Last leidet und in der letzten Zeile hieß es "Vergiß nicht, daß Du Flügel hast". Es sollte ein Zeichen sein, daß es Dinge gibt wie Liebe, Vertrauen, Vertrautheit, Geborgenheit, Zuneigung, die selbst aus scheinbar ausweglosen Situationen helfen können, als ob man Flügel erhalten hätte..." Er, der Vater, verwendet nun dieses Geld für Drogenabhängige.

Was geschieht mit dem Geld jener, die sich für eine gemeinnützige Institution entscheiden? Im Laufe der letzten zwei Jahre haben wir einen Katalog möglicher und glaubwürdiger Institutionen erarbeitet. Die Wiedergutmachungsberaterin zeigt ihrem Klienten diesen Katalog. Sie versucht den Mann dahin zu beeinflussen, daß er das Geld einer Institution zukommen läßt, die im weiten Sinne mit seiner Tat verbunden ist. Zwei Beispiele:³ Ein Mann sitzt eine Strafe wegen Vergewaltigung ab und schickt das Geld an ein Frauenhaus oder ein Drogenhändler überweist sein Geld der Aids-Hilfe Schweiz. - Die gemeinnützigen Institutionen werden vorgängig vom zuständigen Sozialarbeiter schriftlich über die bevorstehende Geldsendung orientiert. Ist das Geld angekommen, so bedanken sich die meisten Institutionen mit Briefen besonderen Inhalts. Es ist offensichtlich, daß auch bei ihnen etwas bewegt wird. Das wird belegt durch den Inhalt ihrer Dankesbriefe.

4. Gemeinnützige Arbeit

Nach zwei Jahren Aufenthalt in unserer Anstalt - Aufenthalte in anderen Vollzugsanstalten oder Anstalten für Untersuchungshaft - werden entsprechend angerechnet - können die Gefangenen während eines halben Jahres je zweimal 9 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Die im Anhang ⁴ genannten 20 Beispiele geben Einblick in diese Arbeit.

Verständlicherweise müssen diese Einsätze sorgfältig geplant werden. Das verlangt Absprachen, ein sorgfältiges Aussuchen der Arbeitsplätze und administrative Arbeiten. Die eingesetzten Männer verlassen die Anstalt selbständig und kommen auch ohne Begleitung zurück. Bedingt durch die bereits verbüßte Strafzeit haben sie etliche Urlaube und Ausgänge hinter sich gebracht. Die Erfahrungen sind ausgesprochen und unerwartet gut. Es ist uns nur ein einziger Fall eines Mißbrauchs bekannt. Das ist auch für uns erstaunlich.

³ Siehe Anhang II

⁴ Siehe Anhang III

5. Externe Arbeit unter Verwendung des Verdienstes zur Wiedergutmachung

Auch in der Strafanstalt Saxerriet kennt man die Vollzugsform des Freigangs. Sie kommt gegen das Strafende hin zur Anwendung und wie wir wissen: oft vergehen Jahre internen Vollzugs ohne Unterbruch bis zum Beginn des Freigangs. Das ist unbefriedigend. Durch eine zusätzliche Form der Wiedergutmachung schaffen wir Unterbrüche: Wer sich drei Jahre⁵ bei uns im Vollzug befindet, kann für drei Monate im Sinne des Freigangs außerhalb der Anstalt arbeiten. Und dies wiederholt sich jährlich. Entscheidend aber ist eine Bedingung: Der gesamte Verdienst - ausgenommen Fahrkosten und Verpflegungsgelder - ist für die Wiedergutmachung zu verwenden. Wieder sind es die drei Möglichkeiten der Entschädigung: an persönliche Opfer, der Verwendung für gemeinnützige Institutionen oder der Förderung der Schuldenregulierung.

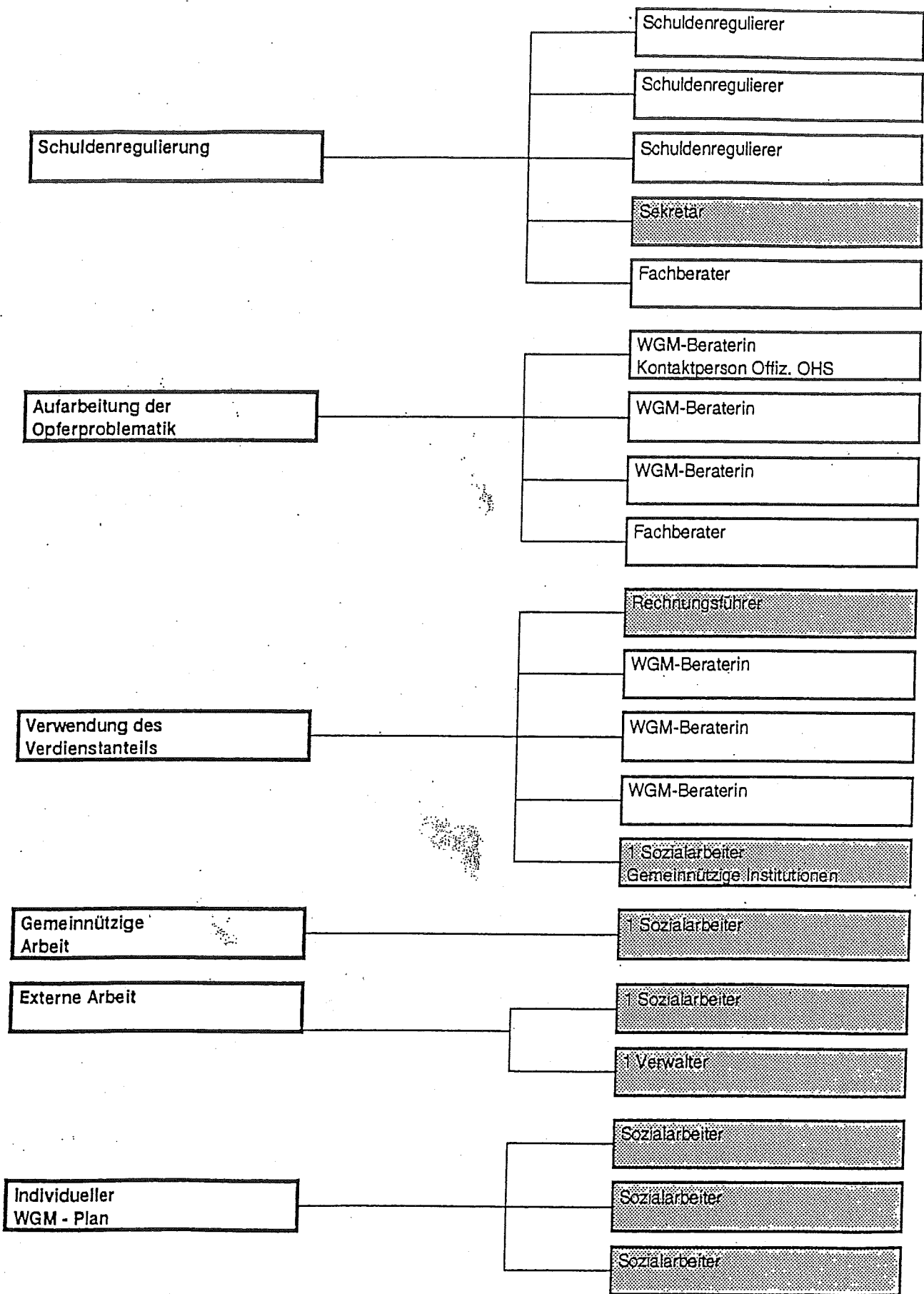
6. Individueller Wiedergutmachungsplan

Die zuständigen Sozialarbeiter sind zum Erstellen dieser Pläne verpflichtet. Sie enthalten vor allem Termine, eine Zusammenstellung der zu treffenden Wiedergutmachungsmaßnahmen und Notizen über die Art und Weise ihrer Durchführung.

Personelles

Die folgende Darstellung zeigt den Personellen Aufwand

⁵ Auch hier werden Aufenthalte in anderen Anstalten angerechnet.



(gerastert: Vollzeitpersonal)

Dazu folgende Erläuterungen:

- ❖ Die drei Schuldenregulierer sind Teilzeitmitarbeiter und fachlich geschult. Sie tragen die Verantwortung gegenüber dem Insassen, der Anstalt und der Finanzkontrolle unseres Kantons. Der gesamte Geldverkehr liegt in ihrem Aufgabenbereich.
- ❖ Der "Sekretär" ist ein Insasse, der hauptamtlich für die drei Schuldenregulierer arbeitet. Seit Beginn unserer Arbeit haben wir für die Sekretariatsarbeit Insassen eingesetzt und glücklicherweise sind uns bis heute keine nennenswerte Mißbräuche bekannt geworden.
- ❖ Fachberater: Die Schuldenregulierer und die Wiedergutmachungsberaterinnen haben Fachberater im Sinne von Supervisoren.
- ❖ Da wir 3 Vollzeitsozialarbeiter haben, setzen wir auch je 3 Schuldenregulierer und 3 Wiedergutmachungsberaterinnen ein.
- ❖ Eine der Wiedergutmachungsberaterinnen ist gleichzeitig Leiterin der Betriebskommission der offiziellen Opferhilfestelle unseres Kantons. Diese Verbindung ist besonders wichtig.
- ❖ Alle übrige Arbeit ist auf das Vollzeitpersonal verteilt. Dabei übernimmt einer der Sozialarbeiter den Bereich "Gemeinnützige Institutionen", der zweite den Bereich "Gemeinnützige Arbeit" und der dritte die "Externe Arbeit".

Sehr wichtig ist die personelle Vernetzung. So haben beispielsweise die Wiedergutmachungsberaterinnen enge Kontakte zu Insassen, zu ihren Sozialarbeitern und zum Supervisor. Sie können aber auch in Verbindung stehen mit Opfern, den Opferberatungsstellen, verschiedenen Amtsstellen, den Schuldenregulierern und dem Therapiepersonal. Wie alle Teilzeitkräfte erhalten auch sie jährlich vier Briefe vom Anstaltsleiter, die sie über die Entwicklungen und über besondere Ereignisse in unserer Anstalt informieren. Sie werden sechsmal bedient mit unserer anstaltseigenen Zeitschrift und werden eingeladen zu verschiedenen Kontakt- und Ausbildungszusammenkünften, an welchen auch Beamte teilnehmen oder wozu das gesamte Vollzeitpersonal (1-2 mal jährlich) eingeladen wird.

Motivation

Wiedergutmachung darf *nie* zu einer Strafverschärfung führen. Im Gegenteil: *Die zu verbüßende Freiheitsstrafe müßte im Umfang der Wiedergutmachungsbemühungen verkürzt werden.* Nach der heutigen Gesetzeslage läßt sich das auch in der Schweiz nicht umsetzen. Aus diesem Grund machen wir die ganze Urlaubsgewährung direkt abhängig von der geleisteten Wiedergutmachung. Zwei Beispiele:

- ❖ Nach unseren Bestimmungen haben alle Insassen in gewissen Zeitabständen Anrecht auf Besuchsempfang außerhalb der Anstalt. Er dauert 5 Stunden. Wer die Wiedergutmachungsleistungen erbringt, erhält 10 Stunden.

- ❖ Oder: Bereits 10 Jahre vor der Einführung des Wiedergutmachungsprogramms erhielten Langjährige pro Jahr zweimal 7 Tage Sonderurlaub. Diese Langzeiturlaube bewährten sich. Die Bedingungen waren einfach: 3 Jahre Aufenthalt in der Anstalt und Wohlverhalten. Seit 1993 müssen nun folgende Wiedergutmachungsleistungen erbracht worden sein: Eingeleitete Schuldenregulierung, mehrere Gespräche zur Aufarbeitung der Opferproblematik, die teilweise Verwendung des Verdienstanteils während der ganzen bisherigen Aufenthaltsdauer und zweimal 9 Stunden gemeinnützige Arbeit während der Freizeit.

Kritik

Was spricht *gegen* und *für* solche Wiedergutmachungsbemühungen im Strafvollzug?

1. *Finanzen*: Man befürchtet, die Gefangenen hätten zur Regulierung ihrer Schulden zu wenig Geld. Diese Vermutung täuscht. Entscheidend ist nicht die Höhe der monatlich einbezahlten Beträge, sondern *daß* er überhaupt Schulden reguliert, d.h. mit den Gläubigern in Verbindung tritt und monatliche Leistungen vollbringt. Zur Unterstützung seiner Bemühungen sind erfahrungsgemäß auch verschiedene Institutionen bereit.
2. *Strafverschärfung*: Weil vergeltungsorientiert, sei Wiedergutmachung unzumutbar. Diesem Vorwurf kann nur so begegnet werden, daß dem Gefangenen ein gewisser Ausgleich seiner Leistungen zukommt.
3. *Personal*: Gewiß, es braucht zusätzliche Kräfte. Aber viel weniger, als man denkt. Die oben gezeigte Darstellung weist auf, wie viele Aufgaben auf verschiedene Vollzeitmitarbeiter verteilt sind. Das bedeutet nicht nur zusätzliche Belastung, sondern auch eine wichtige Vernetzung. Die entscheidendsten Aufgaben meistert das Teilzeitpersonal. Es wird dafür entschädigt. Das entspricht langjähriger Gewohnheit unserer Anstalt. Allerdings bin ich überzeugt, daß man diese Arbeiten auch mit ehrenamtlichen Kräften ausführen kann.
4. *Schuldeinsicht*: Kann Schuldeinsicht erreicht werden? Ist das Resultat nicht viel eher ein Lippenbekenntnis als eine offensichtliche Reue? - Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Saxerriet müßten uns erst einmal fragen, wie es aussähe, wenn die Anstalt sämtliche Wiedergutmachungsbemühungen einstellen würde. Die langjährigen Erfahrungen zeigen, daß durch die vielen Impulse in der Tat in Gefangenen etwas bewegt wird, daß Schichten berührt werden, die sich bis anhin mit starken Abwehrkräften schützten, daß bei vielen eine echte Auseinandersetzung geschieht. So ist es verfehlt, von Heuchelei zu sprechen. Und eines ist gewiß: *Heuchelei wird gerade dann in einem hohen Maße gefördert, wenn man nichts tut.*
5. *Ausländer*: Gewiß, hier wird es schwierig. Die meisten Punkte des genannten Wiedergutmachungsprogramms sind ohne weiteres anwendbar. Die Ausgleichsmöglichkeiten dagegen sind bescheiden. Gerade dieses letzte Argument könnte den geschlossenen Vollzug von Wiedergutmachungsbemühungen abhalten. Ob das richtig ist, ist eine andere Frage. Wer von der Wichtigkeit der Wiedergutmachungsbemühungen überzeugt ist, wird auch hier gute Wege finden.

6. *Wiedergutmachungsbemühungen widersprechen dem Zeitgeist*: Auch diese Haltung kann mit Recht hinterfragt werden. In einer Zeit der zunehmenden Gewalt, der Zunahme des organisierten Verbrechens, der Einschüchterung und Verängstigung der Bevölkerung durch die Massenmedien, muß man sich diese Frage stellen.

Aber: in diesem Boot mitzufahren wäre allerdings nicht nur kurzfristig, sondern kriminalpolitisch falsch. Die langfristigen Tendenzen sprechen *für* Wiedergutmachungsbemühungen. Denken wir nur an den Täter-Opfer-Ausgleich. Wer hätte noch vor 15 Jahren an die Möglichkeit der Durchführung solcher Formen gedacht? Wenn der Gedanke des Täter-Opfer-Ausgleichs wirklich berechtigt ist, die Auswirkungen akzeptiert werden und das Bedürfnis feststellbar wird, die Grenzen dieses Instituts zu erweitern, so ist eigentlich kaum einsehbar, weshalb Wiedergutmachung vor den Toren der Justizvollzugsanstalten halt machen soll.

Ein weiterer Punkt: *Das Ziel des Strafrechts ist Ausgleich, aber wenn immer möglich nicht durch Grausamkeit, sondern durch Aktivierung echter, menschlicher, versöhnender, beruhigender Kräfte. Das ist denn auch im umfassenden Sinn humaner Strafvollzug und ethisch wertvoll.*

Und ein drittes: Immer wieder hat sich gezeigt, daß gerade in drohenden Engpässen der Entwicklung, in Krisensituationen, in brisanten Zeiten, neue Formen erst unscheinbar, erst sachte sich entwickeln können, um dann später zu einem tragenden Element zu werden. Das erhoffe ich auch für die Wiedergutmachung im Strafrecht. Dies aber verlangt vermehrte Anstrengungen, das verlangt Kreativität, das verlangt ein Ringen um Einsicht bei Politikern, bei der Bevölkerung und beim Personal der Strafanstalten.

Schluß

Drei Zitate mögen die Richtigkeit der gezeigten Ausrichtung des Strafvollzugs bekräftigen:

1. Herbert Koch ⁶ möchte in seinen Überlegungen zur Kriminalitätsbewältigung die Bestrafung des Täters möglichst vermeiden. An deren Stelle soll Wiedergutmachung treten. Doch auch ihm ist klar, daß ein Freiheitsentzug nicht völlig wegzudenken ist. Dazu schreibt er: *"Sofern deshalb am Freiheitsentzug festzuhalten wäre, müßte der Wiedergutmachungsgedanke im Zusammenhang mit der vorzeitigen Entlassung zur Bewährung stärker zum Tragen kommen..."* Für ihn ist es deshalb klar: Wer im Freiheitsentzug Wiedergutmachungsleistungen vollbringt, muß einen Ausgleich erfahren.
2. Paulus schreibt im Epheser-Brief Kapitel 4 Vers 28: *Wer gestohlen hat, er stehle nicht mehr, sondern arbeite und schaffe mit seinen Händen etwas Gutes, auf daß er habe, zu geben dem Bedürftigen.* Die Bibel ist voll von Aussagen ähnlichen Inhalts. Sie zeigen: Christus will nicht Übelzufügung als Strafe. Er gibt Anweisungen zur Wiedergutmachung und vor allem: Er wendet den Blick des Täters in seine Zukunft, ganz besonders durch die von ihm angebotene Vergebung der Sünden. Übrigens nicht nur der Sünden von Delinquenten. In der Aufforderung zu arbeiten, auf daß er habe, zu geben

⁶ Koch Herbert: Jenseits der Strafe (Mohr, Tübingen)

den Bedürftigen, verstärkt die Überzeugung, es sei richtig, der Täter könne während des Freiheitsentzugs gemeinnützige Institutionen unterstützen.

3. Pestalozzi, einer unserer großen Schweizer, hat sich 1782 in Arnolds Gutachten verschiedentlich über die Behandlung der Gefangenen geäußert. Eine der vielen Äußerungen zum Strafvollzug trifft ins Schwarze: *So wichtig die Vergütung des Schadens, den ihr Verbrechen angerichtet, so unmöglich ist diese Wiedererstattung, ohne daß der Staat selbst sie in die Lage setzt und zu den Kräften emporhebt, in welchen sie auch nur des Gedankens und des Wunsches, diese Erstattung nach ihren Kräften leisten zu können, fähig werden können.* Nicht nur damals, sondern auch heute, nach 200 Jahren muß es die Aufgabe des Staates sein, dem Wunsch nach Wiedergutmachung gewissermaßen zur Geburt zu verhelfen, ihn gedeihen zu lassen und ihn zu fördern.

Diese Zitate überzeugen. Sie mögen alle jene bestärken, die sich mit Wiedergutmachung während des Freiheitsentzugs auseinandersetzen.

Ist Wiedergutmachung während des Vollzugs Utopie, Illusion?

Nein, eine wichtige Perspektive.

PERSPEKTIVEN UND GRENZEN VON KONFLIKTREGELUNG UND SCHADENSWIEDER-GUTMACHUNG IM STRAFVOLLZUG

Michael Wandrey, Tübingen / Gerd Delattre, Tübingen

Einleitung

Zur Entstehungsgeschichte

Neben seiner Haupttätigkeit im ambulanten Bereich erreichten das TOA-Servicebüro der DBH 1992 zunehmend Anfragen von Vollzugspraktikern, aber auch von Gefangenen zum Thema "Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug". Da zu diesem Bereich in Deutschland bislang kaum öffentlich zugänglichen Erfahrungen vorliegen, beschloß das TOA-Servicebüro, hierzu gemeinsam mit dem Projekt "Handschlag" des Vereins "Hilfe zur Selbsthilfe e.V." in Reutlingen Informationen zu sammeln und auszuwerten. Dies erschien auch von daher sinnvoll, als sowohl für das Strafvollzugsgesetz, wie auch für das in Arbeit befindliche Jugendstrafvollzugsgesetz eine verstärkte Unterstützung und Förderung der Vollzugsinsassen bei der Schadenswiedergutmachung erwogen wurde.

Als ein erster Schritt hierzu wurde für 1993 auf Anregung des baden-württembergischen Justizministeriums eine Seminarreihe für Vollzugsbedienstete und Sozialarbeiter im Vollzug durchgeführt. Ziel der Seminarreihe war ein Einstieg in eine Fachdiskussion über die Frage, ob - und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen - der bisher vor allem im ambulanten Bereich praktizierte Täter-Opfer-Ausgleich auch im Rahmen des Strafvollzugs durchgeführt werden kann. Die Seminarteilnehmer sollten dabei als "Experten in eigener Sache" tätig werden und unter Anleitung von im Arbeitsfeld TOA erfahrenen Fachleuten die Perspektiven und Grenzen des TOA im Vollzugsalltag erarbeiten.

Parallel hierzu wurde in Abstimmung mit dem Justizministerium in mehreren Vollzugsanstalten des Landes die Veranstaltung von Gesprächsrunden mit Gefangenen zum Themenkreis "Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug" vorbereitet.

Den Anknüpfungspunkt hierfür bot ein Arbeitstreffen der württembergischen Gefängnispfarrer, das im Frühjahr 1992 zu dem thematischen Schwerpunkt "Handlungsstrategien im Umgang mit zunehmender Gewaltbereitschaft" stattfand. Dort wurde u.a. auch in einem Kurzreferat die derzeitige Praxis des TOA geschildert. Im Anschluß an diese Veranstaltung wurde von mehreren Teilnehmern der Vorschlag gemacht, die Thematik des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung auch in den in ihren Vollzugsanstalten regelmäßig stattfindenden Gruppengesprächen mit Gefangenen aufzugreifen; zur inhaltlichen

Vorbereitung dieses Vorhabens wurde Michael Wandrey als damaliger Mitarbeiter des TOA-Servicebüros um Beratung gebeten.

In mehreren Beratungsgesprächen wurde daraufhin ein Frageraster für ein zwei Sitzungen umfassendes Gruppengespräch zum Themenkreis "Täter-Opfer-Ausgleich" erarbeitet. Es sah in einem ersten Schritt die Information der Gefangenen über die Praxis des TOA vor, die durch im Arbeitsfeld erfahrene Vermittler erfolgen sollte; in einem zweiten Schritt sollte die subjektive Sicht der Teilnehmer über die Möglichkeiten von Wiedergutmachung im eigenen Fall, sowie über die Perspektiven und Grenzen im Vollzugsalltag in Erfahrung gebracht werden.

Zur konkreten Durchführung

Realisiert wurden in enger Kooperation mit dem Projekt Handschlag in Reutlingen:

2 Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Strafvollzug aus der JVA Stuttgart-Stammheim und der JVA Adelsheim mit insgesamt 25 Teilnehmenden (hierunter 10 Angehörige des Sozialen Dienstes, 3 Mitarbeiter des Werk- und Ausbildungsbereichs, 6 Mitarbeiter des Vollzugsdienstes, 2 kirchliche Mitarbeiter); aus Gründen besserer Lesbarkeit haben wir diesen Personenkreis im weiteren Verlauf unter dem Begriff "Vollzugsbedienstete" zusammengefaßt.

4 Gesprächsrunden mit Gefangenen in der Tübinger U-Haft, in der JVA Rottenburg, in der JVA Ravensburg und in der Frauenabteilung der JVA Stuttgart-Stammheim mit insgesamt ca. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Angesichts der festzustellenden weitgehenden Übereinstimmung dieser so unterschiedlichen Beteiligten in zentralen Fragestellungen der Seminar- und Gesprächsreihe läßt sich anhand der Ergebnisse der Auswertung ein klares und aussagekräftiges Bild der Perspektiven und Grenzen von Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug zeichnen.

1. Zur generellen Einschätzung der Ausgleichsmöglichkeiten im Rahmen des Strafvollzugs

1.1. Vorbemerkung

Die im folgenden zusammengefaßten Einschätzungen spiegeln von seiten der Vollzugsbediensteten zwei unterschiedliche institutionelle Erfahrungshintergründe wider, den der U-Haft und den des (Jugend-)strafvollzugs. Dementsprechend setzten die Gesprächspartner thematisch auch teilweise unterschiedliche Schwerpunkte. Da die Grundaussagen aber deut-

liche Parallelen aufweisen, wurde zugunsten einer kompakteren Darstellung darauf verzichtet, diese jeweils strikt getrennt aufzuführen.

Ähnliches gilt für die teilnehmenden Gefangenen, die zum Zeitpunkt der Gespräche teils in U-Haft waren, teils Kurzstrafen, teils Langstrafen verbüßten. Wie kaum anders zu erwarten, war darüber hinaus für den Verlauf dieser Gesprächsrunden charakteristisch, daß die Gefangenen hinsichtlich der Möglichkeiten von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung aus dem Strafvollzug heraus zunächst sehr stark auf die Problematik ihrer eigenen Haftsituation fixiert waren und sich demgemäß subjektiv oftmals selbst in einer Opferrolle sahen. Bei einzelnen Teilnehmern war durchaus spürbar, daß sie auch "ihr" Opfer als mitverantwortlich dafür ansehen, daß sie in Haft sind. Angesichts dessen war es eine ermutigende Erfahrung, daß viele Gefangene im weiteren Verlauf der jeweils zwei Sitzungen umfassenden Gesprächsrunden in der Lage waren, sich auch mit den Belangen "ihrer" und anderer Opfer auseinanderzusetzen und ihnen einen großen Raum in der Diskussion einzuräumen.

Für die uns entgegengebrachte große Bereitschaft zur Mitarbeit und Offenheit haben wir allen Beteiligten zu danken.

Ebenfalls zu Dank verpflichtet sind wir den beteiligten Gefängnisfarrern, den Mitarbeitern des "Kompaß e.V. in Tübingen und den Vermittlern, die sich als Organisatoren, Gesprächsleiter und Referenten zur Verfügung gestellt haben.

1.2. Einschätzung der Gefangenen

Ausgehend von den Praxisberichten der Vermittler stand die große Mehrheit der Teilnehmer der Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs insgesamt durchaus positiv gegenüber; viele Gefangene erklärten sich auch auf ihr eigenes Delikt bezogen generell zu solch einer Vorgehensweise bereit, sofern angemessene Bedingungen im Vollzug hierfür vorhanden wären und die Justiz diese Bemühungen entsprechend anerkennen würde. Viele Gefangenen zeigten insbesondere auch großes Interesse an einem Zusammentreffen mit "ihren" Geschädigten bzw. mit den Hinterbliebenen; häufige Stichworte hierbei waren:

Entlastung des Gewissens,

eine Sache abschließen,

wieder nach vorne schauen können.

Des Weiteren wurde mehrmals angesprochen, daß das Opfer bzw. die Hinterbliebenen durch eine Begegnung mit dem Täter ihre Angst gegenüber diesem verlieren könnten. Gleichzeitig wurden immer wieder auch Hoffnungen geäußert, daß es andere Reaktionen auf ihre Straftaten geben müsse, als eingesperrt und isoliert zu werden.

Ein Teilnehmer brachte hingegen grundsätzliche Kritik an, indem er auf die "Feigenblattfunktion" des TOA hinwies. Seine Kritik fußte auf der Einschätzung, daß sich die Justiz mit dieser Maßnahme lediglich "ein humanes Mäntelchen" umhänge, ohne daß sich etwas Grundlegendes ändere.

1.3. Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Bezogen auf den Jugendstrafvollzug wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, die Täter seien für TOA - wenn überhaupt - vor allem während der allerersten Haftzeit abgeschlossen. Die persönliche Betroffenheit über den Freiheitsentzug mache viele zunächst ansprechbar. Bereits nach kurzer Zeit setze jedoch ein unheilvoller Prozeß ein: Der Täter fühle sich mehr und mehr selbst als Opfer - Opfer des Vollzugsalltags, der darin herrschenden Willkür, der Diskrepanz zwischen dem Gesetz und der tagtäglichen Umsetzung desselben in die Praxis. Daraus resultiere bei vielen Gefangenen der vollständige Verlust der Bereitschaft, sich mit sich selbst und ihrer Tat auseinanderzusetzen; es scheine, als schwinde während der Haftzeit zunehmend jede persönliche Verantwortung. Dafür erwachten realitätsferne Träume von der eigenen Größe, die "bei jedem Hofgang neue Nahrung" fänden. Vor allem Ersttäter nähmen teilweise ein Verhalten an, das man ihnen anfangs "nicht einmal im Traum" zugetraut hätte. Äußere Zeichen für diese Entwicklung seien z.B. die Veränderung des Wortschatzes und der Körpersprache.

Eine besondere Schwierigkeit sei darüber hinaus ein Anteil von Ausländern unterschiedlichster Nationalitäten von derzeit ca. 60 %. Da diese zu großen Teilen von Abschiebung bedroht seien und wegen der erheblichen Sprachprobleme, wurden Anstrengungen zur Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung bei diesen Gefangenen in den meisten Fällen als illusorisch eingeschätzt. Dies wiederum würde fast automatisch zur Folge haben, daß Deutsche und Ausländer unterschiedlich behandelt würden, was die bestehenden Konflikte zwischen diesen Gruppen innerhalb des Vollzugs voraussichtlich noch verstärken würde.

Die Teilnehmer aus dem Bereich U-Haft waren durchgehend der Auffassung, ihre Insassen würden zwar im Vergleich zu dem geschilderten Klientel des "ambulanten" TOA eine Negativauslese darstellen, dennoch würde auch bei einem Teil der U-Häftlinge ein starkes Bedürfnis spürbar, in Richtung auf eine persönliche Tatbewältigung aktiv werden zu können. Jeder der Gesprächsbeteiligten konnte hierzu konkrete Erfahrungen mit Insassen benennen. Als in diesem Sinne ansprechbar wurde ein Anteil von ca. 10 % der U-Häftlinge geschätzt.

2. Zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten im Strafvollzug

2.1. Einschätzung der Gefangenen

Auf die Vollzugspraxis bezogen äußerten die befragten Gefangenen aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln heraus überwiegend Skepsis. Vollzugsinsassen mit schwereren (Gewalt-)Delikten (u.a. Sexualdelikte, Raub, Totschlag) und teilweise langen Haftstrafen (bis zu 11 Jahren) sahen für sich angesichts "ihrer" Straftaten und der Haftsituation kaum Möglichkeiten zu einer konkreten Schadenswiedergutmachung. Demgemäß stand für diese Gruppe in

Bezug auf TOA weniger der Aspekt der Schadensregulierung im Vordergrund sondern die Bewältigung der psychischen Folgen, die freilich nicht in wenigen Gesprächen bewältigt werden könnten. So schilderte beispielsweise ein Teilnehmer, dessen (Raub-)Opfer eine alte Frau war, wie sehr ihn dieser Vorfall belaste. Er wolle sich nicht nur beim Opfer entschuldigen. Er würde der Frau auch gerne erklären, wieso er das getan habe. Er erhoffe sich Verständnis von ihr. Ein tataufarbeitendes Gespräch mit dem Opfer - noch jetzt im Vollzug - wäre für ihn eine psychische Entlastung.

Ein anderer Strafgefangener meinte hierzu, nach einiger Zeit im Knast werde einem klar (zumindest dem, der "Gewissen" oder "Hirn" habe), "daß wir uns (also Täter und Opfer) eigentlich unsere Fehler hätten sagen können anstatt gleich draufzuschlagen". Das würde der eine oder andere auch jetzt noch nachholen wollen in einem Ausgleichsgespräch während des Vollzugs. Das könnte "psychisch ruhiger machen; was wichtig sei, denn "im Vollzug darf man nicht explodieren".

In einer Gesprächsgruppe hatten bereits vier Häftlinge aus diesem Personenkreis zum Zeitpunkt der Gesprächsrunde mit ihren Opfern oder Angehörigen ihrer Opfer bereits brieflichen oder persönlichen Kontakt aufgenommen, sahen aber angesichts der minimalen Verdienstmöglichkeiten im Vollzug keine Möglichkeit, konkrete Schritte zur Schadenswiedergutmachung, Schuldenregulierung oder Schmerzensgeldzahlung aus dem Regelvollzug heraus zu unternehmen. Verantwortung zu übernehmen, könne in ihrer Situation nur bedeuten, sich in die Situation der Opfer hineinzudenken und "Verzeihung zu erbitten". Auch eine Reihe anderer Gefangener, die angaben, bislang noch keine Gelegenheit gefunden zu haben, einen Schritt auf das Opfer oder seine Angehörigen zuzugehen, äußerte explizit den Wunsch nach Möglichkeiten zur Bearbeitung von Themen wie Kränkung, Schmerz, Trauer, Haß, Schuldvorwürfe.

Insbesondere Gefangene mit Betrugs- und anderen Vermögensdelikten äußerten hingegen vorrangig ein starkes Bedürfnis nach einer realistischen Möglichkeit, auch materielle Wiedergutmachung leisten zu können. Der Regelvollzug biete hierzu bislang kaum eine Möglichkeit; selbst Freigang gegen Ende der Haft lasse nur kleinste Schritte zu, wenn etwa für die Ehefrau und Kinder Unterhaltszahlungen zu leisten seien. Auf großes Interesse stieß demgemäß in diesem Zusammenhang das Institut des "Opferfonds", über den viele TOA-Projekte zum einen über zinslose Kredite den Tätern die Möglichkeit geben, materielle Schäden in leistbaren Raten zu begleichen, zum anderen die Opfer schnell und unbürokratisch entschädigen können. Als fast unüberwindliches Hindernis erschienen hierbei allerdings die Schadenshöhen, für die selbst ein Resozialisierungs-Fonds wie die Traugott-Bender-Stiftung angesichts der Unsummen, die zu regulieren wären, nicht in Betracht komme. Angesichts dieser während der Haft bereits oftmals eingetretenen zivilrechtlichen Folgen vieler Straftaten war es in den Diskussionen daher schwierig, eine klare Abgrenzung zwi-

schen den teilweise vorhandenen Angeboten der Schuldnerberatung und den Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines TOA vorzunehmen. Die Diskussionsbeiträge lassen jedenfalls den Schluß zu, daß für einen Großteil der Gefangenen die Möglichkeit einer Schadenswiedergutmachung über einen Opferfonds nur im Rahmen einer umfassenderen Schuldnerberatung/Entschuldung Bedeutung gewinnt. Eher gute Chancen für einen Versuch zur Schadenswiedergutmachung und/oder Aussöhnung sahen die Gefangenen zusammenfassend vor allem bei Delikten wie Betrug, Diebstahl, Körperverletzung; eher geringe Chancen hierzu räumten sie bei Dealerei und Sexualdelikten, sowie bei Mord und Totschlag (gegenüber den Hinterbliebenen) ein. Als besonders gravierendes Problem sahen fast alle Gefangenen übereinstimmend, daß TOA innerhalb der JVA fast automatisch in Gefahr gerate, mit Lockerungen und Vergünstigungen verknüpft zu werden, woraus tendenziell ein Zwang zum Ausgleich zu entstehen drohe. Von mehreren Gesprächsteilnehmern wurde in diesem Zusammenhang die Einschätzung geäußert, daß Freiwilligkeit und Ehrlichkeit notwendigerweise darunter leiden würden, wenn die Bereitschaft zu einer Kontaktaufnahme zum Opfer etwa als Maßstab für Tateinsicht oder Mitarbeit am Vollzugsziel gewertet und eine vorzeitige Entlassung oder der Einstieg in die Lockerungsphase davon abhängig gemacht würde. Zweckverhalten des Täters wurde dadurch forciert und eine Instrumentalisierung des Opfers sei dann schwerlich auszuschließen.

Kontrovers diskutiert wurde der Gesichtspunkt der Strafmilderung. Einerseits wurde die Möglichkeit eines rein berechnenden Verhaltens des Täters gesehen; andererseits wurde argumentiert, die Betroffenheit eines Täters, der seinem Opfer direkt begegne, wiege eine möglicherweise fadenscheinige Einstiegsmotivation allemal auf und könne zu ganz neuen Einsichten führen. Zum Teil wurde in diesem Zusammenhang (vor allem von Häftlingen mit Gewaltdelikten) die Meinung vertreten, ein Ausgleich mit Geschädigten solle unabhängig von der Strafzumessung geschehen. Im Gegensatz dazu stand die Auffassung anderer (vor allem Täter mit Eigentumsdelikten) "warum soll ich im Knast sitzen, wenn ich die Sache wiedergutmacht habe, die ich getan habe".

Ebenfalls kontrovers diskutiert wurden die möglichen Reaktionen auf einen Ausgleichsangebot innerhalb der Gefängnis-"Subkultur". Einerseits artikulierte eine Reihe von Gefangenen erhebliche Skepsis. So traue kein Gefangener dem Mitgefangenen ein integrires Verhalten zu. Man fürchte sich daher vor den Reaktionen der anderen und halte sich daher möglichst bedeckt. Dieses Mißtrauen erstreckte sich auch auf das Personal, unter dessen Augen (und gegebenenfalls Kontrolle) ein Täter-Opfer-Ausgleich ja stattfände. Andererseits hielten einige Gefangene die Vermutung für unbegründet, jene Inhaftierten, die sich für einen TOA im Vollzug interessieren, könnten Nachteile erfahren durch solche Mitinhaftierten, die einen TOA ablehnen (weil er das Eingeständnis eigener Fehler voraussetzt und damit dem in der

Gefängnis-Subkultur gepflegten Image vom "harten Mann" zuwiderläuft) oder für einen TOA im Vollzug nicht in Frage kommen.

2.2. Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Als entscheidendes Problem bei der Umsetzung solcher Angebote in U-Haft wurde der Problemkomplex "Sicherung des Verfahrens" benannt. Der Sozialdienst darf mit seinen Aktivitäten den Verfahrensgang nicht gefährden; über die Tat dürfte daher an sich gar nicht gesprochen werden. Angebote zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung könnten einerseits schnell mit der Unschuldsvermutung kollidieren; andererseits würden Ansinnen von Gefangenen, brieflich Kontakt mit ihren Opfern aufzunehmen, von der Justiz oftmals nicht genehmigt, da hierdurch die Beeinflussung wichtiger Zeugen befürchtet werde. Rechtsanwälte wiederum würden gelegentlich solche Kontakte bewußt als "Munition" für ihren Klienten im Verfahren verwenden. Allen Gesprächsbeteiligten waren aus der Vergangenheit Fälle bekannt, in denen Häftlinge Wiedergutmachungsversuche gemacht haben, diese aber aus den genannten Gründen von der Justiz unterbunden bzw. negativ bewertet wurden. (Beispiel: Versuchter Totschlag; Hintergrund: "Jackenklaue" zwischen Motorradgangs; Rückgabeverhandlungen eskalieren - Täter kommt in U-Haft will Kontakt zu dem ihm gut bekannten Opfer wegen Entschuldigung aufnehmen - Brief wird nicht gestattet - Täter nimmt daraufhin indirekt Kontakt zu dem Geschädigten über seinen Anwalt auf - das Opfer ist ebenfalls an einer Aussöhnung interessiert und wendet sich brieflich an den Täter - in der Hauptverhandlung erhebt daraufhin die Staatsanwaltschaft den Vorwurf der Zeugenbeeinflussung).

Bezogen auf die Rahmenbedingungen des Regelvollzugs wurden ebenfalls mit großer Mehrheit massive Bedenken dagegen vorgetragen, TOA in den Vollzug zu integrieren. Als Einwände wurden u.a. genannt:

- Materielle Wiedergutmachung bei Stundenlöhnen von derzeit DM 0,80 - 1,30 sei illusorisch. Selbst Freigänger würden kaum über freies Geld verfügen. Angesichts dessen, daß die Bezahlung der Gefangenen kaum für deren Lebensunterhalt ausreicht und oft noch weitere Verpflichtungen im Raum stünden, so daß für das Opfer selbst bei Bereitschaft nur wenig zur Verfügung stehe, wurde zu bedenken gegeben, ob es nicht sinnvoll wäre, die materielle Wiedergutmachung abzutrennen.
- Wenn deshalb der Schwerpunkt eher auf die Tataufarbeitung gelegt werde, würde hiermit zur Heuchelei gegenüber den Opfern geradezu angestiftet; zumal dann, wenn TOA als eine Voraussetzung von Vollzugslockerungen oder gar vorzeitige Entlassung betrachtet werde. Darüber hinaus könnte dies auch zu einer Ungleichbehandlung beispielsweise bei der Entscheidung zur Halbstrafe führen, je nachdem, ob es sich um ein ausgleichbares Delikt und ein ausgleichswilliges Opfer handle oder nicht.

In einem Seminar wurde darüber hinaus anhand einer gestellten aber realitätsnahen Fallsituation der Versuch unternommen, der von den Bediensteten eingebrachten Problematik "Konfliktregelung bei anstaltsinternen Konflikten" näher zu kommen. Angesichts der begrenzten Zeit konnte dieses Thema jedoch lediglich angerissen und nicht abschließend diskutiert werden. Ein zentrales Ergebnis hierbei war allerdings, daß zwar ein großer Bedarf nach Konfliktregelungsstrategien in solchen Situationen besteht, die Möglichkeit einer erfolgreichen Umsetzung aber mit vielen Fragezeichen versehen werden muß. So wurde neben den bereits genannten Schwierigkeiten des Vollzugsalltags vor allem darin ein Problem gesehen, daß keine Überwachung umfassend genug sein kann, um Situationen zu vermeiden, in denen geschädigte Häftlinge womöglich innerhalb der Subkultur massiv unter Druck gesetzt werden. Außerhalb des Vollzugs könne der Geschädigte hingegen ausweichen bzw. sich an die Justiz wenden.

3. Zur Frage des besten Zeitpunkts von Ausgleichsbemühungen

3.1. Einschätzung der Gefangenen

Die Gefangenen waren durchgehend der Ansicht, daß der bislang praktizierte Einsatz im Vor- und Hauptverfahren der beste Ort für TOA sei, und dort auch zur Vermeidung von Strafvollzug genutzt werden könnte; mehrere Gefangene warfen in diesem Zusammenhang anhand ihrer eigenen Geschichte die Frage auf, ob nicht auch ihr Fall hierfür geeignet gewesen wäre.

Unterschiedliche Sichtweisen gab es zur Frage von TOA-Angeboten bereits während der U-Haft. Während mehrere Gesprächsrunden zu dem Ergebnis kamen, prinzipiell solle die Initiative zu einem Ausgleich auch während der U-Haft möglich sein, da gerade aus der U-Haft aus eine Tataufarbeitung beim Täter wie beim Opfer wünschenswert und hilfreich sei, kam eine Runde zu dem Schluß, daß im Rahmen der Untersuchungshaft so viele - auch rechtliche - Hindernisse im Weg stünden, daß in diesem Stadium davon abzuraten sei. Insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Unschuldsvermutung und der TOA-Bedingung "Schuldeingeständnis" wurde jedoch durchgehend als ein schwieriges Problem im Bezug auf die U-Haft genannt. Die meisten Gefangenen aus dem Regelvollzug vertraten darüber hinaus die Ansicht, Angebote zu Schadensausgleich und Konfliktregelung sollten grundsätzlich aber auch noch während der Strafhaft verfügbar sein. Eine Reihe der Teilnehmer sah den besten Zeitpunkt hierzu vorzugsweise zu Beginn der Haft, im ersten halben Jahr. Die Motivation sei dann voraussichtlich größer und möglicherweise wäre die Teilnahme im Sinne einer vorzeitigen Entlassung auch effektiver; aber auch später, selbst dann, wenn ein Ausgleichsgespräch auf eine Strafrestaussetzung keinen Einfluß mehr haben könne, sollten TOA-Versuche ermöglicht werden. Ein Gefangener formulierte hierzu sehr deutlich (mit Zu-

stimmung der anderen Teilnehmer dieser Gesprächsrunde), TOA müsse möglichst bald beginnen, weil man sich, sobald man im Knast sei, zunehmend mehr als Opfer fühle, den "Kontakt" zu seiner Tat verliere, sie daher bagatellisiere und als Täter immer unbeteiligter werde. Man mache "dicht", die Offenheit nehme zusehends ab.

3.2. Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Falls Angebote zur Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung auch im Rahmen des Vollzugs gemacht werden sollten (beispielsweise für Täter, die erst zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedürfnis nach Wiedergutmachung entwickeln), dann sollten diese beiden Formen differenziert betrachtet werden. Konfrontation mit der Tat und dem Opfer sei in der Regel am ehesten in der U-Haft-Situation denkbar, im Regelvollzug würden die meisten Täter danach ihre Rolle in eine Opferrolle umdeuten und "zumachen". Hier könnte am ehesten materielle Schadenswiedergutmachung im Rahmen der Entschuldung im Vollzug in Angriff genommen werden, was allerdings zur Voraussetzung hätte, daß den Gefangenen erheblich höhere Verdienste zugestanden würden. Ein Vorrang des Aussöhnungs-Gedankens berge im Vollzugsalltag hingegen die Gefahr der Heuchelei: TOA sollte daher keinesfalls als Vollzugsziel verankert werden. Einhellig war die Meinung, daß Täter-Opfer-Ausgleich während der regulären Haftzeit wenig sinnvoll ist. Bestenfalls können zu dieser Zeit Kontakte hergestellt bzw. vorbereitet werden. Besser würde der Zeitpunkt der U-Haft (hier setze der Täter sich noch eher mit der Tat und dem Geschädigten auseinander) oder in der Phase der Entlassungsvorbereitung angesehen (hierbei wurde vor allem an das Opfer gedacht: an die Angst vor der Entlassung des Täters, an den Schuldvorwurf an sich selbst und an die häufig falschen Vorstellungen vom Täter).

4. Zur richtigen organisatorischen Anbindung von Ausgleichsbemühungen im Vollzug

4.1. Einschätzung der Gefangenen

Einhellige Auffassung der beteiligten Gefangenen war, daß ein Vermittler außerhalb des Strafvollzugs die sinnvollste Lösung sei. Votiert wurde hierbei für eine unabhängige Vermittlungsstelle ohne direkten Bezug zur Strafjustiz oder zur Haftanstalt. Bewährungs- und Gerichtshilfe oder Sozialdienst im Vollzug wurden überwiegend als für die Durchführung des TOA ungeeignet angesehen, wobei insbesondere die Sozialarbeiter im Vollzug als Vermittlungspersonen abgelehnt wurden. Von mehreren Beteiligten wurde darauf hingewiesen, daß dies automatisch für Opfer wie Täter zu einer Schieflage führen würde: für das Opfer, weil es den Vermittler an der Seite des Täters wahrnehmen würde; für den Täter, weil er sich leicht vollzugstaktischen Zwängen ausgeliefert sehe. Als weitere Argumente wurden genannt: Arbeitsüberlastung, mangelnde Kompetenz, fehlende Unabhängigkeit und Objektivität.

Damit sei jedoch nicht ausgeschlossen, daß der zuständige Sozialarbeiter auf Wunsch des Strafgefangenen am Ausgleichsgespräch teilnehme. Der zuständige Anstalts-Sozialarbeiter solle eher als Kontaktperson dienen, um den Wunsch nach einem TOA an die Vermittlungsstelle weiterzuleiten. Besser sei vielleicht noch, wenn sich der Strafgefangene brieflich direkt an die Stelle wenden könne; allerdings stelle sich dann die Frage, wer ihn über die Möglichkeit eines TOA im Vollzug informiere.

Hinsichtlich der Kontaktaufnahme wurde von mehreren Teilnehmern geäußert, man müsse zunächst beim Opfer ansetzen und schauen, welche Bedürfnisse das Opfer geltend mache. In diesem Zusammenhang wurde auch das Beispiel der Vollzugsanstalt Saxerried/Schweiz angesprochen, wo zunächst den Opfern ein Helfer zur Seite gestellt wird, ohne damit sofort die Zielsetzung Täter-Opfer-Ausgleich ins Auge zu fassen. Einzelne Gesprächsbeteiligte konnten auch über zufällige Erfahrungen mit Opfer-Reaktionen auf die Inhaftierung "ihres" Täters berichten, die von massiver Angst vor Racheakten bis hin zu offener Ablehnung des Strafurteils gingen ("Wenn ich das gewußt hätte, hätte ich ihn nicht angezeigt!"). Darauf aufbauend entwickelte eine Gesprächsrunde den Gedanken, daß eine solche Vermittlungsstelle außerhalb des Gefängnisses - beispielsweise in Zusammenarbeit mit einer Opferhilfe-Einrichtung - zunächst Kontakt mit dem Opfer aufnehmen sollte und je nach Wunsch oder Bedarf des Opfers eine Verbindung zum Täter, wenn der dazu bereit ist, herstellen könnte. Ort der Vermittlungsgespräche sollte möglichst ein neutraler Ort außerhalb der Anstalt sein. Die Strafgefangenen sahen hier jedoch gravierende vollzugspraktische Probleme; der Transport des Gefangenen zum neutralen Vermittlungsort bedeute erhebliche Mehrarbeit für die Anstalt.

4.2. Einschätzung der Vollzugsbediensteten

Hinsichtlich der praktischen Durchführung waren die anwesenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter überwiegend der Meinung, der Sozialdienst sollte nicht als Vermittler fungieren wegen Parteilichkeit/negativer Beeinflußbarkeit. Als wünschenswerteste Organisationsform wurde eine Durchführung durch externe Träger analog zur Organisation der Drogenberatung angesehen. Der Sozialdienst hätte dann die Funktion, die Weichen zu stellen, Kontakte zu den Vermittlungsstellen herzustellen und gegebenenfalls auf Wunsch des Gefangenen mit dabei zu sein. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, daß die Bediensteten gut über das Angebot informiert sind. Von allen Gesprächsbeteiligten wurde die JVA selbst als ungeeigneter Ort für Begegnungen zwischen Täter und Opfer angesehen, sowohl aufgrund der räumlichen Situation als auch aufgrund der Atmosphäre. So seien beispielsweise den Opfern die unvermeidlichen Kontrollprozeduren kaum zuzumuten. TOA-Gespräche außerhalb würden andererseits wiederum erhebliche arbeitstechnische Probleme aufwerfen wegen Ausgang, Fahrten, Personal etc.; insgesamt erscheine daher eine praktische Umset-

zung von Begegnungen zwischen Tätern und Opfern durch die JVA unter den gegebenen Bedingungen als unwahrscheinlich.

5. Zusammenfassung zentraler Gesprächsaussagen

Zu folgenden Punkten konnten im wesentlichen *übereinstimmende Einschätzungen von Vollzugsbediensteten wie Inhaftierten* festgestellt werden, die teilweise noch zusätzlich durch die geschilderten Praxiserfahrungen gestützt werden können:

- Die große Mehrheit der Befragten war sich sowohl in einer generell positiven Wertung von Maßnahmen der Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung einig, als auch in der Einschätzung, daß ein Teil der Inhaftierten grundsätzlich für Wiedergutmachungsbemühungen ansprechbar sei.
- Übereinstimmend wurde angemerkt, daß die ausführliche Information aller Beteiligten über Möglichkeiten, Grenzen und praktische Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in jedem Fall eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung ist.
- Es wurde einhellig darauf hingewiesen, daß die Haftsituation die Eigeninitiative der Gefangenen allerdings zunehmend lähme, was gegen die Erfolgsaussichten von Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Regelvollzugs spreche; mehrheitlich wurde daher eine größere Motivation zur Wiedergutmachung im Rahmen des Strafverfahrens bzw. in der U-Haft erwartet.
- Darüber hinaus wurde angeführt, daß Bemühungen zur materiellen Schadenswiedergutmachung aufgrund des minimalen Einkommens der Häftlinge derzeit kaum realisierbar sind; angesichts der teilweise sehr hohen Schadenssummen seien hier auch Instrumente wie Opfer- oder Resozialisierungsfonds oftmals überfordert.
- Im Verhältnis zum Regelvollzug wurde die U-Haft zwar von allen Seiten aufgrund des frühen Zeitpunkts und der Möglichkeit, den Ausgang des Verfahrens positiv beeinflussen zu können, mehrheitlich als günstigerer Ort für Ausgleichsbemühungen angesehen; einer praktischen Umsetzung ständen jedoch erhebliche rechtliche und verfahrenstechnische Probleme (beispielsweise Zeugenbeeinflussung, Schuldeingeständnis, Sicherung des Verfahrens) im Wege.
- Eine Verknüpfung von Wiedergutmachungsangeboten mit Lockerungen/vorzeitiger Entlassung bzw. eine Festschreibung als Vollzugsziel wurde einhellig abgelehnt, da dies fast zwangsläufig einerseits zu Heuchelei gegenüber den Opfern und andererseits aufgrund unterschiedlicher Delikteignung zu Ungleichbehandlungen innerhalb des Vollzugs führen würde.
- Die große Mehrheit der Beteiligten war sich darin einig, daß die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls durch die Mitarbeiter des Sozialdienstes wahrgenommen

werden solle, sondern hierfür am ehesten eine externe Ausgleichsstelle geeignet sei. Dem Sozialdienst komme vor allem die Aufgabe zu, die Gefangenen über solche Möglichkeiten zu informieren, den Kontakt zu geeigneten Ausgleichsstellen zu vermitteln und gegebenenfalls den Gefangenen in solchen Gesprächen zu begleiten.

- Übereinstimmend wurde die Vollzugsanstalt als Ort für Ausgleichsgespräche - gerade auch unter Opfer Gesichtspunkten - für völlig ungeeignet gehalten; erforderlich sei hierfür ein neutraler Ort außerhalb der Anstalt. Der praktischen Umsetzung stünden allerdings gravierende organisatorische Probleme entgegen (Ausgang, Begleitung, Transport etc.)

Folgende Punkte erscheinen als besonders beachtenswert, die nur durch *eine* Seite angemerkt wurden:

- Die Einstellung der befragten Gefangenen zu Ausgleichsbemühungen ist in hohem Maße von der eigenen Belastung durch die Haftsituation geprägt. Übereinstimmung herrschte dahingehend, daß TOA potentiell Möglichkeiten biete, mit der Vergangenheit abzuschließen und Perspektiven nach der Haft zu eröffnen.
- Je nach begangenen Delikt machten die befragten Gefangenen unterschiedliche Motivationslagen geltend: Einerseits ein vorrangiger Bedarf nach Konfliktregelung, psychischer Entlastung und Aussprache bei denjenigen Tätern, die in erster Linie Gewaltdelikte begangen hatten; andererseits ein vorrangiges Interesse an materieller Schadenswiedergutmachung im Rahmen einer umfassenderen Schuldenregulierung bei denjenigen Tätern mit Eigentums- und Vermögensdelikten.
- Von seiten der Gefangenen immer wieder angesprochen wurde die Frage, ob die Möglichkeit und Bereitschaft zu einem TOA nicht vorrangig während des Strafverfahrens geprüft werden müßte, da die Bedingungen des Strafvollzugs die Möglichkeiten zur Konfliktregelung erheblich einschränken und zur Schadensregulierung beinahe völlig zerstören würden.
- Die Vollzugsbediensteten sahen erhebliche Schwierigkeiten darin, daß der Anteil nicht-deutscher Inhaftierter ständig ansteige, was aufgrund der Sprachbarrieren und der Abschiebungsproblematik TOA-Maßnahmen bei dieser Gruppe als illusorisch erscheinen lasse.
- Als ein möglicherweise geeigneter Zeitpunkt zur Konfliktregelung/Aussprache mit dem Opfer wurde von den Vollzugsbediensteten auch auf die Entlassungsvorbereitungen gegen Ende der Haftzeit hingewiesen.

6. Aus den Gesprächsrunden folgende erste Praxiserfahrungen des Projekts Handschlag

In allen Veranstaltungen wurde besonders darauf hingewiesen, daß mit den Gesprächsrunden zum Thema "Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug" lediglich Einschätzungen und Erfahrungen zusammengetragen werden sollten; eine unmittelbare Unterstützung von Anstrengungen einzelner Teilnehmer bei Konfliktregelung bzw. Schadenswiedergutmachung könne - zumindest derzeit - nicht geleistet werden. Dennoch wandten sich einzelne Gefangene - teilweise infolge von Hinweisen ihrer Betreuer - nach Beendigung der Gesprächsrunden an das Projekt Handschlag mit der Bitte um Vermittlung zwischen ihnen und ihren Geschädigten. Das Projekt befand sich damit in einem Dilemma: Einerseits sprachen die vielen in den Gesprächsrunden benannten, ungeklärten Probleme dagegen, das vorgesehene Stufenkonzept von Informationssammlung, Auswertung und Fachdiskussion zu verlassen und unbesehen in eine unabgesicherte und in vieler Weise fragwürdige Praxis einzusteigen. Andererseits wäre auch eine Verweigerung von Hilfestellung bei ohnehin bereits angelaufenen Wiedergutmachungsversuchen ebenfalls nur schwer zu vermitteln gewesen, zumal diese nicht zuletzt durch die von uns erfolgte Thematisierung des TOA motiviert waren.

Nach sorgfältiger Abwägung entschied sich das Projekt in insgesamt drei Fällen, seine Unterstützung zuzusagen, um in diesem begrenzten Umfang auch Praxiserfahrungen aus Sicht einer Ausgleichsstelle in die Auswertung einfließen lassen zu können. Erleichtert wurde dieser Entschluß nicht zuletzt dadurch, daß mit Gerd Delattre ein Vermittler zur Verfügung stand, der einerseits durch die Beteiligung an mehreren Gesprächsrunden in groben Zügen mit den bestehenden Schwierigkeiten und Hindernissen bereits vertraut war, und andererseits über besonders große Ausgleichserfahrung verfügte. Auch wenn bislang nur einer dieser drei Fälle abgeschlossen wurde, lassen sich unseres Erachtens aus diesen ersten Erfahrungen einige Ergebnisse ableiten, die das bisher gezeichnete Bild ergänzen und abrunden können.

Fall 1: Täter: 33 Jahre, in U-Haft wegen Einbruchsdiebstahl

Der Beschuldigte meldete sich direkt beim Projekt über seinen Betreuer. Unproblematisch erhielt der Vermittler darauf hin vom zuständigen Richter eine Besuchserlaubnis und konnte mit dem Untersuchungsgefangenen allein ein zeitlich unbegrenztes Gespräch führen. Da die Gerichtsverhandlung unmittelbar bevorstand und der Beschuldigte befürchtete, keine Strafaussetzung zur Bewährung mehr zu erhalten, erhoffte er sich zunächst, durch den Täter-Opfer-Ausgleich dies doch noch erreichen zu können. Aber auch nachdem im Verlauf des Erstgesprächs geklärt worden war, daß die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleich womöglich keinen oder nur einen geringen Einfluß auf die Strafzumessung habe, wollte der

Beschuldigte - allerdings nach Rücksprache mit seinem Anwalt - weiterhin am Ausgleich arbeiten. Kurz danach rief dann der Anwalt beim Projekt an und teilte im Auftrag seines Mandanten mit, daß dieser an einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht mehr interessiert sei, da man nicht mit einer günstigeren Verurteilung rechnen könne. Außerdem sei der Beschuldigte insgesamt so überschuldet, daß eine Wiedergutmachung in diesem Zusammenhang nicht in Frage käme, zumal sich die Geschädigten noch gar nicht gemeldet hätten. Nach Ansicht des Anwalts wäre eine umfassende Schuldenregulierung nach der Entlassung seines Mandanten ein besserer Weg als ein Täter-Opfer-Ausgleich zum jetzigen Zeitpunkt. Dies wurde von Seiten des Projekt respektiert und die Arbeit daraufhin eingestellt.

Fall 2: Täter 47 Jahre, in U-Haft, Strafvorwurf nicht klar

Über einen Betreuer erhielten wir den Brief eines Beschuldigten, der um die Kontaktaufnahme mit seinem Geschädigten bat. Er selbst hatte an diesen einen Brief geschrieben und keine Antwort erhalten. Aufgrund der vorliegenden schweren Verletzungen, die vermuten ließen, daß mit einer erheblichen Traumatisierung des Opfers zu rechnen sein würde, wurde als Voraussetzung für weitere Schritte angesehen, mehr über den Beschuldigten, seine Einstellung zur Tat und seine Motivation zur Wiedergutmachung zu erfahren. Daraufhin wurde eine Besuchserlaubnis beantragt und - auf eine halbe Stunde beschränkt - auch erteilt.

Als eindeutig erschien in diesem Fall, daß es dem Betroffenen nicht darauf ankam, für sich Strafmilderung, Lockerungen o.ä. zu erreichen, sondern daß für ihn die Aussöhnung mit dem Geschädigten, der als Unbeteiligter schwerste Verletzungen erlitten hatte, im Zentrum stand. Wesentlicher Aspekt war das "Weiterleben" nach und mit der Tat.

Das Gespräch fand unter Aufsicht statt und konnte aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht annähernd ausführlich genug geführt werden. Auf Grund dessen wurde vereinbart, daß der Beschuldigte die noch offenen Fragen schriftlich nachträgt.

Bisher ist dieser Brief nicht beim Projekt eingegangen. Informationen darüber, ob der Gefangene resigniert hat, sein Brief noch unterwegs ist oder eventuell nicht zugestellt wird, liegen zur Zeit nicht vor und sind durch das Projekt auch nur schwer und zeitraubend zu erhalten.

Fall 3: Täter 22 Jahre; in U-Haft wegen Diebstahl und Scheckbetrug

Über den Gefängnispfarrer erfuhr das Projekt von einem Beschuldigten, der seine Drogensucht durch Straftaten finanziert hatte und Wiedergutmachung leisten wolle. Durch Vermittlung des Pfarrers konnte daraufhin zeitlich unbegrenzt mit ihm gesprochen werden. Der Gefangene war bereit, ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Würdigung einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, da er vor allem Personen geschädigt habe, die es eigentlich mit ihm gut gemeint und ihm geholfen hätten. Diesen gegenüber würde er gerne Schadenswiedergutmachung leisten; Aussprache und Entschuldigung sei ihm aber ebenso wichtig. Es wurde vereinbart, daß der Vermittler mit dem zuständigen Richter spricht und versucht, die

Erlaubnis zur Kontaktaufnahme mit den Geschädigten zu erhalten, damit nicht der Eindruck der Zeugenbeeinflussung entsteht. Diese Erlaubnis steht derzeit noch aus.

Zusammenfassung erster Erfahrungen aus der Fallarbeit

Die Fälle erfordern für den Vermittler erheblich mehr Zeitaufwand, weil die Gefangenen aufgesucht werden müssen. Darüber hinaus sind die erforderlichen Prozeduren bis zum Erhalt einer Besuchserlaubnis ein weiteres Hemmnis für schnelles Arbeiten. Die Korrespondenz, soweit sie überhaupt ankommt, verzögert sich ebenfalls erheblich.

Die Gespräche im Täter-Opfer-Ausgleich beinhalten auch die Reflexion über die Tat und eigenes Fehlverhalten. Zum Zeitpunkt der U-Haft, also noch vor einer rechtskräftigen Verurteilung, können jedoch Äußerungen, z.B. zur Motivation der Tat, für die Verhandlung und die Verurteilung relevant sein. Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht des Vermittlers wirkt hierbei ungeklärte Fragen nach der gegebenenfalls gerichtlichen Verwertbarkeit von Äußerungen im Täter-Opfer-Ausgleich auf.

Kontakte und Gespräche zwischen Täter und Geschädigtem setzen in der Regel eine Eigen-dynamik frei. Einstellungen ändern sich, wenn man sich kennenlernt. Dadurch ist bei TOA-Versuchen im Rahmen der U-Haft eine Grauzone zur unerlaubten und nicht beabsichtigten Zeugenbeeinflussung gegeben.

Die beschränkten materiellen Möglichkeiten in der Haft lassen die Inangriffnahme eines materiellen Ausgleichs praktisch nicht zu, was die praktische Umsetzbarkeit des TOA erheblich einschränkt.

Es ist davon auszugehen, daß insbesondere bei Gewaltdelikten auf Seiten der Geschädigten erhebliche Traumatisierungen vorliegen, die einen äußerst sensiblen und schonenden Umgang mit den Opfern erfordern, der dem Stand der viktimologischen Erkenntnisse entspricht.

7. Abschließende Schlußfolgerungen und Empfehlungen

Zusammenfassend lassen sich aus Sicht des TOA-Servicebüros folgende Schlußfolgerungen für die Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug ziehen:

Auch unter den Insassen von U-Haft und Strafvollzug scheint sich ein nicht unerhebliches "Potential" für Ausgleichsbemühungen zu befinden; dies scheint sowohl auf die Eignung begangener Delikte als auch auf die generelle Bereitschaft der Täter zuzutreffen.

Als Zeitpunkte für Ausgleichsangebote in Haft grundsätzlich geeignet erscheinen zunächst die U-Haft, der Beginn der Strafhaft sowie das Einsetzen der Entlassungsvorbereitungen.

Als Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Vollzug kristallisieren sich - neben Angebotscharakter und Freiwilligkeit - heraus: externe Durchführung, neutrale Örtlichkeiten, umfangreiche Informationsarbeit gegenüber Gefangenen und Vollzugsbediensteten und insbesondere gleichrangige Berücksichtigung der Opferinteressen.

Angesichts der erforderlichen Neutralität und dem gebotenen Vertrauensschutz gegenüber den Betroffenen, den besonders hohen Anforderungen im Hinblick auf den Umgang mit Gewaltopfern und des im Vergleich zum "ambulanten" TOA erheblich höheren Arbeitsaufwandes scheinen weder der Sozialdienst im Vollzug noch die Bewährungshilfe zur Konfliktregelung geeignet und in der Lage.

Die Auswertung der Gesprächsrunden machte statt dessen deutlich, daß noch weit mehr als im ambulanten Bereich die Verfügbarkeit einer externen Ausgleichsstelle mit besonders geschultem - möglichst hauptamtlichem - Vermittlungspersonal und geeigneten (außerhalb der Anstalt gelegenen) Räumlichkeiten die "conditio sine qua non" einer fachlich vertretbaren Durchführung des TOA darstellt.

Auch unter dieser Voraussetzung müssen die Rahmenbedingungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen des Freiheitsentzugs jedoch als erheblich schlechter bewertet werden als im Rahmen des Vor- und Hauptverfahrens; die Erwartungen müssen demgemäß niedrig gehalten werden.

So scheint während der U-Haft die "Motivationslage" der Inhaftierten zwar noch relativ günstig, einer Etablierung des TOA im Wege stehen jedoch gravierende rechtliche Probleme, insbesondere in Bezug auf Unschuldsvermutung, Zeugenbeeinflussung, fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht für Vermittler.

Insgesamt noch ungünstiger erscheint die Situation im Regelvollzug. Ausschlaggebend hierfür scheinen:

- 1) individuelle Schwierigkeiten wie Antriebsverlust, Realitätsferne, Neutralisierungstechniken, subkulturelle Normen, sowie insbesondere die mit der Inhaftierung häufig verbundene Entwicklung, sich selbst als "das Opfer" zu sehen,
- 2) strukturelle Schwierigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung wie unterschiedliche Deliktstruktur, zunehmende Nationalitäten- und Sprachprobleme; Abschiebeproblematik,
- 3) organisatorische Schwierigkeiten mit Ausgang, Begleitung, Transport etc.

Darüber hinaus droht jeder Etablierung von Ausgleichsmaßnahmen im Regelvollzug die Gefahr einer zumindest informellen Verknüpfung mit der Entscheidung über Lockerungen/ vorzeitige Entlassung, was unvermeidlich eine erhebliche Verzerrung der Motivationslage auf Seiten der Gefangenen nach sich zöge.

Zusammenfassend lassen sich u. E. aus den genannten Ergebnissen folgende *Empfehlungen* ableiten:

Vorrangig geprüft werden sollten zunächst alle Möglichkeiten, TOA zur Haftvermeidung einzusetzen. Zu denken wäre hierbei vor allem an einen Einsatz im Rahmen der Haftentscheidungshilfe. Voraussetzung für eine Etablierung des TOA wäre allerdings neben weiterer praktischer Erprobung eine Klärung der beschriebenen rechtlichen "Grauzonen".

Möglichkeiten zur Schadenswiedergutmachung scheinen im Vollzug derzeit nur bei denjenigen Gefangenen gegeben, die als Freigänger über ein nennenswertes Arbeitsentgelt verfügen; darüber hinaus scheint erforderlich, diese Maßnahmen in eine umfassende Schuldenregulierung zu integrieren. Ausgleichsbemühungen im Rahmen des Strafvollzugs zielen demnach vorrangig auf Tataufarbeitung und Konfliktregelung.

Im Rahmen des Regelvollzugs bietet sich hierzu angesichts der gemachten Erfahrungen in erster Linie an, die Möglichkeiten zur Tatverarbeitung für (Gewalt-)Täter durch das Angebot spezieller Gesprächsgruppen zu verbessern; dies erscheint insofern gegenüber TOA-Angeboten vorrangig, als in diesen Fällen die Bereitschaft der Geschädigten, mit ihrem Täter in Kontakt zu treten, nicht als Regelfall vorausgesetzt werden kann.

Bedenkenswert erscheint darüber hinaus, den Bedarf nach Konfliktregelung vor allem während der Entlassungsvorbereitung zu überprüfen. Hierbei sollte allerdings vorrangig zunächst der Bedarf der *Geschädigten* nach Aussprache und Angstabbau im Hinblick auf die Entlassung "ihres" Täters aus der Haft nachgefragt werden. Eine solche Vorgehensweise würde dem gebotenen Opferschutz in angemessener Weise Rechnung tragen, wäre allerdings auf eine enge Kooperation sowohl mit Opferhilfseinrichtungen als auch den sozialen Diensten angewiesen.

Angesichts der geschilderten erheblichen rechtlichen und organisatorischen Probleme und neuer methodischer Anforderungen sollten derartige Vorgehensweisen in jedem Fall zunächst durch wissenschaftlich begleitete Modellprojekte erprobt werden.

Eine fachlich angemessene Ausgleichsarbeit als "Regelangebot" im Rahmen des Strafvollzugs erscheint hingegen unter den derzeit gegebenen Bedingungen nicht leistbar.

OPFERHILFE ALS GEGENÜBER ZUR STRAFFÄLLIGENHILFE

Opferinteressen und Unterstützungsangebote

Danielle Hermans, Bremen

Bevor ich einen Einblick in die Erfahrungen, Erkenntnisse und Arbeitsweisen der **bob**. Beratungsstelle für Opfer und Zeugen von Straftaten im Land Bremen e.V. gebe, möchte ich auf die Frage eingehen, ob Opferhilfe und Straffälligenhilfe zwei gegensätzlich sozialarbeiterische und juristische Arbeitsbereiche darstellen.

Diese Frage scheint mir wichtig zu klären, da ich immer wieder die Erfahrung mache, daß von mir im allgemeinen eine besonders täterfeindliche Einstellung erwartet wird. Opferunterstützung erfordert in keinem Falle eine täterfeindliche Haltung. Bei beiden Arbeitsbereichen handelt es sich um zwei Seiten einer Medaille.

Betrachte ich eine Straftat, die sich gegen die physische und psychische Unversehrtheit oder das Eigentum eines Menschen richtet, als einen sozialen Konflikt, und biete ich dem/der Verlierer/in meine Unterstützung an, so muß diese Person von mir absolute Parteilichkeit erwarten können.

Parteilichkeit heißt nicht, die Weltanschauungen, Normen und Werte dieser Person zu übernehmen, ihre Gefühle, Gedanken und Zielsetzungen mir zu eigen zu machen, sondern diesen Menschen zu akzeptieren und ihn dabei zu unterstützen, seine aus seiner Sicht berechtigten Interessen wahrzunehmen. Das wiederum bedeutet, daß meine persönlichen Werte und Normen in der Beratung und Unterstützung der durch Straftaten geschädigten Personen keine Rolle spielen dürfen.

Grenzen ergeben sich, wenn die Interessen der Geschädigten den Rahmen der Legalität überschreiten.

Natürlich muß ich als Opferberaterin den der Beratung zugrundeliegenden Konflikt ganzheitlich betrachten und darf nicht in Schwarz-Weiß-Malerei verfallen, denn delinquentem Verhalten liegt immer eine Ursache zugrunde. Diese Ursache ist jedoch nicht das Problem des/der Geschädigten, sein/ihr Problem sind die Auswirkungen.

In der Opferunterstützung geht es nicht darum, eine möglichst hohe Strafe für den Schädiger zu bewirken, sondern dem Geschädigten zu helfen, die aus der Straftat entstandenen Probleme zu bewältigen..

Opferunterstützung kollidiert nicht mit Entkriminalisierungsforderungen, den Forderungen nach einem sinnvollen Ausbau der Resozialisierungsmaßnahmen, der Humanisierung des Strafvollzuges und der Minderung von Haftstrafen, kurz gesagt mit einer liberalen Einstellung zur Kriminalpolitik und zur Strafrechtspflege.

In erster Instanz kann es bei der Opferberatung nur darum gehen, die materiellen und immateriellen Schäden zu minimieren und Folgeschäden zu vermeiden.

Die Unterstützung der durch Straftaten Geschädigten steht keinesfalls im Gegensatz zur Straffälligenhilfe, sie ist eine notwendige Ergänzung zu Reaktionsmöglichkeiten auf strafrechtlich relevante Handlungen. In geeigneten Fällen bestehen sogar Berührungspunkte. Nämlich dann, wenn beide Konfliktparteien ein Interesse an der Konfliktschlichtung/regulierung haben.

Dennoch dürfen diese beiden Tätigkeitsfelder nicht miteinander vermischt werden.

Die Gründe hierfür liegen bei näherer Betrachtung auf der Hand.

Menschen, die eine Beratungsstelle aufsuchen, da sie sich in einer Lebenssituation befinden, die sie nicht ohne Unterstützung von außen bewältigen können, setzen in die Berater/innen ihr Vertrauen und haben berechtigte Erwartungen in Bezug auf Akzeptanz und Unterstützung. Dieses gilt im Zusammenhang mit Straftaten sowohl für die Schädiger als auch für die Geschädigten.

Es bestehen bei den Konfliktparteien nicht immer Interessen, die miteinander korrespondieren.

Der/die Schädiger/in hat das Interesse, möglichst straffrei oder mit einer geringen Bestrafung "davon zu kommen". Der/die Geschädigte jedoch ist vielleicht intensiv mit der Verarbeitung beschäftigt und will weder ein Gerichtsverfahren noch eine persönliche Auseinandersetzung mit dem/der Schädiger/in. Er/sie hat genug mit sich selbst zu tun.

Oder die/der Geschädigte hat ein so starkes Trauma erlitten, daß er/sie auch Wochen nach der Tat noch immer unter einer das gesamte Lebensgefühl und den Lebensalltag beeinträchtigenden Angst lebt und glaubt, nur dann sicher zu sein, wenn dem/der Schädiger/in eine langfristige Haftstrafe auferlegt wird. In solchen (seltenen) Fällen erleben wir unsere Klienten/Klientinnen als sehr empört und wütend auf den/die Schädiger/in. Wir werden mit Rachephantasien konfrontiert. Diese sind manchmal schwer auszuhalten. Wenn wir jetzt nicht dem/der Geschädigten den Raum geben, diese Wut und Empörung in der Beratung auszuleben, verhindern wir eine Beruhigung der Emotionen und damit die Verwandlung der Wut in Trauer und Schmerz. Die Empfindung von Trauer und Schmerz ist jedoch für die Verarbeitung dringend notwendig, eine Rückkehr in den normalen Lebensalltag und eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Konflikt sind sonst nicht möglich.

Berater/innen, sie sowohl in der Täter- als auch in der Opferberatung arbeiten, kommen sehr schnell in Rollenkonflikte, da beide Gruppen zu recht Parteilichkeit erwarten. In diesen Tätigkeitsfeldern muß frau/man sich entscheiden für und mit welche/r Zielgruppe er/sie arbeiten will. Der Versuch, die Tätigkeitsfelder zu vermischen, führt zu Problemen, die eine erfolgreiche Arbeit verhindern.

In diesem Zusammenhang wurde in der Vergangenheit ein interessantes Experiment in Bremen durchgeführt. Es bezog sich auf den institutionellen Umgang mit Beziehungsgewalt. Das Sonderdezernat für Sexualdelikte und Beziehungsgewalt der Staatsanwaltschaft kam zu der Erkenntnis, daß ein herkömmlicher Umgang mit Anzeigen von Frauen, die von ihren Beziehungspartnern geschlagen wurden, nicht zu dem gewünschten Ergebnis, nämlich zur Verhinderung weiterer gewalttätiger Übergriffe, führte. In vielen Fällen erschienen die Frauen nicht zur staatsanwaltlichen Vernehmung oder zogen die Anzeigen zurück. Die Gründe hierfür waren verschiedener Natur. Einerseits wollten die Frauen nicht, daß die Männer bestraft würden und waren sich nicht im klaren, daß sie ein reguläres Strafverfahren in Gang setzten, andererseits kann auch vermutet werden, daß die Frauen von den schlagenden Männern unter Druck gesetzt wurden, die Anzeige zurückzunehmen.

In jedem Fall war deutlich, daß die Anzeige als Hilferuf angesehen werden konnte, da die Frauen sich außerstande fühlten, den Konflikt ohne Hilfe von außen zu bewältigen.

Die Staatsanwaltschaft stellte die Verfahren in der Vergangenheit mangels öffentlichen Interesses ein. Hierdurch erfolgte jedoch keine Verhaltensveränderung auf seiten der schlagenden Männer. Eher kann vermutet werden, daß die Einstellung als Legitimation für das Schlagen gesehen wurde.

Infolge dieser Erkenntnisse wurden die Sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe) in ca. 20 Fällen damit beauftragt, zu betroffenen Frauen Kontakt aufzunehmen, um sie bei der Klärung ihrer Situation und ihrer Probleme zu unterstützen und zu beraten.

Der Kontakt zu den Frauen stellte sich als äußerst schwierig dar, da den Frauen bewußt war, daß es sich um eine täterorientiert arbeitende Institution handelt, so daß sie Probleme hatten, Vertrauen zu fassen und sich zu öffnen. Die Mitarbeiter/innen der Gerichtshilfe gerieten in Rollenkonflikte, da sie plötzlich mit der Forderung nach Parteilichkeit konfrontiert wurden und parallel zu den Frauen auch die Männer zu beraten hatten. Aus diesen Gründen mußte der Versuch abgebrochen werden.

Die Opferinteressen

Was sind eigentlich Opferinteressen?

Das ist eine Frage, die sich nicht generell beantworten läßt. Die Antwort ist immer abhängig von der Problematik, die der durch die Straftat geschädigte Mensch in die Beratung einbringt und auch von seiner persönlichen Situation und seinen eigenen Wertvorstellungen und Normen.

Sich als Berater/in in diesen Zusammenhängen ausschließlich an der strafrechtlichen Qualifizierung der jeweils zugrunde liegenden Tat zu orientieren, kann fatale Folgen für die/den Geschädigte/n haben, denn jede Straftat, die sich gegen das Eigentum oder die Person des Opfers richtet, kann eine Traumatisierung zur Folge haben. Bevor ich auf die Interessen der Geschädigten näher eingehe, möchte ich aufzeigen, wie individuell verschieden und komplex sich die Opferproblematik darstellen kann.

Das Erlebnis einer Straftat ist häufig mit dem Verlust des uns so selbstverständlichen und für das menschliche Zusammenleben unabdingbare Sicherheitsgefühls verbunden.

Das gilt grundsätzlich bei körperlichen Übergriffen mit schweren Verletzungsfolgen, sexualisierter Gewalt, Raub, Freiheitsberaubung, Bedrohungen mit einer Waffe und Wohnungseinbruch, kann aber auch bei verbalen Bedrohungen und Eigentumsdelikten auftreten.

Die geschädigte Person hat sich unvorbereitet in einer Situation befunden, in der sie dem Handeln des/der Schädiger/in ausgesetzt war, sie mußte in dieser Situation Entscheidungen hinsichtlich ihres eigenen Verhaltens fällen und feststellen, daß sie keinen oder nur ganz geringfügig Einfluß ausüben konnte, um Schaden abzuwenden. D. h., die geschädigte Person war in der Situation zum Objekt degradiert.

Im Zusammenhang mit Eigentumsdelikten und Wohnungseinbrüchen mußte die/der Geschädigte die Erfahrung machen, daß von ihr/ihm getroffene Vorsorgemaßnahmen keinen ausreichenden Schutz gewähren.

Durch diese Erfahrungen wird den Betroffenen deutlich, daß es keinen vollkommenen Schutz für die eigene Person gibt. Sie werden sich ihrer eigenen Verletzbarkeit bewußt und ihnen wird deutlich, daß ihnen jederzeit eine Katastrophe zustoßen kann.

Dieses Bewußtsein kann derart belastend sein, daß es zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Lebensgestaltung und der körperlichen und psychischen Gesundheit kommt. Nachgewiesenermaßen kann der Verlust des Sicherheitsgefühls zu Tabletten- und Alkoholmißbrauch und zu psychosomatischen Erkrankungen führen, die auf ein Verharren in der Opferrolle zurückzuführen sind. Häufig wird die Ursache der Erkrankung von den behandelnden Ärzten nicht erkannt, so daß eine Heilung nicht erfolgen kann. Darüber hinaus kann die Stresssituation, durch die andauernde Verunsicherung zu Verhaltensweisen führen, die von der Normalität abweichen und sehr schnell zu einer psychiatrischen Diagnose und Behandlung führen, die der vorliegenden Opferproblematik nicht gerecht werden.

Wir können zwar strafbare Handlungen benennen, bei denen grundsätzlich von einer intensiven Traumatisierung ausgegangen werden kann, jedoch hat unsere Erfahrung gezeigt, daß es nicht möglich ist, bestimmte Delikte in dieser Hinsicht auszuschließen.

Welche Folgen eine Straftat für die Betroffenen hat, hängt von folgenden Faktoren ab:

- dem Tathergang,
- dem Tatort und der Tatzeit,
- der Dauer des Tatgeschehens,
- der Anzahl der Schädiger,
- der Anzahl der Geschädigten,
- dem Alter und dem sozialen Status der geschädigten Person,
- der Bildung der/des Betroffenen,
- der Persönlichkeitsstruktur der/des Betroffenen,
- den Auswirkungen der materiellen Schädigung,
- dem Vorhandensein und Ausmaß einer körperlichen Schädigung.

Ob ein Mensch ohne Unterstützung von außen in der Lage ist, sein Sicherheitsgefühl zurückzugewinnen, ist abhängig von der Intensität der Traumatisierung, seiner Persönlichkeitsstruktur, seinem sozialen Status und von der Qualität seiner sozialen Kontakte.

Ein durch eine Straftat geschädigter Mensch, dessen bisheriges Leben von einem intakten Netz sozialer Bindungen bestimmt war, wird eher auf diese zurückgreifen, um seine Viktimisation zu verarbeiten, als Menschen, die sozial isoliert sind bzw. in sozialen Strukturen leben, die ihnen keinen Rückhalt gewähren. Auch spielt die Frage der Lebenseinstellung und des Selbstbildes eine gewichtige Rolle.

Die Opfer, die das Beratungsangebot der bob. in Anspruch nehmen, benennen in der Regel eingangs ein "technisches" Problem, wie z.B. die Schadensregulierung, Schwierigkeiten mit der Sozialbehörde oder im Falle einer Nebenklägerschaft die Finanzierung der Rechtsanwaltskosten. Häufig steht dahinter jedoch ein riesiger Berg an Problemen, der auf die extrem starke psychische Belastung zurückzuführen ist. In diesen Fällen geht es dann darum, außer hinsichtlich der Lösung der technischen Probleme zu beraten, durch eine Unterstützung im Verarbeitungsprozeß diese Belastung abzubauen.

Und damit sind wir am Punkt der Opferinteressen angelangt.

Zunächst können wir an der Anzeigemotivation erkennen, welche Opferinteressen vorliegen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, weshalb ein Opfer eine Anzeige erstattet:

- es wütend und empört ist und eine staatliche Reaktion herbeiführen will, wobei meistens eine Art Denktzettel gemeint ist
- andere Personen ihm die Anzeige angeraten haben
- es den entstandenen Schaden andernfalls nicht von seiner Versicherung erstattet bekommt
- es einen eventuellen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wahren will
- es den Konflikt ohne Unterstützung von außen nicht lösen kann
- es weitere Übergriffe befürchtet
- "sich das so gehört"
- es eine Wiederholungstat verhindern will
- es eine Entschädigung durch den Täter erwartet.

Abgesehen von den Motiven hinsichtlich der Schadensregulierung und der staatlichen Opferentschädigung, hängt die Anzeigemotivation von der Bedeutung ab, die das Opfer der Straftat beimißt.

Diese Motivationen sagen jedoch nichts über weitergehende Interessen aus.

Diese orientieren sich immer an den Problemen, die sich für das Opfer aus der Tat und auch aus den Folgen der Anzeige ergeben.

Auf alle Fälle besteht ein Interesse daran, zum normalen Lebensalltag überzugehen.

Wie dieses Ziel erreicht werden kann, hängt wiederum von der Lebenseinstellung, der Persönlichkeitsstruktur, der Lebensumstände und dem Ausmaß der Traumatisierung ab. Das berechnete Interesse, zum normalen Lebensalltag zurückzukehren wird jedoch nicht selten durch die Mechanismen beeinträchtigt, die wirksam werden, wenn eine Anzeigenerstattung erfolgt.

Es hat sich gezeigt, daß das Strafverfahren häufig diesen Interessen zuwiderläuft. Die Geschädigten fühlen sich häufig benutzt, in ihrem Leid und mit ihren Problemen und Interessen nicht wahrgenommen. Sie werden in der Opferrolle bestätigt.

Um diesen Reviktimisierungseffekt zu vermeiden, kann die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs durchaus sinnvoll sein. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Instrument, den zwischen SchädigerIn und Geschädigter/m bestehenden Konflikt zu regulieren. Aber auch hier gibt es Probleme und Grenzen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die KonfliktvermittlerInnen über ausreichend Hintergrundwissen bezüglich der Opferproblematik, also über die möglichen Folgen einer Straftat, den Verarbeitungsprozeß und den Umgang mit den Geschädigten verfügen.

Allein die Tatsache, daß der Täter-Opfer-Ausgleich in das Strafverfahren eingebunden ist, kann dessen Durchführung problematisch werden lassen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang immer, daß die Geschädigten einen Verarbeitungsprozeß durchlaufen, der nicht unbedingt mit dem zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens im Einklang steht.

Der Verarbeitungsprozeß ist in unterschiedliche Phasen eingeteilt. In der bob. gehen wir vom Drei-Phasen-Modell aus. Danach setzt sich der Verarbeitungsprozeß zusammen aus:

- der Schockphase (in der meistens die Anzeige erstattet wird)
- der Reaktionsphase (in der sich Reaktivierung und Verdrängung des traumatischen Erlebnisses abwechseln)
- und der Genesungsphase

Ab der zweiten Phase ist die geschädigte Person damit beschäftigt, ihr Sicherheitsgefühl zurück zu erlangen und um psychische Stabilität bemüht. Diese Phase ist dadurch gekennzeichnet, daß die/der Betroffene zeitweise das Taterlebnis verdrängt und zeitweise ihr/sein Lebensalltag und ihre/seine Gedankenwelt von der Straftat und den daraus resultierenden Problemen beherrscht werden.

Erst wenn es den Betroffenen gelingt, sich aus diesem Kreislauf zu befreien und sie allmählich in die Genesungsphase eintreten, sind sie dazu in der Lage, sich gedanklich mit der Person des Schädigers und seinen Motiven auseinanderzusetzen, ohne das es zu Beeinträchtigungen des Verarbeitungsprozesses und damit ihrer allgemeinen Befindlichkeit kommt.

Wie lange es dauert, bis die Genesungsphase einsetzt, kann nicht generell gesagt werden. Die Dauer des Verarbeitungsprozesses hängt wiederum von den bereits o. g. Merkmalen für das Ausmaß der psychischen Schädigung ab.

Allerdings kann gesagt werden, daß grundsätzlich in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt bzw. schwere körperliche Verletzungen vorliegen, eine Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs für die Geschädigten einen reviktimisierenden Effekt haben.

Denn bei dieser Art von Übergriffen müssen wir davon ausgehen, daß vorerst die Verdrängung des Taterlebnisses für die Betroffenen (über-)lebensnotwendig ist. In diesen Fällen ist das Sicherheitsgefühl so stark beeinträchtigt, daß die Geschädigten sämtliche Energie benötigen, um den Lebensalltag normal gestalten zu können bzw. ihn im Griff behalten zu können.

Auffällig bei dieser Gruppe von Geschädigten ist, daß sie unter starken Antriebsproblemen, Schlafstörungen, Depressionen bis hin zu Suizidgedanken, einem negativen Selbstbild, Schuldgefühlen und Angstzuständen leiden. Ihnen fehlt die Kraft, ihre individuellen Interessen zu vertreten und sie reagieren auf Konfliktsituationen entweder mit Fluchtverhalten oder Aggressionen, die sie nicht selten gegen sich selbst richten. Die Auseinandersetzung und die Begegnung mit dem Schädiger in der Reaktionsphase ist in diesen Fällen hinsichtlich der Traumaverarbeitung kontraindiziert, sie führt zur Reaktivierung des Traumas und ruft Erinnerungen an das Tatgeschehen wach, die mühsam verdrängt werden und führt somit wieder zu einer instabilen psychischen Verfassung.

Menschen, die durch sexualisierte Gewalt geschädigt wurden oder schwere körperliche Verletzungen erlitten haben, brauchen sehr viel Zeit, um ihr Sicherheitsgefühl zurückzugewinnen und können sich erst dann mit dem erlittenen Trauma auseinandersetzen und dieses verarbeiten, wenn sie psychisch stabilisiert sind. Das Ansinnen, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen, wird in solchen Fällen nicht selten als Zumutung empfunden, wie Anrufe von Geschädigten aufzeigen, die sich an die bob. gewandt haben.

In der Vergangenheit habe ich von KonfliktvermittlerInnen gehört, daß sie mit der Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in oben geschilderten Fällen durchaus positive Erfahrungen gemacht hätten und die Geschädigten "zufrieden nach Haus gegangen" seien. Ein Nachfragen meinerseits machte jedoch deutlich, daß es für diese Vermutung keine gesicherten Anhaltspunkte gab. Zu den Geschädigten wurde nach Abschluß des Täter-Opfer-Ausgleichs keinerlei Kontakt aufgenommen. Es wurde also nicht überprüft, ob die Konfliktvermittlung tatsächlich bei der geschädigten Person zu einer Verbesserung ihrer Befindlichkeit geführt hat oder aber ob vielleicht eine Beeinträchtigung des Verarbeitungsprozesses erfolgt ist.

Außerdem höre ich in Gesprächen mit KonfliktvermittlerInnen immer wieder, daß selbstverständlich die Interessen der Geschädigten den gleichen Stellenwert wie die der Schädiger einnehmen. Mir hat sich der Verdacht aufgedrängt, daß oft keine Informationen über die Opferproblematik vorliegt und die Interessen der Geschädigten aus dem persönlichen und beruflichen Blickwinkel der VermittlerInnen heraus definiert werden.

Allein die Tatsache, daß die Geschädigten in standardisierten Briefen angeschrieben werden und bei Nichtreagieren bis zu dreimal schriftlich nachgehakt wird oder die erste Kontaktaufnahme unangekündigt durch einen persönlichen Hausbesuch erfolgt, macht deutlich, daß sich die betreffenden VermittlerInnen der vorhandenen Problematik nicht bewußt sind. Es kann nicht darum gehen, auf Teufel komm raus die

Geschädigten zu einer Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich zu bewegen, um dadurch erzieherisch auf den Schädiger einzuwirken oder strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden bzw. zu mildern. Letzteres ist auch überhaupt nicht nötig, denn die Bereitschaft zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich ist entsprechend §46 StGB und nach dem JGG vom Gericht positiv zu berücksichtigen. Dem Schädiger kann nicht angerechnet werden, daß die/der Geschädigte keine Bereitschaft gezeigt hat. Die Geschädigten haben das Recht, die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich zu verweigern, auch wenn wir dieses persönlich nicht nachvollziehen können.

Sollte ein/e Geschädigte/r sich zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich bereit erklärt haben, kann es dennoch sein, daß zu einem späteren Zeitpunkt die Teilnahme verweigert wird. Dieses hat seine Ursachen. Entweder sind alte Ängste wieder aufgebrochen, d. h. der Verabreichungsprozeß war noch nicht weit genug fortgeschritten oder aber die betroffene Person fühlt sich durch den/die KonfliktvermittlerIn nicht angenommen. Die Geschädigten sind sehr sensibel dafür, ob sie akzeptiert werden oder nicht. Ablehnung haben sie schon genug erfahren.

Angehörige wollen mit ihren Problemen nicht mehr konfrontiert werden, weil diese bei ihnen selbst Vitkimisierungsgänge auslösen oder ihnen die Auseinandersetzung mit den Problemen der Geschädigten und diesen selbst lästig wird. In diesen Zusammenhängen kommt es dann nicht selten zu Schuldzuweisungen, um das eigene Sicherheitsgefühl aufrechtzuerhalten oder um endlich Ruhe zu haben und zum normalen Lebensalltag zurückkehren zu können.

Die Geschädigten erwarten jedoch Verständnis und Akzeptanz, wenn wir sie ansprechen. Diese Erwartung ist legitim. Mit Beschwichtigungen auf die Ängste der Geschädigten zu reagieren hat fatale Auswirkungen. Sie fühlen sich nicht ernstgenommen und verschließen sich. Vielmehr sollte nach den Ursachen der Ängste gefragt und geprüft werden, ob wir durch entsprechende Vorgespräche helfen können, diese abzubauen.

Die Geschädigten haben ein Recht auf angemessenen Umgang und fachkompetente Vorbereitung auf die persönliche Auseinandersetzung mit dem Schädiger.

Sie erwarten Parteilichkeit und Verständnis.

Aus diesen Gründen ist es aus meiner Sicht notwendig, daß der Täter-Opfer-Ausgleich immer von zwei Personen durchgeführt wird, bei der die eine für den Schädiger und die andere für die/den Geschädigte/n zuständig ist.

Darüber hinaus ist der Täter-Opfer-Ausgleich, so er bei der Straffälligenhilfe angesiedelt ist, grundsätzlich aus der sonstigen täterorientierten Arbeit herauszulösen. Es handelt sich um einen sehr sensiblen Arbeitsbereich, der hohe Anforderungen an die KonfliktvermittlerInnen stellt. Eine Vermischung mit anderen täterorientierten Tätigkeitsfeldern führt zu intrapersonellen Rollenkonflikten, die eine zu starke Belastung der MitarbeiterInnen führen kann, worunter die Qualität des Täter-Opfer-Ausgleichs wiederum leidet.

Die bob., die sich mit ihrem Beratungsangebot an die Geschädigten richtet, führt den Täter-Opfer-Ausgleich mit zwei VermittlerInnen durch. Um Rollenkonflikte zu vermeiden besteht eine strikte Aufgabeteilung: der Vermittler, der für den Schädiger zuständig ist, ist grundsätzlich nicht in der Beratung für die Geschädigten tätig.

Die Vorgespräche werden von beiden MitarbeiterInnen zusammen durchgeführt.

Auch halte ich es für erforderlich, daß der Täter-Opfer-Ausgleich in Räumen angesiedelt ist, die für die Geschädigten keine bedrohliche Signalwirkung haben oder den Eindruck erwecken, daß es sich um eine Beratungsstelle für Straffällige handelt und somit Ängste weckt.

Auch spielt diesbezüglich der Aspekt der Bedrohlichkeit der Begegnung mit dem Schädiger eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Die Ansiedlung in amtlichen Gebäuden weckt Schwellenängste, die der nötigen Vertrauensbildung entgegenwirken.

Aus diesen Gründen ist die Ansiedlung der Konfliktvermittlungsstelle in möglichst neutralen Gebäuden am sinnvollsten.

Um im Zusammenhang mit im Täter-Opfer-Ausgleich getroffenen finanziellen Wiedergutmachungsvereinbarungen eine Reviktimisierung zu vermeiden, sollten Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte über einen Fonds verfügen, aus dem den Geschädigten die vereinbarte Summe ausgezahlt und den SchädigerInnen ein zinsloses Darlehen gewährt wird.

Bei der Konfliktvermittlungsstelle liegt dann die Aufgabe, die Rückzahlung zu überwachen und gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten, falls er/sie sich nicht an die Vereinbarungen hält. Den Geschädigten diese Aufgabe zu übertragen kommt einer Funktionalisierung gleich, die eine unnötige Belastung für diese mit sich bringen würde. Außerdem kann ihnen nicht zugemutet werden, daß die

Wiedergutmachungszahlungen u. U. über mehrere Monate erfolgen, da hierdurch das berechnete Interesse, die Angelegenheit abschließen zu können beeinträchtigt wird.

Unterstützungsangebote der bob.

Neben der Unterstützung des Verarbeitungsprozesses durch Beratungsgespräche und der Konfliktvermittlung in geeigneten Fällen bietet die bob. außerdem Hilfestellungen im Zusammenhang mit polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen an.

Es hat sich gezeigt, daß die Vernehmungssituationen für die Geschädigten immer eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Sie müssen sich unabhängig vom Stand des Verarbeitungsprozesses mit der traumatisierenden Situation auseinandersetzen und Fragen nach Details beantworten, die besonders beängstigend wirken.

Auch die Atmosphäre in der die Vernehmungen stattfinden (Bürräume, Gerichtssäle) hat eine negative Wirkung auf die Befindlichkeit der Geschädigten. Dazu kommen in Gerichtsverhandlungen die Begegnung mit dem Schädiger. Die Tatsache, daß vor völlig fremden Personen ausgesagt werden muß, Erinnerungslücken, die teils auf die Verdrängung des Taterlebnisses und teils auf den langen Zeitraum zwischen Straftat und Vernehmung zurückzuführen sind, die Angst, vom Verteidiger als unglaubwürdig oder mitschuldig hingestellt zu werden und die Unkenntnis über den Verlauf eines Gerichtsverfahrens tragen ein weiteres dazu bei, die Geschädigten tiefgreifend zu verunsichern.

Wir beobachten in der Beratung bei den Geschädigten sehr häufig die gleichen Viktimisierungssymptome, wie sie nach der Tat aufgetreten sind, wenn sie die Ladung zur Vernehmung erhalten haben. Das ist auf die Reaktivierung des Traumas in Verbindung mit den oben geschilderten Belastungen zurückzuführen.

Die Zeugenberatung umfaßt die Aufklärung über formelle Gesichtspunkte wie Rechte und Pflichten der Zeugen, den Ablauf einer Gerichtsverhandlung, die Funktionen der einzelnen Verfahrensbeteiligten und über ihre eigene Rolle. Darüber hinaus findet eine emotionale Stabilisierung statt. Eigens hierfür wurden am Landgericht Bremen und am Amtsgericht Bremerhaven Zeugenberatungszimmer eingerichtet. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten im ersten Jahr (1990) wurde dieses Angebot sehr gut angenommen. Z. B. hatten wir im Jahr 1993 von insgesamt ca. 2400 Zeugenkontakte.

Leider ist in diesem Jahr die Finanzierung der beiden Zeugenberaterinnen nicht gesichert, so daß die Beratung in den Gerichten vorläufig eingestellt werden mußte.

Neben den genannten Tätigkeiten bietet die bob. rechtliche Informationen über Schadenswiedergutmachung im Wege des Zivilverfahrens, über das Opferentschädigungsgesetz und die Möglichkeiten der Nebenklage.

Außerdem werden praktische Hilfestellungen geleistet, z. B. für Frauen, die ins Frauenhaus flüchten mußten und dringend Wäsche etc. aus ihren Wohnungen brauchen.

Darüber hinaus verweist die bob. an andere Beratungsstellen wie z. B. den Notruf für vergewaltigte Frauen, spezielle Frauenberatungsstellen, das Kinderschutzzentrum, die Schuldnerberatung und Beratungsstellen für allgemeine Lebensprobleme weiter, wenn unsere Zuständigkeit nicht mehr gegeben ist. In Fällen in denen eine Therapie erforderlich ist, wird an entsprechende TherapeutInnen oder Kliniken weiterverwiesen.

Leider ist die Zeit zu kurz, um die einzelnen auf spezielle Zielgruppen ausgerichteten Projekte und die zugrundeliegenden Konzepte näher einzugehen. Sie seien daher lediglich benannt.

Mit dem Rat und Tat Zentrum für Homosexuelle haben wir ein Gemeinschaftsprojekt aufgebaut, daß speziell auf durch antischwule Gewalt geschädigte Personen, deren Probleme und Bedürfnisse ausgerichtet ist.

Aufgrund der Beratungserfahrungen mit älteren Menschen haben wir auch ein auf diese Zielgruppe ausgerichtetes Beratungskonzept entwickelt, das noch in diesem Jahr in die Praxis umgesetzt werden soll.

Für Frauen mit Gewalterfahrungen in ihren Beziehungen bieten wir Einzelberatung und angeleitete Selbsthilfegruppen an.

Außerdem beraten wir die Angehörigen der Geschädigten, da sich gezeigt hat, daß auch in diesen Zusammenhängen ein Bedarf besteht.

Alle Beratungsangebote sind miteinander vernetzt.

TATAUFARBEITUNG AUS SICHT DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Gabriele Kawamura, Bonn

1. Straffälligenhilfe, soziale Benachteiligung und Konfliktregelung

Beginnen will ich mit einigen einführenden Bemerkungen zur Straffälligenhilfe, ihren Aufgaben, ihrer Zielgruppe und den gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen die Straffälligenhilfe ihre Intentionen umzusetzen versucht. Im zweiten Teil befasse ich mich mit Aspekten der Tatverarbeitung und Möglichkeiten, die der Täter-Opfer-Ausgleich bietet. Auf die Situation der Geschädigten und die Möglichkeiten der Tatverarbeitung, die der Täter-Opfer-Ausgleich für das Opfer bietet, werde ich im Rahmen dieses Vortrages nur am Rande eingehen, weil die Perspektive der Opferhilfe Gegenstand eines eigenen Vortrages anlässlich dieser Veranstaltung ist. Im dritten Teil wird eine Einschätzung zu Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug getroffen, und der letzte Teil beschäftigt sich mit der Frage, welche Konsequenzen für die Verortung und Gestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vorfeld und im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen zu ziehen sind.

Straffälligenhilfe richtet sich an Menschen, die strafrechtlichen Eingriffen unterliegen - sie umfaßt alle Hilfeangebote, die auf Verbesserung von Lebenssituation und Lebensbewältigung dieser Menschen gerichtet sind. Sie versucht, straffällig gewordene Menschen bei ihrem Integrationsprozess zu begleiten und zu unterstützen. Ihre Angebote und Interventionen richten sich dabei in erster Linie auf den Täter/die Täterin. Hierbei arbeitet sie mit einer doppelten Zielsetzung: Zum einen will sie die materiell-sozialen Rahmenbedingungen für Straffällige verbessern und zum anderen die individuelle und psycho-soziale Kompetenz ihrer Klienten fördern. Straffälligenhilfe versucht, mit straffällig gewordenen Menschen Lebensformen zu finden, die sie künftig zum eigenverantwortlichen Bewältigen der Anforderungen unserer Gesellschaft befähigen. Hierzu tragen Maßnahmen der Existenzsicherung ebenso bei wie Unterstützung Straffälliger bei der Suche nach einer persönlichen, sozialen und beruflichen Identität. Neben der Schaffung eines geeigneten äußeren Rahmens zur Stabilisierung der Lebenssituation (Wohnung, Arbeit, soziale Beziehungen) versuchen Mitarbeiter/innen der Straffälligenhilfe, gemeinsam mit Straffälligen legale und gewaltfreie Strategien zur Konfliktbewältigung zu entwickeln und sie zu eigenverantwortlichem Verhalten gelangen zu lassen.

Verschiedene Untersuchungen zeigen zweierlei: Sozial Benachteiligte haben größere Chancen auf Kriminalisierung, und Kriminalisierung verschärft Verarmungsprozesse. Soziale Notlagen des Klientels der Straffälligenhilfe verschärfen sich: Als Stichworte seien Armut, Wohnungslosigkeit, Arbeitslosigkeit und Überschuldung der Betroffenen genannt. Gleichzeitig werden in vielen Bereichen die Hilfeangebote durch Länder und Kommunen eingeschränkt. Das betrifft nicht nur Angebote, die man im weitesten Sinne als präventiv bezeichnen könnte, sondern auch Hilfen, die einsetzen, wenn das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen ist. Weitere, und damit zusammenhängende Phänomene sind steigende - durch Medien und

einige Politiker geschürte - Kriminalitätsängste in der Bevölkerung, die die Akzeptanz für re-sozialisierende Bemühungen um Straffällige auch nicht gerade steigen lassen, sondern vielmehr den Ruf nach härteren Strafen zur Folge haben.

Gesellschaftliche Veränderungen zeigen sich aber nicht nur für den Umgang mit Straffälligen, sondern auch für die Entstehung von und den Umgang mit Konflikten. Eine Gesellschaft, in der verbindliche und starre Rollenmuster und normierte Biographien sich zugunsten individueller Lebensstile auflösen, belastet in höherem Ausmaß das Individuum mit der Lösung von Konflikten. Hier findet eine Individualisierung und eine Privatisierung von Konflikten statt. Gesellschaftliche Konflikte zwischen Männern und Frauen, zwischen Generationen und Kulturen, zwischen Armut und Reichtum werden in der Kleinfamilie, in der Küche, im Kinderzimmer oder auf dem Schulhof ausgetragen, zum Teil mit Mitteln, die strafrechtlich relevanten Charakter haben. Die meisten zwischenmenschlichen Konflikte werden von den Betroffenen ohne Mobilisierung des Strafrechts bewältigt. Als Mechanismen kommen hier vielfältige informelle Formen der Konfliktlösung, wie Entschuldigungen und/oder Schadensersatz, vielleicht auch mehr an Toleranz für abweichende Verhaltensweisen, Verdrängung, vermeidende Strategien (wie dem Kontrahenten aus dem Wege gehen) und Übernahme von Schäden durch Versicherungen in Betracht.¹

Bestimmte Formen von Kriminalität geraten generell eher ins Blickfeld der Strafverfolgungsorgane als andere. Hier entstehen deutliche soziale Schief lagen in der gesellschaftlichen bzw. strafrechtlichen Verarbeitung von Konflikten. Während eine Vielzahl von "Kavaliersdelikten" (Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehungen, Umweltkriminalität etc.), die erhebliche Sozialschäden verursachen, kaum wahrgenommen werden, sind einfach strukturierte und auf unmittelbare Schäden in der Umwelt gerichtete Straftaten (Diebstahl, Raub, Körperverletzungen u.a.m.) leichter wahrnehmbar, entdeckbar und verfolgbar. Die Konzentration und Dichte sozialer und strafrechtlicher Kontrolle ist in den Randbereichen unserer Gesellschaft (etwa in bestimmten Stadtteilen, Wohngebieten) oder bestimmten Bevölkerungsgruppen (Arbeitslose, Wohnungslose) stärker. Das Strafrecht, das für alle gilt, findet bei sozial benachteiligten Menschen stärkere Anwendung. Unter den Probanden und Klienten der Straffälligenhilfe ist ein überproportional hoher Anteil von Sozialhilfeempfängern, Wohnungslosen, nicht ausgebildeten Menschen und Arbeitslosen. In der Untersuchungshaft, in den Haftanstalten, unter den Haftentlassenen, bei den Bewährungshilfeprobanden und unter den Klienten der freien Straffälligenhilfe befindet sich ein hoher Anteil von Menschen, die nicht nur materiell arm sind, sondern sich durch eine Vielzahl von Unterversorgungslagen und eine extrem hohe Problemkumulation auszeichnen. Verstärkt wird diese soziale Schief lage durch eine individuelle Inkompetenz im Umgang mit Institutionen. Damit sind sozial Benachteiligte doppelt bestraft: Sie laufen eher Gefahr, kriminalisiert zu werden, und sie verfügen über weniger materielle und soziale Kompetenzen (z.B. zur informellen Konfliktregelung, zur Verhandlung mit Strafverfolgungsorganen, zur Hinterlegung einer Kaution bei Untersuchungshaft, zum Nachweis eines festen Wohnsitzes, zur Einschaltung eines Haftanwaltes, zur Zahlung verhängter Geldstrafen), um freiheitsentziehende Sanktionen zu vermeiden.

¹ vgl. Hanak, Gerhard; Stehr, Johannes; Steinert, Heinz: Ärgernisse und Lebenskatastrophen - Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld 1989.

Die Folge: Im gesamten Bereich sozialer Arbeit und Strafrechtspflege haben wir es mit einem überproportional hohen Anteil von Menschen zu tun, die versucht haben, eine Konfliktsituation mit strafbarem Handeln zu bewältigen oder die, nachdem sie ein Fehlverhalten an den Tag gelegt haben, die damit verbundenen Folgen nicht durch informelle Formen der Konfliktregelung auffangen konnten. Die anderen werden nicht erwischt, regeln ihre Konflikte überwiegend alleine oder schaffen es, sich einer Konfliktregelung und einer Strafverfolgung zu entziehen. Sieht man soziale Arbeit und Straffälligenhilfe unter dem Aspekt der Kompensation sozialer Benachteiligung und der Herstellung von Chancengleichheit, so liegt es nahe, genau der Gruppe der sozial benachteiligten Menschen Unterstützung bei der Konfliktregelung zu geben, um strafrechtliche Reaktionen und deren negative Folgen soweit wie möglich zu vermeiden. Diese Unterstützung wird im wesentlichen durch Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte und -einrichtungen geleistet.

2. Täter-Opfer-Ausgleich und Tatverarbeitung

Wenngleich viele in Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten tätige Praktiker/-innen ursprünglich aus der Straffälligenhilfe kommen, so stellt doch der Täter-Opfer-Ausgleich eine eigenständige Intervention dar, die spezifische methodische Kenntnisse und organisatorische Rahmenbedingungen erfordert. Täter-Opfer-Ausgleich ist eine Form des Umgangs mit Straftaten, die in der Bundesrepublik seit etwa 10 Jahren, zunächst durch einige Modellprojekte erfolgreich erprobt und umgesetzt wird. Es geht im wesentlichen darum, den der Straftat zugrundeliegenden bzw. infolge der Straftat entstandenen persönlichen Konflikt zwischen Täter und Opfer auf einer zwischenmenschlichen Ebene unter Beteiligung eines Vermittlers konstruktiv zu lösen. Damit ist die Tatverarbeitung ein wesentliches Element des Täter-Opfer-Ausgleichs. Der Täter-Opfer-Ausgleich will den Konflikt zwischen Täter und Rechtsordnung, der durch die Umdefinition des Konfliktes in einen abstrakten Straftatbestand entstanden ist, in einen zwischenmenschlichen Konflikt zurückübersetzen. Der Konflikt wird auf diese Weise von der Ebene des abstrakten Normenverstoßes auf die Ebene der sozialen Realität der Beteiligten zurückgeholt und damit für die unmittelbar Beteiligten wieder handhabbar. Im Täter-Opfer-Ausgleich wird versucht, das durch die Straftat gestörte zwischenmenschliche Gleichgewicht in einem interaktiven Prozeß, in den alle Beteiligten einbezogen werden, wiederherzustellen. Damit zielt der Täter-Opfer-Ausgleich darauf, daß die Justiz ihren Strafanspruch nach Wiederherstellung des sozialen Friedens zwischen den unmittelbar Beteiligten zurücknimmt.

Auf praktischer Ebene werden mit dem Täter-Opfer-Ausgleich drei Ziele verfolgt:

- Aufarbeitung und Beilegung des zwischen Täter und Opfer durch die Straftat entstandenen oder in einer Straftat kulminierenden Konflikts,
- Wiedergutmachung des Schadens durch finanzielle, symbolische oder Arbeitsleistungen des Täters gegenüber dem Opfer und

- die Berücksichtigung der Wiedergutmachungsleistungen des Täters im Strafverfahren durch Verzicht auf ein förmliches Strafverfahren oder Milderung einer richterlichen Sanktion".²

Bislang, und dies ergibt sich aus der Logik des Grundgedankens "Wiedergutmachung statt Vergeltung", kam der Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen des Strafrechts auf der Ebene des Vorverfahrens oder der Gerichtsverhandlung zum Tragen. Damit soll eine justitielle Reaktion nach erfolgtem Ausgleich entbehrlich gemacht werden. Wenn dies aufgrund der Schwere der Tat nicht möglich erscheint, soll ein erfolgter Ausgleich zumindest eine Milderung der Sanktion nach sich ziehen, in jedem Fall aber freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden.

Welche Vorstellungen machen wir uns über Tatverarbeitung? Welche Möglichkeiten hat jemand nach einer Tat, diese zu verarbeiten? Welche Bedingungen sind dafür maßgeblich, eine Verarbeitung der Tat zu fördern?

Wir wissen, daß Strategien der Leugnung, der Minimierung, der Schuldverschiebung, des Verdrängens und des Vergessens eine wichtige Rolle für das Herstellen des inneren Gleichgewichts beim Täter spielen. Jeder Mensch, der Unrecht getan hat und gesellschaftlicher Ächtung und oder Sanktionierung ausgesetzt ist, versucht zunächst, sich durch Abwehr zu schützen. Die bekanntesten Untersuchungen über solche sog. Neutralisationsstrategien legten Sykes und Matza bereits in den 50er Jahren in den USA vor. Sie machten insgesamt fünf Techniken aus, mit deren Hilfe delinquente Gruppen die ihrem Verhalten widerstreitenden herrschenden Normen neutralisieren können:³

1. *Die Ablehnung der Verantwortung:* Der Delinquent sieht sein Verhalten als Ergebnis zufällig wirkender Faktoren oder hat von sich selbst eine "Billard-Konzeption", die ihn als jemanden erscheinen läßt, der von seiner Umwelt oder auch von allgemein gesellschaftlichen Zusammenhängen gesteuert erscheinen läßt.
2. *Die Verneinung des Unrechts:* Der Delinquent leugnet, daß sein Verhalten (schwere) Folgen hatte; er definiert und erlebt den Autodiebstahl als "Ausborgern" oder die körperliche Auseinandersetzung mit einer rivalisierenden Gruppe als privates und ritualisiertes Duell, das Umstehende und Behörden nichts angeht und mit dem sie sich demzufolge nicht zu beschäftigen brauchen.
3. *Die Ablehnung oder Negierung des Opfers:* Die Verletzung des Opfers erscheint dem Delinquenten als gerechte Strafe oder Rache, die das Opfer verdient hat; ein Mechanismus, der vor allem gegenüber sozial verachteten Minderheiten funktioniert (z.B. Ausländer, Schwule, Prostituierte, Obdachlosen u.a.m.). Diese Technik wirkt übrigens auch dann, wenn das Opfer nicht unmittelbar wahrnehmbar ist (z.B. beim Kaufhausdiebstahl).
4. *Die Verdammung der Verdammenden:* Hier wandert der Blick von der eigenen Handlung zu denjenigen, die sie verurteilen: Die geglaubte Korruption der Polizei, die Ungerechtigkeit der Lehrer, die Voreingenommenheit der Gerichte disqualifiziert deren ne-

2 Schreckling, Jürgen.: Täter-Opfer-Ausgleich - Konzepte, Praxiserfahrungen, Perspektiven. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Bonn 6/88, S. 215.

3 vgl. Hassemer, Winfried: Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Aufl., München 1990, S. 39.

gatives Urteil. Denjenigen, die im Strafvollzug arbeiten, dürfte diese Haltung durchaus vertraut sein.

5. *Die Berufung auf höhere Instanzen:* Hier melden sich subkulturelle Verhaltensmuster an. Ohne daß die Geltungskraft der Norm, von der abgewichen wird, grundsätzlich bestritten werden muß, kann sie im Einzelfall durch Berufung etwa auf Gebote der Freundschaft oder der Gruppensolidarität in ihrer Geltung neutralisiert werden. Die Abweichung erhält auf diesem Wege eine ausnahmsweise Rechtfertigung. Diese Form der Neutralisierung finden sich häufig bei tätlichen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden jugendlichen Gruppen.

Sykes und Matza bieten sicherlich keine allumfassende Betrachtungsweise solcher Neutralisierungstendenzen. Wichtig aber ist für die Tataufarbeitung, u.a. auch für die Arbeit im Täter-Opfer-Ausgleich: Diese und andere Mechanismen haben für den, der sie (in aller Regel unbewußt) anwendet, eine selbstwertbewahrende Schutzfunktion. Damit stellen sie nicht in erster Linie einen erneuten aggressiven Akt gegenüber dem Opfer dar, sondern sie zeigen, daß jemand in Not ist; jemand, der mehr oder weniger genau weiß, daß er einem anderen Unrecht zugefügt hat, aber ein einigermaßen respektables Bild von sich behalten möchte; jemand, der in der Not steckt, einerseits Teil der Gesellschaft sein zu wollen, indem er auch deren Normen anerkennt und gleichzeitig damit konfrontiert ist, daß er es nicht geschafft hat, seine Probleme unter Einhaltung dieser Norm zu bewältigen. Diese Angst, in den Spiegel zu blicken, ist ernstzunehmen, und mit dieser Not ist sensibel umzugehen. Das Ergebnis eigener Fehlhandlungen anzuschauen, anzuhören, nachzuempfinden, bedarf wohl für jeden Menschen der Überwindung. Nur wer sich dies klarmacht und sich vielleicht rückbesinnt auf eigene Widerstände gegenüber öffentlichem Eingeständnis und öffentlicher Entschuldigung für mißbilligtes Verhalten, wird das Sichstellen des Täters hoch genug einschätzen. Die persönliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen, mit den Folgen für das Opfer und die Übernahme innerer Verantwortung sind Momente der Tatverarbeitung. Sie gehen über eine materielle Wiedergutmachung weit hinaus und sind soziale Leistungen, die man nicht verordnen, sondern für die man allenfalls günstige Rahmenbedingungen schaffen kann. Das Sichstellen des Täters ist zunächst einmal das Sichstellen gegenüber dem eigenen Selbst und Selbstbild, vielleicht auch gegenüber einer dritten Person. Dazu bedarf es möglicherweise gar nicht immer einer aktiven Beteiligung des Opfers.

Weiterer Bestandteil einer Tatverarbeitung ist eine aktive Wiedergutmachungsleistung des Täters gegenüber dem Opfer. Auch hierzu bedarf es geeigneter Rahmenbedingungen, die ich nur stichpunktartig anreißen will: die Bereitschaft von Täter und Opfer, Wiedergutmachung zu leisten und Wiedergutmachung anzunehmen, die Fähigkeit, etwas wiedergutmachen (z.B. die notwendige Mobilität, die notwendigen finanziellen Mittel, notwendige verbale, mentale und empathische Fähigkeiten) und Unterstützung (also Hilfe durch eine vermittelnde Person, gegebenenfalls auch eines Opferfonds) sowie eine Situationsorientiertheit (die Tatsituation steht im Zentrum des Ausgleichsgeschehens und nicht die Person). Zweitens bedarf es in der Folge - und dies ist ein sehr wichtiger Aspekt - der Rehabilitation des Täters. Das heißt: Hat der Täter eine aktive Wiedergutmachungsleistung erbracht, so hat er ein Recht auf Rehabilitation durch die andere Seite: durch den Staat, die Gesellschaft, die Justiz, das Opfer.

3. Täter-Opfer-Ausgleich und Tatverarbeitung im Strafvollzug

Der erste Satz der Ausschreibung zu dieser Tagung lautet: "Bei inhaftierten Täterinnen und Tätern und ihren Opfern gibt es nicht selten ein Bedürfnis nach Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung." Die großen Schwierigkeiten der Tataufarbeitung im Strafvollzug, ihre Bedingungen und vor allem ihrer Diagnostik verdeutlicht Simons in einem neueren Aufsatz.⁴ Der Vollzug erwartet vom Gefangenen, daß dieser sich mit seiner Straftat auseinandersetzt. Die Tataufarbeitung wird (bereits jetzt) als Grundlage für eine künftige Legalbewährung gesehen; die Einschätzung der Tataufarbeitung durch Anstaltsbedienstete ist somit von erheblicher Bedeutung für prognostische Einschätzungen. "Eine 'selbstkritische Tataufarbeitung' begünstigt die positive Lockerungsprognose, eine eher wohlmeinende Grundhaltung der Bediensteten, die Hilfsbereitschaft der Fachdienste, die Gewährung der kleinen Freiheiten bei der Ausgestaltung des Vollzuges und schließlich die vorzeitige bedingte Entlassung."⁵ Gleichwohl gibt es kaum diagnostische Konzepte, die einer Analyse und Bewertung der Tataufarbeitung zugrundeliegen. "'Tataufarbeitung' läßt sich nicht testen. Ein diagnostisches Konstrukt steht nicht zur Verfügung, auch kein allgemeinverbindlicher diagnostischer Urteilsprozess. Was bleibt, ist die ganz persönliche Herangehensweise eines jeden Betrachters ...";⁶ die großen Raum für unterschiedlichste Anforderungen, Einschätzungen, Interpretationen und Bewertungen läßt.

Nun könnte man vielleicht erwarten, daß die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Strafvollzug hier Abhilfe schaffen kann, könnten doch konkrete Leistungen des Täters (Ausgleichsgespräch mit dem Opfer, Erbringen von Wiedergutmachungsleistungen) die vermißten Kriterien für die Beurteilung einer Tataufarbeitung durch den Inhaftierten darstellen.

Da zum Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug bislang kaum Erfahrungen vorliegen, soll im folgenden Bezug genommen werden auf die Ergebnisse einer Seminar- und Gesprächsreihe mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg im Jahr 1993. Wandrey und Delattre haben nach Abschluß der Gesprächsreihe Ergebnisse vorgestellt, in denen es um Realisierungsmöglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug ging.

⁷ Die Ergebnisse bezogen auf die inhaftierten Täter lassen die Ausgangshypothese dieser Tagung, inhaftierte Täter hätten ein Bedürfnis nach Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung, zunächst fraglich erscheinen. "Wie kaum anders zu erwarten, war darüber hinaus für den Verlauf dieser Gesprächsrunden charakteristisch, daß die Gefangenen hinsichtlich der Möglichkeiten von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung aus dem Strafvollzug heraus zunächst sehr stark auf die Problematik ihrer ei-

4 Simons, Dietrich: "Tataufarbeitung" - Diagnostik mit beschränkter Haftung, in: ZfStrVo 1/96, S. 10-14.

5 ebenda, S. 10.

6 ebenda.

7 Wandrey, Michael; Delattre, Gerd: Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis?, Perspektiven und Grenzen von Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug - Ergebnisbericht einer Seminar- und Gesprächsreihe mit Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg von März bis November 1993, DBH-Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung, Bonn 1994; s. a. Wandrey, Michael: Was nehme ich mit?, in diesem Heft, S. 79

genen Haftsituation fixiert waren und sich demgemäß oftmals selbst in der Opferrolle sahen. Bei einzelnen Teilnehmern war durchaus spürbar, daß sie auch 'ihr' Opfer als mitverantwortlich dafür ansehen, daß sie in Haft sind.⁸ Dies deckt sich mit den Erfahrungen vieler Vollzugspraktiker/innen. Die Verfasser des Berichts über die Gespräche zum Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug machten allerdings die Erfahrung, daß "viele Gefangene im weiteren Verlauf der jeweils zwei Sitzungen umfassenden Gesprächsrunden in der Lage waren, sich auch mit den Belangen 'ihrer' und anderer Opfer auseinanderzusetzen und ihnen einen großen Raum in der Diskussion einzuräumen."⁹ Das betrifft Aspekte der Tatverarbeitung, in die das Opfer allerdings nicht unbedingt einbezogen werden muß. Ein zweites Ergebnis ist, daß viele Gefangene sich auch auf ihre eigenes Delikt bezogen, zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit erklären würden, sofern angemessene Bedingungen im Vollzug hierfür vorhanden wären und die Justiz diese Bedingungen entsprechend anerkennen würde. Auf diese Bedingungen werde ich später zurückkommen.

Zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten im Strafvollzug wurde aus Sicht der Gefangenen aber auch große Skepsis deutlich: "Vollzugsinsassen mit schweren Gewaltdelikten (u.a. Sexualdelikte, Raub, Totschlag) und teilweise langen Haftstrafen (bis zu 11 Jahren) sahen für sich angesichts ihrer Straftaten und der Haftsituation kaum Möglichkeiten zu einer konkreten Schadenwiedergutmachung".¹⁰ Ihre Vorbehalte begründeten die Gefangenen mit minimalen Verdienstmöglichkeiten, die keine Möglichkeit lassen, konkrete Schritte zur Schadenwiedergutmachung, Schuldenregulierung oder Schmerzensgeldzahlung aus dem Regelvollzug heraus zu unternehmen. Tataufarbeitende Gespräche mit dem Opfer seien, solange man sich noch im Strafvollzug befinde, mit erheblichen psychischen Belastungen verbunden. Schließlich bestand von Seiten der Inhaftierten wegen des notwendigen Vertrauens Skepsis im Bezug auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durch Mitarbeiter/innen des Strafvollzugs, weshalb die Gefangenen wohl auch für den Einsatz eines strafvollzugsunabhängigen Vermittlers plädieren.

Darüber hinaus wurde bei einer Koppelung von Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug die Gefahr gesehen, daß die Bereitschaft zu einem Ausgleich mit Lockerungen und Vergünstigungen verknüpft wird, woraus tendenziell ein Zwang zum Ausgleich zu entstehen drohe. Legt man beim Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug einen Schwerpunkt auf die Tataufarbeitung, so wird auch seitens der Vollzugsbediensteten die deutliche Sorge artikuliert, "daß hiermit zur Heuchelei gegenüber den Opfern angestiftet werde, falls dies als eine Voraussetzung für Vollzugslockerungen oder gar vorzeitige Entlassung betrachtet werde".¹¹

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird bislang in der Bundesrepublik ausnahmslos im Rahmen ambulanter Projekte durchgeführt. Voraussetzung für einen erfolgreichen Ausgleich ist die Autonomie von Täter und Opfer, darüber zu entscheiden, ob sie an einem Ausgleich teilnehmen wollen. Zum Erfolg dieser Alternative zum Strafen trägt bei, daß die Justiz in der Regel nach erfolgtem Ausgleich ihren Strafanspruch zurücknimmt. Ein großer Teil der bundesdeut-

8 ebenda, S. 5.

9 ebenda.

10 ebenda, S. 7.

11 ebenda, S. 9.

schen Projekte arbeitet mit dieser Intention. In Ausnahmefällen im Bereich schwerer Delikte trägt der Täter-Opfer-Ausgleich zwar nicht zu einer Einstellung des Strafverfahrens, aber zumindest zu einer Milderung der Sanktion bei, die in jedem Fall eine freiheitsentziehende Maßnahme mit all ihren schädlichen Auswirkungen verhindert. Damit soll der Täter-Opfer-Ausgleich zu einer konstruktiven Tatbewältigung für Täter und Opfer und einem Verzicht auf Vergeltung der Tat mit sanktionierenden Maßnahmen führen, indem er weitere Sanktionen entbehrlich macht. Rössner faßt diese Aspekte wie folgt zusammen: "Wiederherstellung statt Gegenschlag und Verantwortung statt Behandlung".¹² Eine Integration des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Strafvollzug impliziert zunächst den Gegenschlag (die Inhaftierung) als Reaktion auf eine begangene Straftat und die anschließende, zusätzliche Forderung nach Wiedergutmachung. Der Täter-Opfer-Ausgleich, wie er seit vielen Jahren als Alternative zu repressiven und freiheitsentziehenden Maßnahmen erprobt und durchgeführt wird, verliert sein konstruktives und freiwilliges Element in dem Augenblick, in dem er in freiheitsentziehende Maßnahmen integriert wird. Auf vollzugsinterner Ebene ist damit zu rechnen, daß mit der Einbeziehung des Tatfolgenausgleichs in die Erziehungsplan- und/oder Vollzugsgestaltung den bisher vorgesehenen repressiven Aspekten von Erziehung und den anstaltsinternen Belangen von Sicherheit und Ordnung ein weiteres repressives Element hinzugefügt wird.

Bisher wurden in der Praxis Fragen der Vollzugslockerung, der vorzeitigen Entlassung oder anstaltsinterner Vergünstigungen nach den Kriterien der Mitwirkung am Vollzugsziel, Flucht- oder Rückfallgefahr entschieden. Mit der Aufnahme des Tatfolgenausgleichs in die Erziehungsplangestaltung steht zu befürchten, daß die o.g., ohnehin unklaren und in vielen Fällen sehr fragwürdigen Kriterien um ein weiteres problematisches Kriterium erweitert werden. Dies gilt nicht nur für den Jugendstrafvollzug, sondern in gleicher Weise auch für den Erwachsenenbereich. Auch bei den Inhaftierten stehen, wie die Gesprächsrunden in Baden-Württemberg zeigen, solche Befürchtungen im Raum, und sie sind nicht unrealistisch: Nach den positiven Erfahrungen, die man in der Schweizer JVA Saxerriet mit der Wiedergutmachung gemacht hat, wurde in die schweizerischen Strafvollzugsvorschriften neben der Formulierung "der Vollzug soll erzieherisch wirken" der Zusatz eingefügt "Der Vollzug soll hinwirken auf eine Wiedergutmachung gegenüber dem Geschädigten" (die genaue Formulierung liegt der Verf. nicht vor). Faktische Auswirkung dieser Regelung ist: Die Anforderungen, die der Vollzug an die Inhaftierten stellt, werden höher geschraubt. Man erwartet von Inhaftierten jetzt nicht mehr "nur" noch, daß sie sich im Vollzug angepaßt verhalten, einer Arbeit nachgehen und sich - so gut das im Vollzug geht - auf ein straffreies Leben in der Freiheit vorbereiten. Man erwartet darüber hinaus, daß sie dem Opfer (ersatzweise Gläubigern oder gemeinnützigen Einrichtungen) gegenüber eine Wiedergutmachung leisten, um eine Auseinandersetzung mit dem Opfer zu bewirken.

Nun arbeitet der Vollzug - wie der größere Rest der Gesellschaft eben auch - mit Vergünstigungen und Benachteiligungen, wenn er erwünschte Verhaltensweisen erzielen will. Der Spielraum des Vollzuges für Vergünstigungen ist dabei relativ eingeschränkt. In der Schweiz

12 Rössner, Dieter: Wiedergutmachen statt Übelvergelteten. In: Marks/Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - Vom zwischenmenschlichen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Bonn: Forum Verlag 1989, S. 22.

etwa existiert keine Möglichkeit, Inhaftierte aufgrund erbrachter Wiedergutmachungsleistungen vorzeitig aus der Haft zu entlassen. Es gibt Besuchs- und Urlaubskontingente, die auch nicht über den gesetzlichen Rahmen hinaus erweitert werden können. Eine Möglichkeit, die in der offenen Vollzugsanstalt Saxerriet - an die Wiedergutmachung gekoppelt - genutzt wird, ist die externe Arbeit. So kann dort ein Gefangener bis zu drei Monaten im Jahr außerhalb der Haftanstalt in einer Firma arbeiten und der Arbeitsverdienst für die Wiedergutmachung verwendet werden. In Deutschland besteht ohnehin die Möglichkeit, Inhaftierte im freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt tätig werden zu lassen, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen (Eignung für den offenen Vollzug) mitbringen. Bestehende Erfahrungen zeigen, daß Inhaftierte, die im freien Beschäftigungsverhältnis tätig waren, wesentliche Beiträge zur Entschuldung leisten konnten und nach ihrer Haftentlassung in einer wesentlich günstigeren finanziellen Situation waren. Kann der Vollzug - aus welchen Gründen auch immer - diese Form der "Vergünstigung" nicht gewähren, so kann er nur noch mit Repressionen arbeiten. Dies geschähe etwa, wenn man die Wiedergutmachung im Vollzugsziel oder in Erziehungsplänen (wie es der Entwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz aus dem Jahr 1991 vorsah), festschreiben würde.

Ein materieller Ausgleich gegenüber dem Opfer einer Straftat ist - auch aus dem Vollzug heraus - zwar nach wie vor theoretisch denkbar, wird aber auf absehbare Zeit wegen der geringen Entlohnung von Strafgefangenen nicht umzusetzen sein. Ein immaterieller Ausgleich dürfte im Rahmen freiheitsentziehender Maßnahmen ebenfalls schwierig zu bewerkstelligen sein, denn gerade diese Form des Ausgleichs setzt eine innere Bereitschaft zunächst einmal des Täters voraus, aktiv Verantwortung für die Folgen der Tat zu übernehmen. Diese Bereitschaft ist unter den Bedingungen des Strafvollzuges wohl nur in Ausnahmefällen zu entwickeln und zu erwarten. Vollzugspraktiker wissen, daß der Strafvollzug hinsichtlich der Schuldeinsicht und der Auseinandersetzung mit dem Opfer eher kontraproduktive Wirkung hat: "Viele Straftäter sehen jegliche Schuld - auch gegenüber dem Opfer - durch das 'Erleiden' der öffentlichen Kriminalstrafe als getilgt an."¹³ Eine Aufhebung dieser Widersprüche vom Vollzugspersonal zu verlangen, stellt wahrscheinlich eine Überforderung dar.

Ein weiteres Problem ist die Gefahr der Instrumentalisierung von Opfern zu Erziehungs- oder Behandlungszwecken des Täters durch die Einbeziehung des Täter-Opfer-Ausgleichs in die ausschließlich täterorientierte Vollzugs- oder Erziehungsplangestaltung. Aus der Opferperspektive ist zu befürchten, daß ein vom Vollzugspersonal (und hier schließe ich den Sozialdienst ein) unreflektiert und unprofessionell initiiertes Ausgleichsversuch für das Opfer einer schweren Straftat Folgen haben kann, die aus dem Strafvollzug heraus nicht zu überblicken sind.¹⁴ Die Verarbeitung einer schweren Straftat stellt für Opfer oder deren Angehörige ein großes psychisches Problem dar und ist mit einem langwierigen Verarbeitungsprozess verbunden. Aus den langjährigen Erfahrungen von Opferhilfeeinrichtungen ist bekannt, daß ein solcher Prozeß langfristig, fachkundig und sensibel begleitet werden sollte. Dies ist aus dem Vollzug heraus unter den organisatorischen Bedingungen der sozialen Dienste der Justiz als eine den eventuellen Ausgleich begleitende Maßnahme nicht zu leisten. Punktuelle Erfah-

¹³ ebenda, S. 28.

¹⁴ Über entsprechende, problematische Erfahrungen in diesem Bereich berichtete ein Vertreter der JVA Hameln auf dem Forum 1992 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Bonn.

rungen einzelner Vollzugspraktiker (z.B. in Hameln und Bremen), die eine Konfrontation zwischen Täter und Opfer aus dem Strafvollzug zu initiieren versucht haben, zeigen deutlich, daß Opfer zu einer Begegnung mit dem Täter nicht bereit waren. Auch war man sich nicht darüber klar, ob man durch dieses Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs nicht sogar erneute Ängste beim Opfer ausgelöst hatte. Aus der Perspektive des Opfers muß es besonders nach sehr schweren Straftaten keineswegs sinnvoll sein, nach langer Zeit wieder mit der Tat konfrontiert zu werden.

Der Täter-Opfer-Ausgleich, wie er bislang im Vorfeld des Freiheitsentzuges durchgeführt wird, stellt einen Beitrag zur Integration von Straftätern dar. Dadurch, daß sie ein verursachtes Übel selbst tilgen und durch Wiedergutmachung des Schadens gegenüber dem Opfer nach einer Möglichkeit der Versöhnung suchen, werden stigmatisierende Ausgrenzungsprozesse von Straftätern und die damit verbundenen negativen Folgen für den Straftäter und die Gesellschaft vermieden. Die Inhaftierung eines Straftäters ist die schärfste Form gesellschaftlicher Ausgrenzung. Ein wesentlicher Faktor für das Scheitern der Integrationsbemühungen des Strafvollzugs ist der Grundwiderspruch, daß unter massiven Ausgrenzungsbedingungen keine Integration leistbar ist. Diesen Widerspruch wird auch eine Verankerung des Ausgleichsgedankens in der Strafvollzugspraxis nicht lösen helfen.

4. Konsequenzen für die Verortung und Gestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Strafrecht und Strafvollzug als 'ultima ratio': Wenn der die Strafrechtswissenschaft seit langem durchziehende pathetische Satz, daß Strafen "bittere Notwendigkeit" sei, endlich ernstgenommen wird, besteht die sozialetische Rechtfertigung der Strafrechtsfolge erst darin, daß ein sozialer, gesellschaftlicher Konflikt entstanden ist, der sich mit weniger intensiven Mitteln als denen des Strafrechts nicht bewältigen läßt: "Die Strafrechtspflege rechtfertigt sich durch die Formalisierung der Konfliktverarbeitung, also durch ihre Fähigkeit, schwerste Zusammenstöße zwischen Menschen in relativer Ruhe, Distanz und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten abzuwickeln und zu verarbeiten."¹⁵ Eine Vielzahl strafrechtlich relevanter Konflikte aber kann durchaus niedrigschwelliger, kostengünstiger, wirklichkeitsnäher und langfristig effektiver durch außergerichtliche Konfliktregulierungsinstanzen bearbeitet werden. Ausgehend von der Prämisse, daß der Strafvollzug und die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen eine "ultima ratio" darstellen sollte, muß statt der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zunächst über die Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei schwereren Delikten außerhalb des Strafvollzugs nachgedacht werden. Hier sind nach den Erfahrungen der Ausgleichsprojekte noch erhebliche Lücken zu beklagen.¹⁶ Im Gegensatz zu der landläufigen Auffassung, im Strafvollzug befänden sich nur oder überwiegend die sogenannten "gefährlichen" Straftäter, zeigen Untersuchungen, daß dies nicht der Fall ist. Der ganz überwiegende Teil der Inhaftierten ist wegen Eigentumsdelikten mit nicht einmal einem besonders hohen Schaden und, was den Gewaltaspekt angeht, relativ geringer Gefährdung, inhaftiert. Dies zeigt u.a. eine neuere Aktenanalyse der Vollzugspopulation in

¹⁵ vgl. Hassemer, W. a.a.O., S. 242.

¹⁶ vgl. Schreckling, Jürgen: Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.). Bonn 1991, S. 33-35.

Schleswig-Holstein, in der ein Entlassungsjahrgang anhand von drei Indikatoren für eine besondere "Gefährlichkeit" bzw. für "besonders schwere Taten" untersucht wurde. Als Kriterien für "Gefährlichkeit" wurde die Tatsache zugrunde gelegt, daß der oder die Verurteilte das Opfer schwer bzw. tödlich verletzt, eine Waffe gebraucht oder einen Schaden von mehr als 5.000 DM verursacht hat. Die alternative Verknüpfung dieser drei nach strafrechtlichen Maßstäben "einen besonderen Erfolgs- bzw. Handlungsunwert beinhaltenden Merkmale" traf auf lediglich 12,1% der Entlassenen im Männererwachsenenvollzug, 7,1% des Frauenvollzugs und 24,1% des Jugendstrafvollzugs zu.¹⁷ Damit gibt es noch erhebliche Potentiale für haftvermeidende Maßnahmen. Ein weitaus größerer Anteil an schwereren Delikten könnte aus Sicht der Projekte durch einen Ausgleich gelöst werden. Hierzu liegen aus einzelnen Ausgleich-projekten bereits ermutigende Einzelfallerfahrungen vor. Damit könnte der Täter-Opfer-Ausgleich einen weitaus größeren Beitrag zur Vermeidung von Haftstrafen leisten. Erste positive Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich als Maßnahme zur unmittelbaren Haftvermeidung im Rahmen der Haftentscheidungshilfen wurden bereits bei der Jugendgerichtshilfe in Aachen gesammelt.¹⁸

Ausbau einer professionellen Opferhilfe: Statt aus dem Vollzug heraus eigenständig Ausgleichsmaßnahmen zu initiieren, muß die Schaffung zusätzlicher Opferhilfeeinrichtungenvorgesehen werden.¹⁹ Ein Tätigkeitsbereich dieser Einrichtungen könnte neben der parteilichen Beratung von Opfern darin bestehen, von außen den Täter-Opfer-Konflikt auch bei einer Inhaftierung des Täters im Auge zu behalten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Vollzug nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dies könnte in Einzelfällen insbesondere bei Ängsten von Opfern im Hinblick auf eine bevorstehende Entlassung von Tätern eine Hilfe darstellen. Angesichts des relativ hohen Anteils von Gewaltdelikten im Beziehungsbereich, deren Opfer sich an Opferhilfeeinrichtungen wenden scheinen diesbezügliche Überlegungen besonders sinnvoll.²⁰ Die Wahrnehmung von Opferinteressen durch eine Opferhilfe-Einrichtung könnte einen Beitrag zur gleichrangigen Berücksichtigung der Opferinteressen leisten und so dem Opferschutz in der gebotenen Weise Rechnung tragen. Darüber hinaus könnte ein Ausbau der Opferhilfeeinrichtungen bei ausreichender personeller Ausstattung die Möglichkeit regelmäßiger Gesprächsangebote oder -gruppen in Haftanstalten bieten, die eine Sensibilisierung Inhaftierter für die Situation von Opfern bewirken könnte. Daß die Förderung einer solchen Auseinandersetzung möglich ist, zeigen sowohl länger zurückliegende Erfahrungen der Hamburger Opferhilfe sowie der von Wandrey und Delattre in Baden-Württemberg durchgeführten Gesprächsreihe.

¹⁷ Dünkel, Frieder: Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahmen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, Freiburg 1992, S. 76 f.

¹⁸ vgl.: Middelhoff, Hendrik: Von der Haftentscheidungshilfe zum Täter-Opfer-Ausgleich. In DVJJ-Journal 4/1991, S. 400-403.

¹⁹ Außer den Frauen-Notrufeinrichtungen und den ehrenamtlichen Initiativen des Weißen Rings gibt es bundesweit bislang erst in Berlin, bremen, Hamburg, Hanau und Wiesbaden Beratungs- und Anlaufstellen für Opfer von Straftaten.

²⁰ vgl.: Opferhilfe Hamburg (Hrsg.): 5 Jahre Opferhilfe 1986-1991 - Arbeitsbericht und Dokumentation der Fachtagung. Hamburg 1992, S. 7.

Verbesserung der materiellen Bedingungen für Inhaftierte: Derzeit ist allenfalls - und zwar wegen der Entlohnung ausschließlich unter den Bedingungen des offenen Vollzuges - an eine Schulden- oder Schadensregulierung zu denken. Die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der §§ 73,74 StVollzG sind bislang für die Durchführung von Schuldnerberatungen ausreichend gewesen und allenfalls aus Kostengründen nur begrenzt zum Tragen gekommen.²¹ Solche Entschuldungsmaßnahmen sollten im Hinblick auf günstigere Lebensbedingungen nach der Entlassung (weil ein Teil der Schulden dann während der Haft schon abgetragen wäre) veranlaßt und verstärkt werden - aber unter dem pragmatischen Leitgedanken der Verbesserung der Lebenslage nach der Entlassung und nicht unter moralischen, erzieherischen oder behandlerischen Aspekten.

Voraussetzung für die Einführung des Wiedergutmachungsgedankens in den Strafvollzug ist, daß ein angemessenes Arbeitsentgelt für Inhaftierte sichergestellt werden kann. D.h. tariforientierte Entlohnung im Vollzug (Hamburg hat hier erste Modelle geschaffen), Ausbau der Möglichkeiten, Inhaftierte im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt unter "Normalbedingungen" arbeiten zu lassen und gleichzeitiger Ausbau der Schuldnerberatung in der Haft, auch mit der Komponente der Opferentschädigung. Aber: Diese Maßnahmen, vor allem aber der Ausbau der Schuldnerberatung und die tariforientierte Entlohnung kosten Geld, das die Länder im Moment nicht haben bzw. für diesen Zweck nicht auszugeben bereit sind.

Im Strafvollzug finden in den letzten Jahren kaum noch Entwicklungen statt, die an einer Umsetzung der Intentionen des Strafvollzugsgesetzes im Hinblick auf Resozialisierung orientiert sind. Nach wie vor ist in vielen Anstalten ein Sozialarbeiter für 80 Inhaftierte zuständig, das Verhältnis von Psychologen und Inhaftierten ist noch wesentlich ungünstiger. Die Anzahl sozialtherapeutischer Anstalten hat sich, soweit mir bekannt ist, in den letzten Jahren so gut wie nicht erhöht. Der offene Vollzug, der zum Regelvollzug werden sollte, ist kaum ausgebaut und vor allem nicht regionalisiert worden. Die Arbeitsentlohnung wurde noch nicht einmal von 5% auf 6% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (es gab einmal einen entsprechenden Vorstoß) erhöht, weil die Länder das nicht für finanzierbar hielten. Die ursprünglich mit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes bei vielen vorhandene Behandlungseuphorie ist - auch vor dem Hintergrund der schlechten Ausstattung des Vollzuges - der Erkenntnis gewichen, daß Sozialarbeit in der Haft allenfalls einen Beitrag dazu leisten kann (und sollte), den psychisch wie materiell schädigenden Auswirkungen der Haft, so gut es geht, entgegenzuwirken. "Die Hoffnung der Sozialarbeit, daß im Zuge des Strafvollzugsgesetzes die Behandlung des Gefangenen eine zentrale Stellung einnehmen würde und damit verbunden der Stellenwert der Sozialarbeit sich verbessert, hat sich nicht erfüllt. Das Strafvollzugsgesetz - so läßt sich heute resümierend (vielleicht auch resignierend) feststellen, hat nicht die Hinwendung der Praxis zur Behandlung gebracht, sondern eine Art liberalisierten Sicherheitsvollzug."²² Versuche, eine humanwissenschaftlich orientierte Professionalisierung der Arbeit im Gefängnis zu erreichen, scheitern im Regelfall, verkommen zu Alibiaktionen oder beschränken sich

²¹ vgl. Bundestagsdrucksache 11/4302 vom 5.4.89.

²² Nickolai, Werner: Entlassenenhilfe im Verbund von Sozialarbeit im Vollzug und freier Hilfe: Anforderungen an eine zeitgemäße Entlassung, in *Bewährungshilfe* 39, 3/1992, 290.

allenfalls auf Schönwetter-Nischen, deren Vorhandensein in der Öffentlichkeit, aber auch bei Strafrechtswissenschaftlern nicht selten zu einer völligen Überschätzung resozialisierender Effekte des Vollzuges führt.²³ Dies gilt umso mehr unter faktischen Bedingungen wie Überbelegung von Haftanstalten und knapper werdender Ressourcen der Länder, die angesichts des öffentlichen und politischen Drucks zunehmend Schwerpunkte im Bereich der baulichen Sicherung der Haftanstalten setzen. In einigen Bundesländern finden sich inzwischen eine Reihe von Hinweisen, die auf zunehmende Einschränkungen des behandlerisch ausgestalteten Vollzuges zugunsten baulich/technischer Sicherungsmaßnahmen schließen lassen. Angesichts knapperer Finanzierungsmöglichkeiten der Justiz werden die Intentionen des Strafvollzugsgesetzes nach wie vor lange nicht - und vielleicht immer weniger - umgesetzt. Die daraus resultierenden Probleme löst man nicht, wenn man in dieser Situation äußerst ungünstiger Rahmenbedingungen durch eine Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in den Strafvollzug die Anforderungen für Inhaftierte erhöht.

Tatverarbeitung geschieht nicht auf äußeren Druck hin. Tatverarbeitung im Sinne von Schuldverarbeitung ist eine freiwillige, ethische und in der Folge dann auch soziale Leistung, die nicht justitiellerseits verordnet werden kann und darf. Justiz, Gesellschaft und Sozialarbeit müssen sich schon entscheiden, ob sie eine konstruktive Konfliktverarbeitung im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich *oder* eine Bestrafung des Täters als das geeignete Mittel der Tatverarbeitung und Kriminalitätsbewältigung sehen.

Beides miteinander zu vermischen, ist aus vielen Gründen nicht sinnvoll. "Noch spalten viele den Täter als das Fremde und Böse ab und verlangen dessen Ausgrenzung. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein Weg für neue und andere Erfahrungen. Es spricht alles dafür, daß der Umgang mit dem realen Täter und eine situationsbezogene Konfliktbewältigung die Bereitschaft fördern kann, Ausgrenzung mehr als Ursache denn als Heilmittel für Kriminalität zu denken."²⁴

²³ Solche "Schönwetter-Nischen" bestehen aus einer Reihe von vereinzelt, häufig zeitlich befristeten Projekten (z.B. soziales Training, Anti-Gewalt-Programme, im Einzelfall auch erlebnispädagogische Maßnahmen), deren teilweise sehr offensive Vermarktung in den Medien nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß sie nur einen verschwindend geringen Teil von zumeist jungen Inhaftierten erfassen und somit quantitativ eher symbolisch als faktisch positive Wirkungen entfalten. Vgl. Gratz, Wolfgang: Das System Gefängnis oder: Ist das Gefängnis mit System zu ändern?, in: Neue Kriminalpolitik 2/93, 30-34.

²⁴ Hassemer, Elke: Täter-Opfer-Ausgleich, Vortrag anläßl. der 2. Thüringer Landeskonferenz der Bewährungs- und Straffälligenhilfe "Schlichten statt Richten - Konfliktregulierung im Täter-Opfer-Ausgleich" am 26.05.1994 in Erfurt.

BERICHTE AUS DEN ARBEITSGUPPEN

am 27. Juni (15.00 bis 18.00 Uhr), die am 28. Juni im Plenum vorgelegt wurden.

AG 1

**Was kann im Vorfeld des Strafvollzugs (z.B. in der Untersuchungshaft) für Täter/
Täterinnen und Opfer angeboten werden?**

Teilnehmer/innen:

*Ruth Antony, Leonhard Christ (Moderation und Protokoll), Ludwig von Dobeneck,
Jan Haschal, Anne-Marie Klopp, Dr. Stavroula Patsourakou, Eveline Seiler, Susanne Steiff*

Zu Beginn berichtete Frau Dr. Patsourakou über ihre Erfahrungen als Rechtsanwältin bei der Durchführung von TOA oder vergleichbaren Wiedergutmachungsleistungen. Sie erzählte, daß sie in ihrer Tätigkeit schon verschiedene Fälle durchgeführt habe und sich dabei immer um Kontakte zum Opfer ihres Mandanten, der sich in U-Haft befand, bemüht habe. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat sie jeweils von ihren Aktivitäten informiert.

Kritisiert wurde von Gruppenmitgliedern, daß der jeweilige Rechtsanwalt in derartigen Verfahren immer Partei ist und insofern kaum die Interessen des Opfers, zumal im Vorfeld der Hauptverhandlung, in geeigneter Weise wahrnehmen kann. Diese Auffassung wurde insbesondere von einem Vertreter einer TOA-Stelle vertreten, der weiterhin der Meinung war, die Aufarbeitung des Täter-Opfer-Konflikts sollte nicht über Dritte erfolgen, sondern muß von den Betroffenen selbst geleistet werden. Deutlich wurde aber in der Gruppe auch, daß jeder Ansatz einer Wiedergutmachung gerade auch in der U-Haft zu begrüßen ist.

Im zweiten Teil des Gespräches suchten wir nach konkreten Möglichkeiten, TOA im Untersuchungshaftvollzug zu thematisieren und in Gang zu bringen.

Hierzu berichtete Frau Seiler, TOA-Stelle Karlsruhe, von ihren Erfahrungen und ihrer Arbeit im Bereich der Jugend-Untersuchungshaft in der JVA Rastatt und in der Erwachsenen-Untersuchungshaft in der JVA Karlsruhe.

Frau Seiler führte in den genannten Anstalten regelmäßig Kurse im Rahmen des sozialen Trainings zum Thema TOA durch. Ein wichtiges Element waren dabei Rollenspiele, in denen sich Täter in die Rolle des Opfers hineinversetzten. Innerhalb dieser Gruppenarbeit konnte für verschiedene U-Gefangene der Grundstein zum Abschluß eines Täter-Opfer-Ausgleichs gelegt werden.

Wesentliche Voraussetzung dazu ist die Geständigkeit des Täters und dessen *erkennbare* Bereitschaft, sich mit Tat und Opfer auseinanderzusetzen. Alle Beteiligten müssen sich auch im klaren sein, daß in aller Regel der TOA während der U-Haft nicht zu Ende gebracht wer-

den, sondern nur Vorarbeit geleistet werden kann. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dazu nach wie vor zu restriktiv. Einzelfälle sind gleichwohl vorstellbar. Es sollte darauf geachtet werden, daß kein Druck auf die Beteiligten entsteht, das gilt in hohem Maße natürlich wegen der psychischen Befindlichkeit des Opfers.

Was ist zu fordern?

Die hier ansatzweise beschriebene Vorstellung zum TOA in Untersuchungshaft kann vom gegenwärtigen Personal nicht geleistet werden. Es sind im Lande entsprechende Einrichtungen zu schaffen, die mit den jeweiligen Justizvollzugsanstalten eng zusammenarbeiten. Vergleichbar wären Drogenberatungsstellen, deren Mitarbeiter regelmäßig Suchtabhängige in U-Haft aufsuchen.

Erforderlich erscheint auch mehr Informationsarbeit innerhalb der Anstalten, um die Insassen auf die Möglichkeiten des TOA aufmerksam zu machen. Weiterhin ist zu fordern, daß für ausländische Gefangene, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ausländische Mitbürger als Konfliktschlichter ausgebildet und eingesetzt werden.

Aus der Gruppe wird ferner folgendes Arbeitsergebnis von Frau Klopp vorgelegt:

I. Voraussetzungen

1. Der Beschuldigte muß geständig sein.
2. Er muß seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung ausdrücklich kundtun.
3. Freiwilligkeit muß vorliegen.
4. Die Ermittlungsbehörde muß sich mit der Durchführung einer TOA-Maßnahme bereit erklären.

II. Durchführung

Der Personenkreis, der für einen TOA in Frage kommt, muß Informationen über den TOA bekommen und das Verfahren in die Wege leiten lassen können. Zudem muß die Zusammenarbeit mit den Mitbetroffenen (Opfer, StA, StraverteidigerIn...) abgeklärt werden.

1. Im Laufe der Untersuchungshaft wird der Beschuldigte auf die Möglichkeit der Durchführung eines TOA aufmerksam gemacht. Ein Plakat hängt im Aufnahmebereich bzw. ein Faltblatt steht zur Verfügung.
2. Wer diese Möglichkeit wahrnehmen möchte, nimmt in der Anstalt Kontakt mit einer Vertrauensperson auf, die diese Maßnahme zum Tragen bringen kann. Mehrere Wege sind möglich:
 - a) Per Antrag meldet sich der Beschuldigte zum Beispiel beim Seelsorger oder beim Sozialdienst.
 - b) Ein Vollzugsbediensteter leitet den Wunsch weiter (Sozialdienst, Seelsorger ...)
 - c) Eine Fachkraft kommt regelmäßig in die Anstalt und hält dort Sprechstunde.

3. Unter Einbeziehung der Opferperspektive wird eine Tatverarbeitung in einem Gespräch und/oder in Gruppen durch externe TOA-Kräfte angeboten. Damit kann sich der Täter auf das eigentliche Verfahren vorbereiten.
4. Das eigentliche TOA-Verfahren wird von einer TOA-Fachkraft eingeleitet.
5. Die Staatsanwaltschaft, und wenn vorhanden der/die Verteidiger/in werden benachrichtigt und einbezogen.
6. Das Verfahren wird entsprechend dem Tatverarbeitungsprozeß von Opfer und Täter durchgeführt. Dabei ist insbesondere die psychische Befindlichkeit des Opfers zu beachten.

III. Charakter des TOA

1. Der TOA beruht auf Freiwilligkeit. Das TOA-Verfahren darf nicht als Druckmittel gebraucht werden, und zwar weder seitens der Verteidigung noch seitens der Anstalt.
2. Das TOA-Verfahren ist zeitlich nicht zu begrenzen.
Das Tempo der Parteien ist zwingend zu respektieren.
Daher darf nicht davon ausgegangen werden, daß das Verfahren vor der Hauptverhandlung abzuschließen ist.
3. Der TOA hat in aller Regel eine begleitende bzw. eine ergänzende Funktion zur Untersuchungshaft.
Nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der StA bzw. mit dem zuständigen Haftrichter könnte ein TOA-Verfahren zu einer Außervollzugssetzung des Haftbefehles i.S. des §116 StPO führen.

IV. Besonderheiten des TOA in U-Haft

1. Direkter Kontakt zwischen Opfer und Täter ist in der Regel unmöglich, es sei denn, das Opfer erklärte sich bereit, die Anstalt zu betreten, in der der Täter inhaftiert ist. Es besteht die Gefahr einer Reviktimisierung.
2. Solange das Ermittlungsverfahren läuft, ist größte Vorsicht geboten, was den Austausch von Informationen zwischen den Parteien betrifft. Die StA könnte empfindlich reagieren.
3. Auf Grund dieser Tatsachen muß ein TOA-Verfahren nicht zwingend nach der "reinen Lehre" vorgenommen werden. Breite Formen können entwickelt werden. Kreativität ist angefragt.

V. Frage

Ausländer werden so gut wie nie in einem TOA-Verfahren einbezogen.

Wäre es denkbar, ausländische Mitbürger zu Fachkräften ausbilden zu lassen?

AG 2

Was kann im Strafvollzug für die Täter/innen angeboten werden? (Tataufarbeitung, Schadenswiedergutmachung, Konfliktregelung zwischen Täter/in und Opfer)

Teilnehmer/innen:

Christine Balz-Goral (Protokoll), Ralf Böddingmeier, Dr. Gabriele Dolde, Dr. Anne Fromann, Oskar Hofer, Ika Klar, Dr. Uwe Knorr (Moderation), Manfred Lösch, Irmgard Neuberg, Hella Ostermann-Schaubele, Ernst Raupp, Ursula Sauter, Manuela Schwarz, Michael Wandrey

In der Vorstellungsrunde wird deutlich, daß "... so etwas..." nicht vorkomme! Gleichzeitig wurde jedoch die Notwendigkeit deutlich.

Behinderungsgründe:

- Erfahrungen vom offenen Vollzug → Täter fühlen sich als Opfer → Entfernung vom TOA
- Prägung durch Mitgefangene
- Auseinandersetzung, Gedanken des Täters können nicht zur Äußerung gegenüber dem sozialen Dienst, Psychologen u.a. zugelassen werden, da der Gefangene in der Subkultur *stark* sein muß, um nicht als gefährdet zu gelten → "*Hohen Asperg Gefährdung*"!
- Pflegeleichte, anpassungsfähige Verurteilte sind bei den überwiegend demotivierten Vollzugsbeamten gefragt.
- Bereitschaft zur Reue, tiefste Überzeugung sind von der Seite des Gefangenen notwendig, um überhaupt an den TOA heranzukommen und somit die Anstaltsleitung zu überzeugen, daß sein Verhalten kein Tückverhalten ist.
- Dieses Vorgehen bzw. der Wunsch des Täters, zum TOA zu kommen, erfordert unter diesen Umständen viel innere Kraft, sich gegen die Institution und die Subkultur zu stellen.
- Ansonsten gilt es für den Gefangenen zu funktionieren, um möglichst bald zum Ziel, der Lockerung, zu kommen → "*Maskenträger*". Im Unterschied zu Saxerriet sind bei uns wenig Mitarbeiter, denen sich die Gefangenen gegenüber vertraut geben können.
- Sozialarbeiter sind bei uns Funktionsträger. Entscheidungen sind für den Gefangenen nicht nachvollziehbar, unberechenbar, angstbesetzt.
- Der Lernprozeß und der Überlebenskampf in der Subkultur kosten in erster Linie vor allem für Erstinhaftierte sehr viel Kraft.
- Das von Frau Hermans vorgestellte Drei-Phasen-Modell nach Horowitz ist unserer Ansicht nach auch auf den Täter übertragbar:
 - * Schockphase in der U-Haft → Bereitschaft des Täters, sich konkret mit der Tat auseinanderzusetzen, was jedoch durch das System verhindert wird;
 - * Reaktionsphase → Schwanken des Täters zwischen Vollzugsalltag und Tatbewußtsein

- Gedanken an Opfer → andererseits kann der Verdrängungsprozeß lebenswichtig sein;
- * Reorganisationsphase: Sowohl vom Täter als auch vom Opfer sind die Signale zur Gesprächsbereitschaft gesetzt. Der Denkprozeß kreist stark um die Begegnung.
- Aufnahme und Wahrnehmung des Modells hängt z.Zt. noch von einzelnen Mitarbeitern ab, denn das System nimmt die Signale nicht wahr.
 - Im Vergleich zu Saxerriet/Schweiz kamen uns die Mängel und die Behinderungen unseres Systems immer wieder vor Augen:
 - z.B. Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitern
 - Eigenverantwortung der Gefangenen, Anerkennung, Hervorhebung besonderer Leistungen (der Bonus läuft bei uns über Anpassung als notwendiges Instrument zum Überleben).

Unsere Empfehlungen:

- Verdienstmöglichkeiten für die Gefangenen während der Haft verbessern → Motivation;
- Zusätzliches Personal → Motivation durch höhere Besoldung, sonst läuft es wie bisher → institutionsorientiertes Arbeiten "Dienst nach Vorschrift";
- Sensibilisierung der Mitarbeiter im Vollzug durch Fortbildung, Informationen, Supervision;
- auch externe TOA-Mitarbeiter notwendig, um doppelgleisig zu fahren, sowohl für die Täter- als auch für die Opferseite;
- Ansprechpartner im Vollzug: sozialer Dienst, Werkmeister, Vollzugsbeamte, ehrenamtliche Mitarbeiter, Seelsorger;
- kontinuierliche Begleitung des Gefangenen durch alle Phasen;
- breit gefächerte Informationsstreuung über z.B. Polizei, Anwälte, TOA-Stellen, Gerichte usw.
- Prüfung der Bereitschaft des Einzelnen → Täter im Erstgespräch über TOA informieren → Angebot machen;
- bei der Begegnung geht es um drei Personen: Begleiter für den Gefangenen; Begleiter für das Opfer, fachkompetenter Vermittler;
- externe, neutrale Begegnungsstelle z.B. nach der Auswahl des Opfers;
- Erprobung der für uns neuen Wege könnte als Modellprojekt an zwei Anstalten unter wissenschaftlicher Begleitung stattfinden und unter Einbeziehung folgender *Zielsetzungen*: Schadensbereinigung, Tataufarbeitung, Regelungen für die Zukunft bzw. Begegnungen nach der Haftentlassung;
- Freiwilligkeit muß oberstes Gebot sein. Es dürfen keine Nachteile für die uninteressierten Gefangenen entstehen;
- Freiwilligkeit darf nicht mit Vergünstigungen verknüpft sein.

AG 3

Was kann während der Strafhaft des Täters/der Täterin für die Opfer angeboten werden? (Tataufarbeitung, Schadenswiedergutmachung, Konfliktregelung zwischen Täter/Täterin und Opfern)

Teilnehmer/innen:

Gerd Delattre, Dr. Helmut Geiger, Helga Hagel, Danielle Hermans, Beate Ibler-Streetz, Ulrike Jensen (Protokoll), Gabriele Kawamura, Wolfgang Krell, Gosbert Müller (Moderation), Sylvia Ziegler

Die Arbeitsgruppe befaßte sich mit den Bedürfnissen der Opfer und notwendigen Angeboten an die Opfer, während sich der Täter in Strafhaft befindet.

Vor dem Einstieg in diese Thematik hat die Arbeitsgruppe folgende Feststellungen getroffen:

- Opferhilfe soll so früh wie möglich einsetzen und immer an den individuellen Opferinteressen orientiert sein.
- Die Gerichtsverhandlung gegen den Täter und die Vorbereitung darauf stellen für das Opfer eine belastende Situation dar, in der Begleitung und Informationsvermittlung hilfreich sind.
- Für das Opfer ist weniger die förmliche Unterscheidung zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft von Bedeutung. Viel wichtiger ist, ob das Strafverfahren noch bevorsteht bzw. die Verhandlung abgeschlossen ist.
- In allen Phasen ist die Autonomie des Opfers entscheidend, alle Unterstützungsmöglichkeiten können nur Angebotscharakter haben.
- Täter-Opfer-Ausgleich hat eine andere Funktion als Opferhilfe und kann diese nicht ersetzen.

Bevor auf die Angebote für Opfer eingegangen wurde, hat die Arbeitsgruppe überlegt, in welcher Situation sich das Opfer befindet, wenn die Verhandlung abgeschlossen und der Täter in Haft ist. Auch hier gilt: Die Bedürfnisse an sich und der Zeitpunkt, an dem sie Bedeutung bekommen, sind individuell.

Folgende Bedürfnisse und Anliegen sind möglich:

- Bedarf nach Information über den Ausgang des Verfahrens. Ist der Täter in Haft oder in Freiheit? Ist das Urteil rechtskräftig oder stehen weitere Verhandlungen an? (Zur Information: Geschädigte haben bei schriftlicher Antragstellung das Recht auf Information, entsprechende Regelung siehe Strafprozeßordnung.)
- Bedürfnis, über Erlebnisse aus der Handlung zu sprechen, evtl. auch Schuldgefühle wegen Bestrafung des Täters zu äußern.
- Unsicherheiten über Bewertung des derzeitigen Verhaltens des Täters (z.B. leugnet die Tat, geht in Berufung).

- Angst vor möglicher Rache des Täters, Unsicherheit vor zukünftigen Reaktionen.
- Angst vor Lockerungen (Urlaub, Freigang) oder vorzeitiger Entlassung des Täters.
- Wunsch nach Austausch mit Tätern (evtl. auch mit Angehörigen) und Informationen über den Täter und die Hintergründe der Tat.
- Verarbeitung der Berichterstattung in den Medien und der Reaktion der Öffentlichkeit / des sozialen Umfeldes.
- Schadenswiedergutmachung durch Täter, Zahlung von Schmerzensgeld (hier auch Infos über zivilrechtliche Möglichkeiten).
- Tataufarbeitung (z.B. Abbau von Schuldgefühlen und Ängsten).
- Verdrängung der Tat, um Alltag bewältigen zu können.
- Bedürfnis nach therapeutischer Hilfestellung.

Wer kann die Bedürfnisse erfüllen und den Opfern weiterhelfen?

(Bei der folgenden Aufzählung ist davon auszugehen, daß von den Genannten jeweils nur bestimmte Bereiche abgedeckt werden können.)

- Private Beziehungen / Familie / soziales Umfeld (aber: besonders bei schweren Gewaltdelikten kann auch hier eine Viktimisierung erfolgt sein.),
- allgemeine Anlauf- und Beratungsstellen,
- Ärzte / Therapeuten / Seelsorger,
- TOA-Stellen,
- Opferberatungsstellen,
- Weißer Ring oder andere, ähnliche Hilfsorganisationen,
- Rechtsanwälte / Rechtsberatungsstellen,
- Schuldnerberatungsstellen,
- Sozialarbeiter, die mit dem Täter arbeiten (Sozialdienst im Vollzug, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, freie Straffälligenhilfe).

Die Arbeitsgruppe kam zu folgenden *Anregungen / Forderungen*:

- ausreichende Beratungsangebote für Opfer mit professionellen und ehrenamtlichen Beschäftigten,
- ausreichende TOA-Stellen,
- keine Konkurrenz zwischen den verschiedenen Hilfsorganisationen,
- Vernetzung und Kooperation der bestehenden Einrichtungen vor Ort,
- Einrichtung von Arbeitskreisen auf regionaler / kommunaler Ebene,
- Einrichtung von Clearingstelle auf lokaler Ebene (umstritten, inwieweit dies Opfern zugemutet werden kann),
- Opferentschädigungsfonds für Schadensregulierung / Schmerzensgeld,

- Änderung des Opferentschädigungsgesetzes: Nicht die Krankenkassen, sondern die Opfer sollen entschädigt werden,
- bessere Bezahlung der Gefangenen zur Verbesserung der Schadensregulierungsmöglichkeiten für die Opfer, aber unter Berücksichtigung von Unterhaltspflichten und anderen wichtigen Zahlungsverpflichtungen des Täters,
- Zahlung von Schmerzensgeld / Schadenswiedergutmachung soll Vorrang haben vor Forderungen des Staates, hervorgehend aus der Straftat (Gerichtskosten, Ansprüche des Versorgungsamtes ...),
- Voraussetzung für TOA im Strafvollzug: funktionierende und qualifizierte Täter- und Opferhilfe (abhängig von lokalen Gegebenheiten), verbunden mit Unterstützung der Justizverwaltung. Schlichtungsgespräche sind außerhalb des Vollzugs durchzuführen. (Umstritten war, inwieweit von diesem konsensfähigen Grundsatz Ausnahmen möglich sein können.)

AG 4

Was kann im Zuge der Entlassung aus der Haft für Täter/Täterinnen und Opfer angeboten werden?

Teilnehmer/innen:

Monika Barzen, Helmut Dahse, Katrin Flinspach, Reiner Heideborn, Marianne Lübbemeier (Protokoll und Moderation), Erna Mußnug, Monika Reitmayer-Sprave, Beate Schick-Köser,

Der Wissensstand der Gruppe war sehr verschieden, so daß wir viel Zeit gebraucht haben für gegenseitige Information über Praxis des Strafvollzuges und TOA.

Was wir nicht leisten konnten: Einen systematischen Überblick zu schaffen für alle Bereiche, die im Vorfeld der Entlassung Wiedergutmachung und TOA (im klassischen Sinn) begünstigen können.

Was wir getan haben: Wir haben festgestellt, daß

- die Ausgangslage je nach Gefängnis und Haftdauer enorm unterschiedlich ist, daß z.T. gezielte Entlassungsvorbereitung mit Schuldenregulierung besteht, andernorts kaum Ansätze vorhanden sind,
- daß es organisatorische, strukturelle, personelle und ideelle Hemmnisse gibt, die den für ideal gehaltenen Zustand in Saxerriet fast unerreichbar scheinen lassen (mangelhafte Bezahlung der Arbeit in Haft, Tendenz zur Entmündigung der Gefangenen, Haftdauer u.a.),

- daß Bereitschaft der Gefangenen eher wider wächst, sich mit den Tatfolgen auseinanderzusetzen.

- a) Für TOA (im klassischen Sinn) scheint uns - immer unter vorrangiger Prüfung der Belange der Geschädigten und Opfer - erforderlich:
- fest installierte Prüfung der Ausgleichsbereitschaft des Gefangenen durch den sozialen Dienst,
 - ggf. Herstellung des Kontaktes mit TOA-Stelle draußen, gegebenenfalls Einleitung und Abwicklung eines Ausgleichs der externen Beratungsstelle in Abstimmung mit dem Vollzug (z.B. Prüfen der Zahlungsverpflichtungen, ggf. Zurückstellung öffentlicher Forderungen zugunsten Geschädigter u.a.).
- b) für Wiedergutmachung schien uns erforderlich: installierte Prüfung, ob sie in Frage kommt in
- finanzieller Hinsicht,
 - konkreter Form wie Arbeitsleistung zugunsten der Geschädigten,
 - symbolischer Hinsicht.

Für beide Bereiche a) und b): Von jeder Stelle aus, die mit Gefangenen umgeht - auch von ehrenamtlichen Betreuern - den Gedanken von Wiedergutmachung und TOA in allen fraglichen Situationen prüfen und ggf. das Mögliche und Nötige vorschlagen, einleiten, auch um der besseren Tataufarbeitung und damit der besseren Prognose willen.

WAS NEHME ICH MIT?

Statement in der Abschlußdiskussion

Michael Wandrey, Tübingen

Was nehme ich mit von dieser Tagung als Geschäftsführer eines Vereins, der sich darauf vorbereitet, zu der Thematik der Wiedergutmachung aus dem Strafvollzug heraus ein Modellprojekt zu starten? Sechs Gesichtspunkte möchte ich hierzu anmerken.

Erstens: Es gibt Handlungsbedarf. Wir haben im Verlauf dieser Tagung vielfältige Praxisbeispiele dafür gehört, daß sowohl Täter wie auch Opfer von Straftaten ein Bedürfnis nach Konfliktregelung und Schadenswiedergutmachung haben. Darüber hinaus besteht ein starkes Bedürfnis nach Möglichkeiten zur individuellen Tataufarbeitung. Mein Fazit wäre: wir schulden den Tätern und Opfern Hilfe, Hilfe vor allem auch in psychischen Notlagen, die aus der Tat heraus entstanden sind.

Mein zweiter Gesichtspunkt: Wir sind im Laufe dieser Tagung ebenfalls immer wieder auf viele Probleme gestoßen, die durch die Rahmenbedingungen des Vollzuges gesetzt werden. Mein vorläufiges Fazit hierzu ist, daß diese Rahmenbedingungen ein anderes Vorgehen bedingen als wir das im ambulanten Bereich bisher gewohnt sind, daß in sehr starkem Umfang zunächst Fortbildungs- und Informationsarbeit betrieben werden muß, daß eventuell ein Modell zur Weiterbildung von Multiplikatoren entwickelt werden muß. Vielleicht sollte dies auch dazu führen, daß wir dem Kind einen anderen Namen als Täter - Opfer -Ausgleich geben. Wo sich das, was wir vorhaben, doch so stark von dem, was bisher Täter-Opfer-Ausgleich genannt wird, unterscheidet.

Mein dritter Punkt: Es gilt auf jeden Fall, die bewährten Handlungsgrundsätze von Konfliktregelung und Täter-Opfer-Ausgleich aufrechtzuerhalten. Die zentralen Punkte hierbei wären für mich, daß Konfliktschlichtung die Aufgabe hat, die Betroffenen dabei zu unterstützen,

- zum einen einen Schlußpunkt hinter eine Auseinandersetzung zu setzen, um Vergangenes zu bewältigen,
- zum anderen gemeinsame Problemlösungen zu erarbeiten und die Gegenwart zu meistern,
- und schließlich Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Im Kontext von Straftaten sind die analogen Begrifflichkeiten hierfür: Es geht um *Tataufarbeitung*, es geht um *Schadenswiedergutmachung* und es geht um *Konfliktregelung*.

Weitere entscheidende Grundsätze, die es zu berücksichtigen gilt sind: die freie Entscheidung der Parteien für oder gegen einen Schlichtungsversuch, der Verzicht auf Zwang bzw. auf Manipulation der Betroffenen, sowie die Rückgabe des Konflikts in die Handlungskompetenz der betroffenen Parteien, was auch beinhaltet, daß keine nachträgliche Bewertung durch Dritte erfolgen darf.

Das führt mich zu einem ganz wesentlichen Punkt, den ich aus dieser Tagung mitnehme und der zunächst paradox erscheinen mag:

So zentral im ambulanten Bereich Täter-Opfer-Ausgleich verbunden ist mit der Forderung nach Einstellung des Verfahrens bei gelungener Konfliktschlichtung - und das Projekt Handschlag gehört zu denjenigen Projekten, die diese Forderung immer konsequent vertreten haben - so folgerichtig erscheint es mir, daß im Strafvollzug ein anderer Weg eingeschlagen werden muß. Hier scheint es mir zentral zu sein, daß zunächst bei Ausgleichsbemühung im Vollzug jegliche Verbindung mit Lockerungen und anderen Vergünstigungen im Vollzug nicht stattfindet.

Wie gesagt, auch wenn dies zunächst paradox erscheinen mag, scheint mir dies vor dem Hintergrund, daß wir einen Schutzraum konstruieren müssen, der sowohl die freie Entscheidung der Parteien ermöglicht, als auch Zwang bzw. Manipulation verhindert und den Konflikt in die Hände der Beteiligten zurückgibt, unabdingbar zu sein. Mir scheint dies auch nicht im Widerspruch dazu zu stehen, daß Herr Brenzikofer eindrucksvoll die Schweizer Erfahrung geschildert hat, in der sehr wohl Ausgleichsbemühungen mit Vergünstigungen verbunden sind. Eine Teilnehmerin in unserer Arbeitsgruppe hat hierzu, wie ich finde, sehr plastisch geschildert, daß sich die Rahmenbedingungen im Schweizer Strafvollzug und im deutschen Strafvollzug eben nicht miteinander vergleichen lassen.

Das Kennzeichen des Schweizer Modells ist, daß den Gefangenen bereits grundsätzlich ein hoher Grad von Vergünstigungen zugestanden wird, und daß es eher darum geht, bestimmte Vergünstigungen zu verlieren, falls man zur Teilnahme an solchen Ausgleichsprogrammen nicht bereit ist. Das deutsche System hingegen ist dadurch geprägt, daß es relativ wenige Vergünstigungen gibt, die man sich erst "verdienen" muß. Überspitzt gesagt, haben Gefangene in der Schweiz viel zu verlieren, während es in Deutschland für die Gefangenen darum geht, zunächst Vergünstigungen zu erwerben.

Vor diesem Hintergrund erschien mir zunächst das Risiko immens, daß im deutschen Strafvollzug eine Verbindung von Täter-Opfer-Ausgleich und Lockerungen oder vorzeitiger Entlassung zunächst dazu führt, daß einerseits dieses Angebot aus Mißtrauen und Angst von den

Gefangenen gar nicht wahrgenommen wird, und zum anderen die Gefahr der Heuchelei nicht ausgeschlossen werden kann.

Ebenfalls eindeutig erscheint mir als Ergebnis dieser Tagung, daß solche Wiedergutmachungsbemühungen durch externe Mitarbeiter in die Anstalt eingebracht werden sollten, um diesen Schutzraum gewährleisten zu können.

Vierter Gesichtspunkt: Die Konfliktregelung und Wiedergutmachung im Strafvollzug scheint mir drei Elemente zu beinhalten: Tataufarbeitung, Schadenswiedergutmachung und Klärung des zukünftigen Verhältnisses. Wir haben viele eindrucksvolle Beispiele dafür gehört, daß insbesondere der Schadenswiedergutmachung enge Grenzen gesetzt sind, da die Gefangenen mangels Masse aufgrund der unzureichenden Bezahlung weder in der Lage sind, ihre eigene Schuldensituation in den Griff zu bekommen, noch gar darüber hinaus Schadenswiedergutmachung zu leisten.

Daraus leitet sich für mich der fünfte Gesichtspunkt ab:

Ich sehe im Augenblick drei mögliche Zeitpunkte für wiedergutmachende Aktivitäten. Zunächst geht es meines Erachtens darum, im Rahmen der Hauptverhandlung (gegebenenfalls auch der U-Haft) zu überprüfen, ob Möglichkeiten der Wiedergutmachung und der Konfliktregelung dazu geeignet sind, Strafhaft zu vermeiden. Gegebenenfalls müßte darüber nachgedacht werden, ob im Rahmen von Bewährungsaufgaben und zusätzlichen Unterstützungsangeboten in Richtung auf Wohnen, Arbeit und sozialpädagogischer Begleitung Anstrengungen zur Wiedergutmachung dazu geeignet sind, statt Strafhaft eine Bewährung zu ermöglichen. Hierzu werden wir im Rahmen unseres Vereins sicherlich auch Überlegungen anstellen.

Der zweite Zeitpunkt ist der Regelvollzug. Hier erscheint es mir vor allem sinnvoll, über den Bereich der Tataufarbeitung nachzudenken, und dies auf zwei voneinander getrennten Schienen zu sehen: nämlich auf der einen Seite den Tätern gezielt Angebote zur Tataufarbeitung - sei es im Rahmen von Gruppenangeboten oder Einzelgesprächen - zu machen, und andererseits auch den geschädigten Opfern ähnliche Angebote für ihre individuelle Situation zu machen. Hierbei sollte auch darüber nachgedacht werden, ob gegebenenfalls ehrenamtliche und Laienhelfer in diese Arbeit mit einbezogen werden können. Unter dem Strich erscheint mir als ein Fazit dieser Tagung hierzu auch, daß unsere Anstrengung zur Etablierung und zum Ausbau von Opferhilfeangeboten deutlich verstärkt werden müssen, wenn wir im Sinne der Wiedergutmachung tatsächlich aktiv werden wollen.

Der dritte Zeitpunkt, der mir geeignet erscheint, ist der Zeitpunkt der Entlassungsvorbereitung und der Entlassung. Hier, denke ich, gibt es auch wieder Perspektiven gemeinsamer Begeg-

nung. Insbesondere unter dem Aspekt, daß es ein zukünftiges Aufeinandertreffen oder ein zukünftiges Zusammenleben in einem gemeinsamen Wohnort zu bewältigen gilt.

Der sechste Punkt beinhaltet praktisch auch schon eine Schlußfolgerung hieraus: Wesentlich scheint mir, daß wir alles vermeiden sollten, was Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Strafvollzug zum Programm, zum Regelangebot erheben würde, bevor wir hiermit ausreichend Erfahrung gesammelt haben. Es scheint mir vor allem darum zu gehen, unsere Bemühungen als ein individuelles Hilfeangebot in psychischen Notlagen zu betrachten. Das beinhaltet für mich zunächst, bewußt darauf zu verzichten, dieses Verfahren in strafrechtliche Vorschriften, Paragraphen, Verfügungen, Verordnungen und ähnliches zu gießen, sondern zunächst modellhaft zu erproben, Erfahrungen zu sammeln und auf der Basis dieser Erfahrungen dann weitere Überlegungen anzustellen. Dies beinhaltet für mich auch die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Begleitung für solche modellhaften Vorhaben. Weiterhin erscheint mir deutlich geworden zu sein, daß eine enge Kooperation aller beteiligten sozialen Dienste - der Straffälligenhilfe, der Opferhilfe, der Sozialdienste im Vollzug, der Bewährungshilfe - notwendig ist, um ein solches Netzwerk sozialer Hilfen für Täter und Opfer aufzubauen.

Ich hoffe, daß diese Tagung hierzu einen wichtigen Anstoß geleistet hat.

Tagungsleitung:

Dr. Helmut GEIGER, Pfarrer, Jurist u. Studienleiter,
Evangelische Akademie Bad Boll
Ludwig von DOBENECK, Pfarrer, Tübingen
Michael WANDREY, Dipl.-Pädagoge, Reutlingen

Anfragen:

richten Sie bitte an die Evangelische Akademie,
z. H. von Frau Pfeiffer, 73087 Bad Boll,
Telefon: 07164/79-210
oder - außerhalb der Bürozeiten - Telefon 07164/79-0.

Anmeldung:

Ihre Anmeldung erbitten wir - mit Angabe der Tagungsnummer 03 05 95 - auf beiliegender Anmeldekarte bis **spätestens Freitag, 9. Juni 1995**. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt; sie gelten als angenommen, wenn wir nicht ausdrücklich wegen Überfüllung absagen müssen. Bei Verhinderung bitten wir um sofortige Nachricht, spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn. Bei späterer Absage müssen wir 25 % der Tagungskosten berechnen.

Hinweis:

Neben der Akademie befindet sich ein Thermalbewegungsbad!

Tagesablauf:

- 8.00 Einladung zur Morgenandacht
- 8.20 Frühstück
- 12.30 Mittagessen
- 14.30 Kaffee
- 18.00 Abendessen

Tagungsnummer: 03 05 95

EVANGELISCHE
AKADEMIE
BAD BOLL

In Zusammenarbeit mit:

DBH

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktklärung

Hilfe zur
Selbsthilfe e.V.
Reutlingen

Evangelische Kirche
in Deutschland

EKD

Beauftragter
für JVA-Seelsorge

Kosten:

Unterkunft und Verpflegung	130,- DM
Kursgebühr	95,- DM
Zuschlag für Einzelzimmer	20,- DM
Kurtaxe	3,- DM

Tagungsort:

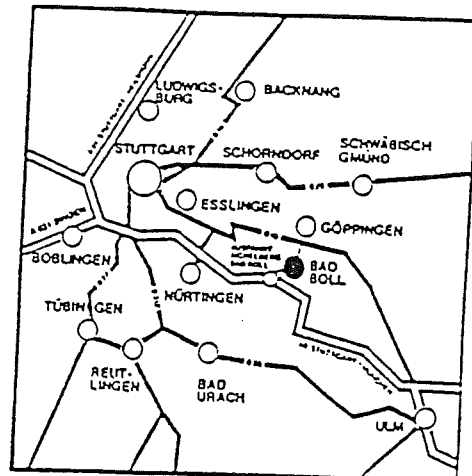
Evangelische Akademie, Akademieweg 11,
73087 Bad Boll
Telefon: 07164/79-0, Telefax: 07164/79-440

Anreise:

Der Umwelt zuliebe bitten wir Sie, möglichst in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrgemeinschaften anzureisen!

Mit der Bahn bis Göppingen, von dort Omnibusverbindung (100 m links vom Bahnhof), Linie 20, um 13.00, 13.20, 13.40 und 14.00 Uhr (Fahrtdauer ca. 20 Minuten).

Mit dem Pkw über die Autobahn A 8 Stuttgart - München, Ausfahrt Aichelberg/Bad Boll in Richtung Göppingen, Abzweigung nach 5 km rechts zur Akademie.



TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IM STRAFVOLLZUG ?

Perspektiven und Grenzen
von Tatabarbeitung und
Schadenswiedergutmachung
für Opfer und Täter/innen

Tagung vom 26. bis 28. Juni 1995
in der Evangelischen Akademie Bad Boll

Bei inhaftierten Täterinnen und Tätern und ihren Opfern gibt es nicht selten ein Bedürfnis nach Tataufarbeitung und Schadenswiedergutmachung. Lassen sich die Möglichkeiten vor Ort verbessern, solchen Bedürfnissen gerecht zu werden? Wahrscheinlich wirken solche Verbesserungen einem Rückfall entgegen und mindern die Angst, erneut Opfer einer Straftat zu werden.

Bei dieser Arbeitstagung sollen folgende Gruppen ihre Erfahrungen austauschen können: Gerichtshelfer/innen, Vollzugspraktiker/innen, Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes im Vollzug, Bewährungshelfer/innen, Mitarbeiter/innen von Freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe und der Kirchen sowie Vermittler/innen in TOA-Projekten.

Ziel des Erfahrungsaustausches ist es, konkret umsetzbare Handlungsstrategien zu entwickeln. Diese Strategien sollen die in Baden-Württemberg vorhandenen Hilfs-, Beratungs- und Vermittlungsangebote vernetzen.

Alle Interessierten laden wir herzlich ein nach Bad Boll am Fuße der Schwäbischen Alb!

Dr. Helmut Geiger

Montag, 26. Juni 1995

bis

14.00 Uhr Anreise

14.30 Uhr Kaffeetrinken

15.00 Uhr Begrüßung

Dr. Helmut GEIGER, Evangelische Akademie Bad Boll

Einführung in das Tagungsthema

Michael WANDREY, Dipl.-Pädagoge, Hilfe zur Selbsthilfe e.V., Reutlingen

15.30 Uhr Rollenspiel/Szene aus dem Gefängnis

Gerd DELATTRE, Mitarbeiter von DBH Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung, Leiter des Projekts "Handschlag" in Reutlingen

Ludwig von DOBENECK, Pfarrer, Tübingen

Gelegenheit zu Reaktionen

16.00 Uhr Wiedergutmachung im Strafvollzug - Erfahrungen mit dem erweiterten Wiedergutmachungsprogramm in der Strafanstalt Saxerriet/Schweiz

Paul BRENZIKOFER, Direktor der Strafanstalt Saxerriet/Schweiz

17.00 Uhr Pause

17.10 Uhr Täter-Opfer-Ausgleich im Gefängnis?

Sichtweisen von Vollzugsbediensteten und Gefangenen in Baden-Württemberg, Michael WANDREY, Reutlingen

18.00 Uhr Abendessen

19.30 Uhr Video-Film zum Täter-Opfer-Ausgleich

Dienstag, den 27. Juni 1995

8.00 Uhr Morgenandacht (Dr. Helmut Geiger)

8.20 Uhr Frühstück

9.00 Uhr **Rechtliche Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug**

Prof. Dr. Dieter RÖSSNER, Halle/Tübingen

10.05 Uhr Pause

10.30 Uhr **Tataufarbeitung aus Sicht der Opferhilfe**

Danielle HERMANS, Opferberaterin, Konfliktvermittlerin, Bremer Hilfe e.V.

11.30 Uhr **Tataufarbeitung aus Sicht der Straffälligenhilfe**

Gabriele KAWAMURA, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn

15.00 Uhr **Arbeitsgruppen**

Als Sachverständige für TOA wirken mit: Gerd DELATTRE, Evelin SEILER, Beate SCHICK-KÖSER, Michael WANDREY

1. Was kann im Vorfeld des Strafvollzugs (z.B. in der Untersuchungshaft) für Täter/innen und Opfer angeboten werden?
Moderation: Leonard CHRIST, Dipl.-Sozialarbeiter, Karlsruhe

2. Was kann im Strafvollzug für die Täter/innen angeboten werden? (Tataufarbeitung, Schadenswiedergutmachung, Konfliktregelung zwischen Täter/in und Opfer)
Moderation: Pfr. Dr. Uwe KNORR, Dornstadt

3. Was kann während der Strafhaft des Täters/der Täterin für die Opfer angeboten werden? (Tataufarbeitung, Schadenswiedergutmachung, Konfliktregelung zwischen Täter/in und Opfern)
Moderation: Gosbert MÜLLER, Landeskriminaldirektor a.D., Regionalbeauftragter des "Weißer Ring e.V." für B-W, Stuttgart

4. Was kann im Zuge der Entlassung aus der Haft für Täter/in und Opfer angeboten werden?
Moderation: Marianne LÜBBEMEIER, Bewährungshelferin beim LG Baden-Baden

18.00 Uhr Abendessen

Mittwoch, den 28. Juni 1995

8.00 Uhr Morgenandacht (Pfarrer Manfred Lösch)

8.20 Uhr Frühstück

9.00 Uhr **Berichte aus den Arbeitsgruppen**

10.15 Uhr **Podiumsdiskussion** unter Einbeziehung des Plenums

Michael WANDREY, Reutlingen
Dr. Rüdiger WULF, Ministerialrat, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
Manfred LÖSCH, Pfarrer, Beauftragter der EKD für JVA-Seelsorge, Berlin
Moderatorin/Moderatoren der Arbeitsgruppen

12.30 Uhr Ende der Tagung mit dem Mittagessen

TEILNEHMERLISTE DER TAGUNG "TÄTER-OPFER-AUSGLEICH IM STRAFVOLLZUG"
 26.-28.06.1995 in der Ev. Akademie Bad Boll (Tagungs-Nr.: Ö3 05 95)

Tagungsleitung:

Dr. Geiger, Helmut	Pfarrer / Studienleiter	Bad Boll
v. Dobeneck, Ludwig	Pfarrer	Tübingen
Wandrey, Michael	Dipl.-Pädagoge	Reutlingen

Referenten und Gesprächspartner/innen:

Brenzikofer, Paul	Direktor der Strafanstalt Saxerriet/Schweiz	Salez
Christ, Leonhard	Dipl.-Sozialarbeiter	Karlsruhe
Delattre, Gerd	Sozialarbeiter / Mitarbeiter d. DBH-Servicebüro / Leiter des Projekts "Handschlag"	Reutlingen
Hermans, Danielle	Juristin / Opferberaterin und Konfliktvermittlerin / Bremer Hilfe e.V. (Beratung für Opfer und Zeugen von Straftaten)	Bremen
Kawamura, Gabriele	Dipl.-Kriminologin / Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe	Bonn
Dr. Knorr, Uwe	Pfarrer	Dornstadt
Lösch, Manfred	Pfarrer / Beauftragter der EKD für JVA-Seelsorge	Berlin
Lübbemeier, Marianne	Sozialarbeiterin / Bewährungshelferin beim LG	Baden-Baden
Müller, Gosbert	Landeskriminaldirektor a.D. / Regionalbeauftragter "Weißer Ring"	Stuttgart
Prof. Dr. Rössner, Dieter	Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht, Jugendstrafrecht und Strafvollzug	Halle/Tübingen
Schick-Köser, Beate	Dipl.-Sozialpädagogin / TOA-Vermittlerin	Villingen/Schw.
Seiler, Eveline	Sozialpädagogin / Verein für Jugendhilfe	Karlsruhe
Dr. Wulf, Rüdiger	Ministerialrat im Justizministerium Baden- Württemberg	Stuttgart

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Antony, Ruth	Dipl.-Sozialpädagogin	Lörrach
Balz-Goral, Christine	Dipl.-Sozialpädagogin / Bewährungshelferin	Offenburg
Barzen, Monika	Studentin / Praktikantin in der JVA Mainz	Vallertheim
Böddingmeier, Ralf	Dipl.-Sozialarbeiter / JVA Mainz-Wonsheim	Wonsheim
Brenzikofer, Käthi		Salez
Dahse, Helmut	Jurist / Konfliktberater	Heidelberg
Dr. Dolde, Gabriele	Dipl.-Soziologin	Stuttgart

Flinspach, Katrin	Studentin	Tübingen
Dr. Frommann, Anne	Pädagogin (Hilfe zur Selbsthilfe)	Tübingen.
Hagel, Helga	Studentin	Tübingen
Haschal, Jan	Dipl.-Pädagoge / Konfliktschlichter in TOA	Pforzheim
Heideborn, Reiner	Jurist / Leiter der JVA Dortmund	Dortmund
Hofer, Oskar	Dekan / JVA Landsberg	Königsbrunn
Hoffmann, Annette	Studentin	Stuttgart
Ibler-Streetz, Beate	Staatsanwältin	Göttingen
Jensen, Ulrike	Bewährungshelferin am LG Offenburg	Karlsruhe
Klar, Ika	Vorsitzende des Berliner Vollzugsbeirats	Berlin
Klopp, Anne-Marie	Kriminologin / Mitarbeiterin bei der Hafthilfe e.V.	Düsseldorf
Krell, Wolfgang	Dipl.-Sozialpädagoge	Augsburg
Mußnug, Erna	Ehrenamtl. Mitarbeiterin / JVA Bruchsal	Pfinztal
Neubert, Irmgard	Ehrenamtl. Mitarbeiterin / JVA Pforzheim	Pforzheim
Ostermann-Schaubele, Hella	Pfarrerin in der JVA Heilbronn	Aldingen
Dr. Patsourakou, Stavroula	Rechtsanwältin	Köln
Raupp, Ernst	Dipl. Psychologe im Vollzugsdienst	Karlsruhe
Reitmayer-Sprave, Monika	Dipl.-Soz.-Päd./ Bremer Straffälligenbetreuung	Bremen
Prof. Salman, Marieluse	Dipl.-Psychologin / Fachleiterin Berufsakademie	Stuttgart
Sauter, Ursula	Studentin	Tübingen
Schwarz, Birgit	Studentin	Stuttgart
Schwarz, Manuela	Studentin	Reutlingen
Steff, Susanne	Seelsorgerin in der U-Haft	Tübingen
Viehmann, Horst	Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz	Bonn
Ziegler, Sylvia	Studentin	Lörrach

EINIGE LITERATUR-HINWEISE ZUM TOA

Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer (Arbeitskreis AE), vorgelegt von Jürgen Baumann u.a., München: C. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1992, 142 S., ISBN 3-406-36595-7

Bannenberg, Britta: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland, [= Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH), Bd. 30], Bonn, Forum-Verlag 1993, ISBN 3-927066-70-2.

Brenzikofer, Paul: Wiedergutmachung im Strafvollzug. In: Marks, Erich/Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Bonn: Forum-Verlag 1990, S. 379-393.

Ders.: Bemühungen um Opfer von Verbrechen in der Schweiz. In: Schneider, Hans J.: Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Berlin u.a.: de Gruyter 1982.

Delattre, Gerd/Niederhöfer, Christian : Täter-Opfer-Ausgleich und Zivilrecht. Vom Umgang mit relativem Unwissen. Ein Leitfaden für die Praxis. (DBH-Schriftenreihe, Bd. 22), Bonn 1995, ISBN 3-927066-46-X.

Flock, Michael: Täter-Opfer-Ausgleich und Verbrechenbekämpfungsgesetz. In: TOA Intern, a.a.O. s. u., 3. Jg. 1995, H. 4, S. 44-47.

Hering, Rainer-Dieter/Dieter Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitung: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven, (DBH-Schriftenreihe, Bd. 28), Bonn: Forum-Verlag 1993, ISBN 3-927066-67-2.

Kerner, Hans-Jürgen/Hassemer, Elke/Marks, Erich/Wandrey, Michael (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Beiträge zu einer Standortbestimmung, (DBH-Schriftenreihe, Bd. 31), Bonn: Forum-Verlag 1994, ISBN 3-927066-84-2.

Kuhn, Annemarie/Hans-Dieter Will: "Mir reicht's, wenn die Sache eben ist". Konflikttheoretische Überlegungen zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: Rössner, Dieter u.a. (Hrsg.): Das Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe: Reflexionen und Berichte aus der Arbeit mit Straffälligen, S. 58-70.

Kriminalität als Konflikt. Zur Neukonzeption der Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk. Dokumentation der Arbeitstagung vom 21.-25.2.1994 in Nürnberg und vom 24.-28.2.1992 in Hamburg, Hrsg. Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Stuttgart o.J., 76 S.

Marks, Erich/Meyer, Klaus /Schreckling, Jürgen /Wandrey, Michael (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrechtspraxis. Erfahrungen, neue Ansätze, Gesetzesvorschläge, (DBH-Schriftenreihe, Bd. 24), Bonn 1994, ISBN 3-927066-62-1.

Messmer, Heinz: Unrechtsaufarbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich. Sozialwissenschaftliche Analysen zur außergerichtlichen Verfahrenspraxis bei Jugendlichen, (DBH-Schriftenreihe, Bd. 32), Bonn 1996, ISBN 3-927066-99-0.

Opfer - Opferhilfe - TOA. BewHi, Jg. 41, Heft 1/1994 (Fachzeitschrift für Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe, Hrsg. DBH, Bonn, ISSN 0405-6779).

Patsourakou, Stavroula N.: Die Stellung des Verletzten im Strafrechtssystem. Eine rechtsdogmatische, rechtsphilosophische und rechtspolitische Analyse, Bonn 1994, ISBN 3-927066-75-3.

TOA-Intern. Regelmäßig erscheinender Rundbrief zur Praxis und Weiterentwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs, hrsg.v. DBH-Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung (Redaktion: Elke Hassmer/Michael Wandrey, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn),

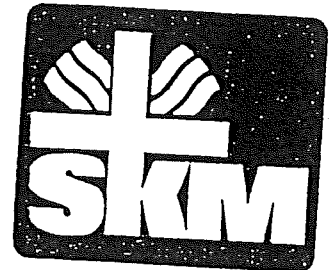
Täter-Opfer-Ausgleich und Strafvollzug. Materialien für eine Diskussion, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung. Bonn: DBH 1995.

TOA. Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung. Eine Chance für Opfer und Täter. Informationsmaterial, hrsg. v. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung der DBH, Bonn 1996. (Die Broschüre vermittelt in kurzer und verständliche Form allgemeine Informationen über den Täter-Opfer-Ausgleich, seine Ziele, Verfahrensweisen und seine Vorteile für Täter und Opfer. Kostenlos bei: DBH-Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung, Mirbachstr. 2, 53173 Bonn.)

Verwaltungsvorschriften zum Täter-Opfer-Ausgleich, zusammengestellt vom TOA-Servicebüro (DBH-Materialien Nr. 30). Deutsche Bewährungs-, Gerichts- und Straffälligenhilfe e.V., Bonn 1995.

EIN BEISPIEL

SKM Augsburg e.V.
Klinkertorstr. 12
86152 Augsburg



Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Konzeption (Stand Juni 1995)

1. Einleitung

Anstoß für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs auch innerhalb des Strafvollzuges gab Pfarrer Oskar Hofer, JVA-Seelsorger in Landsberg. Er berichtete von Einzelfällen, bei denen die Strafgefangenen den Wunsch äußerten, sich mit dem Opfer auseinanderzusetzen, die Tat aufzuarbeiten und ihre Schuld zu verarbeiten.

2. Täter-Opfer-Ausgleich

Der TOA erweitert die justitiellen Handlungsmöglichkeiten bei Straftätern. Gleichzeitig wird den Opferinteressen verstärkt Geltung verschafft. Der TOA will dazu beitragen den durch eine Straftat entstandenen Konflikt zwischen den unmittelbar Beteiligten zu lösen. Einbezogen werden hier sowohl der materielle Schadensausgleich durch den Täter wie auch die immaterielle Wiedergutmachung (Bearbeitung psychischer Tatfolgen, persönliche Genugtuung, Entschuldigung usw.).

Die Voraussetzungen für den TOA innerhalb des Strafvollzuges sind:

- eine freiwillige Teilnahme von Täter und Opfer
- Es soll sich um ein persönliches Opfer handeln.
- Sachverhalt und Schuld des Täters müssen rechtskräftig festgestellt sein (nur Strafgefangene)
- Der Täter muß in der Lage sein bzw. versetzt werden, den entstandenen materiellen Schaden wiedergutzumachen oder die materielle Wiedergutmachung muß vom TOA ausgegrenzt werden.
- Wenn ein TOA, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich ist, sollte dies nicht zum Nachteil für den Täter führen.

3. Bedenken für TOA im Vollzug

In der Literatur werden schwerwiegende Bedenken zur Durchführung des TOA innerhalb des Strafvollzuges geäußert.

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, daß der eigentliche Ort des TOA die Zeit während der Vorverhandlung bzw. in der Hauptverhandlung ist.

Bedenken sind v.a.:

- Es fehlt den Strafgefangenen aufgrund der geringen Entlohnung für ihre Arbeit in der Regel die Möglichkeit zu einem materiellen Schadensausgleich bzw. Wiedergutmachung.

- Es besteht die Gefahr, daß der TOA als Pflichtkriterium für weitere Lockerungen eingeführt wird, wobei dies auch informell geschehen kann. Möglicherweise kann es bereits Auswirkungen haben, wenn eine Verknüpfung mit Lockerungen auch nur subjektiv von den Gefangenen behauptet wird. Eine solche vermeintliche Ungleichbehandlung kann von den Gefangenen kritisiert werden.
- Ein immaterieller Schadensausgleich wird ebenfalls als schwierig angesehen, da von vielen Strafgefangenen die Haftstrafe als Sühne für die Tat angesehen wird. Die Täter sehen damit ihre Schuld als getilgt an und es gibt kein Verständnis mehr für einen Ausgleich mit dem Opfer der Straftat.
- Der Versuch einen Kontakt mit dem Opfer aufzubauen kann sich als schwierig erweisen. Insbesondere kann dies für das Opfer eine enorme Belastung bedeuten. Es besteht die Gefahr, daß aus dem engen Blickwinkel der Gefangenen bzw. des Strafvollzuges die Opferperspektive unzureichend berücksichtigt wird.
- Erfahrungen in der Schweiz (Saxerriet) können kaum auf die bundesdeutsche Situation übertragen werden. In der Schweiz ist die Opferhilfe im Vergleich sehr gut ausgebaut und die Arbeit im TOA sehr personal- und kostenintensiv. Zugleich handelt es sich in Saxerriet um eine Anstalt des offenen Vollzugs.

Als **Ergebnis der Diskussion** in Fachkreisen läßt sich feststellen, daß einige Veränderungen notwendig wären, um wirklich eine gute Basis für den TOA auch innerhalb des Strafvollzuges zu schaffen

- o Es müßte eine bessere Entlohnung der Strafgefangenen stattfinden, wie es bereits im Strafvollzugsgesetz vorgesehen war.
- o Die Opferhilfe müßte besser ausgebaut werden, um die Opferperspektive besser berücksichtigen zu können und die Opfer nicht zu überfordern.
- o Bereits im vorhinein sollte intensiver versucht werden, durch einen TOA die Verurteilung zu einer Haftstrafe zu vermeiden.

Die Situation für einen TOA im Strafvollzug wird innerhalb von Fachkreisen als sehr schwierig angesehen. Unter den derzeitigen Bedingungen kann der TOA im Strafvollzug nicht als Regelangebot verstanden und eingeführt werden. Gleichzeitig sollte aber weiter daran gearbeitet werden, unter welchen Voraussetzungen und Verfahrensabläufen der TOA im Strafvollzug möglich erscheint.

Für den SKM Augsburg e.V. ist der von den JVA-Seelsorgern gesehene Bedarf Anlaß in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Augsburg, der JVA Landsberg, dem Bay. Justizministerium den TOA im Strafvollzug in einem Modellprojekt zu entwickeln.

Vom TOA-Service-Büro in Bonn wurde in einer Seminarreihe in Baden-Württemberg versucht, die Ansichten von Beamten und Mitarbeitern aus dem Vollzug sowie von Strafgefangenen zu sammeln und Schlußfolgerungen daraus zu ziehen. Diese Ergebnisse des TOA-Service-Büros wurden in unserem Konzept aufgegriffen.

4. Umsetzung

Die Umsetzung des TOA im Strafvollzug soll stattfinden beim SKM Augsburg e.V. als Träger der Maßnahme. Der SKM Augsburg e.V. hat seit dem 1.3.95 mit einem Projekt zum TOA im Ermittlungsverfahren begonnen, in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Augsburg.

Das Projekt wird finanziell auch vom Bay. Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. unterstützt.

Der SKM Augsburg e.V. als freier Träger und Fachverband der Caritas bietet durch seine Rolle als externer Träger die Möglichkeit, den TOA in Zusammenarbeit mit der JVA anzubieten und gleichzeitig als unabhängig von der Justiz aufzutreten. Sowohl für die Täter wie auch für die Opfer kann dies ein wichtiges Element darstellen. Insbesondere die JVA-Seelsorger können auch ein wichtiges Verbindungselement darstellen, um mögliche Interessierte anzusprechen und zu gewinnen.

Die besondere Rolle des Opfers muß beim TOA berücksichtigt werden, bei diesem Projekt in noch viel sensiblerer Weise als beim normalen TOA, da die Viktimisierung in der Regel massiver ist. Ein freier und kirchlicher Träger kann hier die Belastungen des Opfers besser berücksichtigen als der naturgemäß stärker täterorientierte Strafvollzug. Die Gespräche zwischen Täter, Opfer und Vermittler sollten möglichst in einem neutralen Raum außerhalb der JVA stattfinden bzw. in einem neutralen Raum innerhalb der JVA, wenn für den Strafgefangenen keine Lockerungsmöglichkeiten bestehen. Die Belastung des Opfers durch eine Konfrontation mit dem Strafvollzug sind zu berücksichtigen.

Die materielle Schadenswiedergutmachung kann in der Regel kaum eine Rolle spielen, da die Strafgefangenen nur ein sehr niedriges Einkommen haben. Als Ausnahme kommen hier nur Freigänger in Frage, die ein höheres Einkommen erzielen. Gleichzeitig ist hier jedoch zu beachten, daß eine Schuldenregulierung stattfindet.

Entscheidend für eine erfolgreiche Durchführung des TOA ist eine umfassende Information aller Beteiligten, insbesondere der Opfer und der Täter, sowie aller damit befaßten Mitarbeiter.

Die JVA Landsberg erscheint für einen TOA im Vollzug besonders geeignet, da es sich dort um einen langstrafigen Erstvollzug handelt.

Zu prüfen bleiben die Fragen:

- Inwieweit lassen sich Strafgefangene auf die Idee des TOA ein?
- Welche Straftaten eignen sich für einen TOA im Vollzug?
- Aus welchen Gründen zeigen sich Strafgefangene interessiert am TOA?
- Zu welchem Zeitpunkt der Haft erscheint der TOA am sinnvollsten (zu Anfang der Straftat, in der Entlassungsvorbereitung) und welche Gründe gibt es für die einzelnen Zeiträume?
- Wie stehen die Opfer zu einem solchen Anliegen des TOA?
- Welche Belastungen löst das Angebot des TOA bei den Opfer aus und welche Belastungen empfinden sie beim TOA?
- Welche tatsächlichen Lösungen ergeben sich aus einem Ausgleichsgespräch?

- Wie bewerten Opfer, Täter, Strafvollzug und Träger der Maßnahme den TOA im Strafvollzug?

5. Möglicher Ablauf innerhalb des Strafvollzuges

Die erste Aufgabe wird es sein alle Betroffenen innerhalb der JVA umfassend über den TOA zu informieren, sein Ziele, seinen Ablauf usw.

Sozialdienst der JVA und JVA-Seelsorger sprechen Gefangene an, die von sich aus den Wunsch zur Tataufarbeitung, Schuldverarbeitung und den Wunsch zu einer Kontaktaufnahme mit dem Opfer äußern.

Die Justizvollzugsanstalt beurteilt die Eignung des Falles für einen TOA und gibt geeignete Fälle mit einer Urteilsabschrift an die TOA-Stelle des SKM Augsburg e.V. weiter.

Die TOA-Stelle führt mit dem Strafgefangenen (Täter) auf der Grundlage des mit Einverständnis des Gefangenen übermittelten Strafurteils ein oder mehrere Gespräche zur Motivation und Wunschvorstellung des Täters zum TOA.

Der Täter erklärt seine Bereitschaft zum TOA und die TOA-Stelle hält den Fall für geeignet.

Die TOA-Stelle wendet sich unter Beifügung einer schriftlich Einverständniserklärung des Gefangenen zur Berechtigung der Akteneinsicht an die Staatsanwaltschaft Augsburg (unter Angabe von Urteil, Gericht und Aktenzeichen). Diese läßt sich von der Ausgangsstaatsanwaltschaft die Aufgaben der Vollstreckung übertragen und ermöglicht der TOA-Stelle gegebenenfalls die für die weitere Arbeit erforderliche Akteneinsicht.

Die TOA-Stelle nimmt mit dem Opfer Kontakt auf und informiert über den TOA und den Wunsch des Täters einen Ausgleich durchzuführen. Bei grundsätzlichem Interesse des Opfers unterrichtet sie sich über die persönliche Situation den Stand der Tatverarbeitung. Mit dem Opfer wird diskutiert, welche Erwartungen es zu seinem TOA hat.

Das Opfer stimmt zu, sich an einem TOA zu beteiligen.

Die TOA-Stelle vermittelt ein Gespräch zwischen dem Opfer und dem Täter, in dem die persönliche Sicht von beiden Seiten aufgezeigt wird und es zu einem Ausgleich kommt oder die TOA-Stelle vermittelt einen Ausgleich mit dem sich beide Seite einverstanden erklären.

Es kommt zu einem Ausgleichsprotokoll, dem beide Seiten zustimmen.

Die TOA-Stelle hält die Ergebnisse in einem Abschlußbericht fest, der evtl. die Grundlage bilden kann für weitere Entscheidung innerhalb der Strafvollstreckung, und gibt diesen an die JVA Landsberg weiter.

6. Zusammenarbeit

Um dieses Projekt gelingen zu lassen, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen unbedingte Voraussetzung.

In regelmäßigen Kontakten bemüht sich die TOA-Stelle des SKM Augsburg e.V. eine solche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

In regelmäßigen stattfindenden Besprechungen aller Beteiligten sollten Erfahrungen ausgetauscht, Schwierigkeiten beseitigt und Veränderungen innerhalb des Konzeptes diskutiert werden.

7. Ausblick, Auswertung

Ob ein TOA im Strafvollzug gelingen kann, muß anhand der einzelnen Erfahrungen geprüft werden. Grundsätzlich kann nicht mit einer großen Anzahl von TOA gerechnet werden. Aber auch bereits wenige Fälle können ausreichen, um die weiteren Möglichkeiten des TOA im Strafvollzug abzuschätzen und Folgerungen daraus zu ziehen.

Die Frage einer möglichen Begleitforschung ist noch zu prüfen.